Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

+g/01/299

II. Theil.

Von dem politischen Verfahren.

I. Hauptstück.

Von den politischen Behörden.

I. Abtheilung.

Von den obrigkeitlichen Wirthschafts-Aemtern.

§. 1. Begriff und Wirkungskreis der Wirthschafts-Aemter; und wo sie zu bestehen haben. §. 2. Die Anstellung eines Wirthschaftsbeamten ist anzuzeigen. §. 3. Die Benennung Hauptleute hat bey Wirthschaftsbeamten aufzuhören. §. 4. Welche Eigenschaften obrigkeitliche Wirthschaftsbeamte haben sollen. §. 5. Welche allgemeine Pflichten ein obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamter hat. §. 6. Verhältnisse zwischen den Obrigkeiten und ihren Beamten.

II. Abtheilung.

Von den politischen landesfürstlichen Behörden.

§. 7. Entstehen der Kreisämter. §. 8. Dermahlige Bestimmung der Kreisämter. §. 9. Den

Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Von
Johann Ludwig Ehrenreich Grafen
Barth = Barthenheim.

Zweyter Theil.

Neue unveränderte Auflage.

Wien und Triest,
im Verlage der Geistingerischen Buchhandlung.
1819.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

+g/01/299

II. Theil.

Von dem politischen Verfahren.

I. Hauptstück.

Von den politischen Behörden.

I. Abtheilung.

Von den obrigkeitlichen Wirthafts-Aemtern.

§. 1. Begriff und Wirkungskreis der Wirthschafts-Aemter; und wo sie zu bestehen haben. §. 2. Die Anstellung eines Wirthschaftsbeamten ist anzuzeigen. §. 3. Die Benennung Hauptleute hat bey Wirthschaftsbeamten aufzuhören. §. 4. Welche Eigenschaften obrigkeitliche Wirthschaftsbeamte haben sollen. §. 5. Welche allgemeine Pflichten ein obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamter hat. §. 6. Verhältnisse zwischen den Obrigkeiten und ihren Beamten.

II. Abtheilung.

Von den politischen landesfürstlichen Behörden.

§. 7. Entstehen der Kreisämter. §. 8. Dermahlige Bestimmung der Kreisämter. §. 9. Den

Kreishauptleuten ist untersagt, die ehemals üblichen jährlichen Geschenke anzunehmen. §. 10. Strafen, die wegen verletzter Amtspflicht der Kreisbeamten verhängt werden. §. 11. Bestimmung der Landesstelle und der vereinten Hofkanzelley in Beziehung auf die Obrigkeiten und den Bauernstand.

III. Abtheilung.

Von dem ständisch Verordneten Collegium.

§. 12. In wiefern das ständisch Verordneten Collegium auf die Angelegenheiten der Obrigkeiten und des Bauernstandes Einfluß nimmt. §. 13. Von dem ständisch Verordneten Collegium geht der Recurs an die vereinte Hofkanzelley. §. 14. Welche ämtliche Verhältnisse zwischen den Kreisämtern und dem Verordneten Collegium bestehen.

II. Hauptstück.

Von den politischen Geschäftgegenständen.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der politischen Geschäftsgegenstände.

§. 15. Politische Sachen auf den Rechtsweg zu ziehen ist verbothen; und Ersatzleistung des hierbey zugefügten Schadens. §. 16. Justizsachen auf den politischen Weg zu ziehen, ist verbothen.

II. Abtheilung.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der politischen Geschäftsgegenstände.

§. 17. Vorerinnerung. §. 18. Aufzählung der einzelnen Gegenstände, welche zur politischen Linie gehören.

I. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Catastral-Angelegenheiten.

§. 19. In wiefern Catastral-Angelegenheiten zur politischen Linie gehören.

II. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthan.

§. §. 20. Welche Beschwerden hierher gehören.

I. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Streitigkeiten über grundherrliche Abgaben.

§. 21. Ueber überspannte Forderungen überhaupt.

§. 22. Ueber Dienste und Grundbuchstaxen. §. 23. Ueber das grundherrliche Abfahrtgeld.

II. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Streitigkeiten über Naturaldienste.

§. 24. In wiefern Streitigkeiten über Naturaldienste politisch zu behandeln sind.

III. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Beschwerden über das Contributionale.

§. 25. In wiefern Streitigkeiten über das Contributionale hierher gehören.

IV. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Abstiftung.

§. 26. In wiefern Streitigkeiten über Abstiftungen hierher gehören.

III. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Streitigkeiten in Betreff dorfherrlicher Rechte.

§. 27. Bey Schankrechtsstreitigkeiten. §. 28. Bey Weidstreitigkeiten und Gemeinderechnungen.

IV. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Zehentstreitigkeiten.

§. 29. In wiefern Zehent-Streitigkeiten politisch zu behandeln sind.

V. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Bergrechtsstreitigkeiten.

§. 30. In wiefern das Bergrecht zur politischen Linie gehöret.

VI. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Streitigkeit zwischen den weltlichen Vogtherrn und Vogtholden.

§. 31. In wiefern bey Streitigkeiten zwischen dem Vogtherrn und Vogtholden die politischen Behörden einzuschreiten haben.

VII. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung mehrerer in die Civil-Gerichtsbarkeit einschlagenden Gegenstände.

§. 32. Welche Gegenstände hierher gehören.

I. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Waisenangelegenheiten.

§. 33. In wiefern Waisensachen politisch zu behandeln sind.

II. Abschnitt.

Von der der politischen Behandlung der Taxsachen.

§. 34. Ueber Gerichtstaxen. §. 35, Ueber Mortuartaxen.

III. Hauptstück.

Von dem politischen Verfahren insbesondere

I. Abtheilung.

Von dem politischen Verfahren von Amtswegen.

§. 36. Die Kreis-Aemter haben von Amtswegen über das polit. Verhältniß der Obrigkeiten zum Bauernstande zu wachen. §. 37. Einzelne Gegenstände, wobei das Kreis-Amt von Amtswegen zu verfahren hat; bey Urbarial-Contracten, Grundzerstückungen, dann rücksichtlich der Haltung der Grundbücher. §. 38. Bey herrschaftl. und l. f. Gabenbücheln. §. 39. Bey der

l. f. Steuerbemessung. §. 40. Gemeinde-Vermögens-Untersuchung. §. 41. Bey Justiz - insbesondere bey Waisensachen. §. 42. Ob sich die Kreisämter in eine förmliche Liquidation einlassen sollen. §. 43. Bey Depositensachen.

II. Abtheilung.

Von dem polit. Verfahren auf Anrufen.

I. Unterabtheilung.

Von dem Beschwerderechte der Unterthanen.

§. 44. Jeder Unterthan hat das Recht, Abhülfe zu suchen, und wo? §. 45. Derselbe ist jedoch verpflichtet, inzwischen den obrigkeitlichen Auftrag zu vollziehen. §. 46. Mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden haben ihre Beschwerden durch 2 Deputirte anzubringen. §. 47. Was zu geschehen hat, wenn Beschwerden von mehr als 2 Deputirte angebracht werden? §. 48. Wie sich rücksichtlich der Kosten, welche durch jene Deputirte veranlaßt werden, zu benehmen ist? §. 49. Wer die dießfälligen Auslagen zu bewilligen hat? §. 50. Geldsammlungen zur Bestreitung jener Auslagen sind verbothen. §. 51. Wie gegen Unterthanen vorzugehen ist, die ordnungswidrig sich beschweren. §. 52. Ob Unterthans-Vertreter zuzulassen sind, und welche Verbothe gegen Winkelschreiber bestehen. §. 53. Aufstellung eines Unterthans-agenten, und Ausschließung der Hofagenten von Vertretung der in Wien anhängigen Unterthans-Angelegenheiten.

II. Unterabtheilung.

Von dem Amtstage.

§. 54. Wer zum Amtstage beygezogen werden soll. §. 55. Wann Amtstage zu halten sind. §. 56. An welchen Tagen kein Amtstag gehalten werden kann. §. 57. Ausnahme. Unter welcher Beschränkung. §. 58. Die Beschwerden der Unterthanen sollen an Amtstagen angebracht werden. §. 59. Wie sich der Unterthan beim Anmelden seiner Beschwerde benehmen soll. §. 60. Wie sich das Wirthschafts-Amt hierbey benehmen soll.

III. Unterabtheilung.

Von dem Recurse.

I. Abschnitt.

Von dem Recurse an das Kreisamt.

§. 61. Das Kreisamt ist in polit. Sachen zweyte Instanz. §. 62. Wie lang auf den obrigkeitlichen Bescheid gewartet werden soll. §. 63. Das Wirthschaftsamt hat dem Unterthane ein Zeugniß, daß die Protocollsabschrift anverlangt wurde, zu ertheilen. §. 64. Wie die Beschwerden bey dem Kreisamte anzubringen sind. §. 65. Wie sich das Kreisamt hierbey benehmen soll. §. 66. Wie sich das Kreisamt zu benehmen hat, wenn die Recursbeschwerde widerrechtlich ist. §. 67. Wie sich das Kreisamt zu benehmen hat, wenn die Recursbeschwerde gegründet ist. §. 68. Was mit den vollkommen instruirten Beschwerden zu geschehen hat.

II. Abschnitt.

Von dem Recurse an die Landes- und Hofstelle.

§. 69. Wie die Anmeldung des Recurses an die Landesstelle geschehen soll. §. 70. Was das Kreisamt bey einer solchen Recursanmeldung veranlassen soll. §. 71. Die Landesstelle hat hierüber den Unterthans-Advocaten zu vernehmen. §. 72. Was die Regierung zu veranlassen hat, wenn dieselbe noch Aufklärungen in der Sache benöthiget. §. 73. Was das Kreisamt hierüber zu veranlassen hat. §. 74. Erledigung der Landesstelle. §. 75. Wie die Anmeldung des Recurses an die Hofkanzelley geschehen soll. §. 76 In wie fern der Recurs eine einhaltende Wirkung hat. §. 77. Welches die Fristen jener Recurse sind. §. 78. In wiefern Unterthanen auch nach Verlauf jener Recursfristen gehöret werden können.

IV. Unterabtheilung.

Von den einzelnen Bestandtheilen des Verfahrens auf Anrufen.

§. 79. Aufzählung dieser einzelnen Bestandtheile.

I. Abschnitt.

Von den kreisämtlichen Tagsatzungen und Localcommissionen.

§. 80. Wie sich das Kreisamt bey Tagsatzungen

benehmen soll. §. 81. Agenten und Advocaten sind von diesen Verhandlungen ausgeschlossen. §. 82. In welchen Fällen Localcommissionen vorzunehmen sind. §. 83. Wer die Localcommission vornehmen soll. §. 84. Localcommissionen auswärtigen Beamten aufzutragen, ist untersagt. §. 85. Die Kreisämter haben gleich den Tag zur Vornahme der Localcommission zu bestimmen. §. 86. Vorsichten gegen den Mißbrauch eines längern Verzuges auf Commissionsreisen. §. 87. Wie die Controlle über rückständige Untersuchungen in Unterthanssachen zu führen ist.

II. Abschnitt.

Von den Protocollen.

§. 88. Welche Gattung von Protocollen zu unterscheiden sind.

I. Absatz.

Von den wirthschaftsämtlichen Protocollen.

§. 89. Eintheilung derselben. §. 90. Wie ein Anmeldungsprotocoll beschaffen seyn soll. §. 91. Ob dem Unterthane eine Abschrift des Anmeldungsprotocolles auszufolgen komme. §. 92. Wie ein Strafprotocoll beschaffen seyn soll. §. 93. Ob dem Unterthane eine Abschrift des Strafprotocolls zu ertheilen sey. §. 94. Strafprotocolle sind der Landesstelle vorzulegen.

II. Absatz.

Von den kreisämtlichen Protocollen.

§. 95. Wie ein kreisämtliches Protocoll aufzunehmen ist. §. 96. Zum Behufe einer kreisämtlichen Protocollsverfassung bestehen Musterprotocolle. §. 97. Nähere Belehrung rücksichtlich der Abfassung der kreisämtlichen Protocolle. §. 98. Die kreisämtlichen Protocolle sind den Parteyen vorzulesen, und von ihnen zu unterfertigen. §. 99. Ob kreisämtliche Protocolle den Parteyen hinauszugeben sind.

III. Abschnitt.

Von dem Beweise.

§. 100. Welche Beweismittel bestehen.

I. Absatz.

Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 101. Urkunden sind von den Parteyen mitzubringen. §. 102. Welche Urkunden hierher gehören. §. 103. Was unter Stockurbarium verstanden wird. §. 104. Welche Beweiskraft diese Stockurbarien haben. §. 105. Welche Beweiskraft Fassionen haben. §. 106. Wie zu verfahren ist, wenn die Gültigkeit einer Urkunde bestritten wird.

II. Absatz.

Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 107. Die Unterthanen haben bey ihren Beschwerden die Zeugen mitzubringen. §. 108. Wie die Abhörung der Zeugen zu geschehen hat. §. 109. Die Zeugen dürfen nicht beeidiget werden.

III. Absatz.

Von den Kunstverständigen.

§. 110. Beiziehung von Kunstverständigen.

IV. Abschnitt.

Von den Vergleichen.

§. 111. Welche politische Behörden zum Vergleichsversuche berechtiget sind.

I. Absatz.

Von den Vergleichen bey grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämtern.

§. 112. Die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sollen Rechtsstreitigkeiten unter den Parteyen bey Ausbruch des Streites zu vergleichen suchen. §. 113. Welche Grundsätze die Wirthschaftsämter hierbey befolgen sollen. §. 114. Wann ein solcher Streit an das Ortsgericht zur Entscheidung zu gehen hat.

II. Absatz.

Von den Vergleichen bey Kreisämtern.

§. 115. Bey welchen Streitigkeiten die Kreisämter berufen sind, Vergleiche zu versuchen. §. 116. Wie solche Vergleiche beschaffen seyn sollen. §. 117. Vergleiche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen auf mehrere Jahre müssen kreisämtlich bestätiget und von der Regierung ratificiret werden. §. 118. Was zu geschehen hat, wenn kein Vergleich zu Stand kommt.

V. Abschnitt.

Von den Provisorien.

§. 119. In welchen Fällen die Kreisämter Provisorien treffen können. §. 120. In welchen Fällen selbst die Bestimmung eines Provisoriums auf den Rechtsweg gehöret. §. 121. Wann das kreisämtliche Provisorium erlöschet.

VI. Abschnitt.

Von den politischen Erkenntnissen.

§. 122. Wie politische Erkenntnisse überhaupt beschaffen seyn sollen.

I. Absatz.

Von den wirthschaftsämtlichen Bescheiden.

§. 123. Die Wirthschaftsämter sollen auf jede

Klage des Unterthanes einen Bescheid hinausgeben. §. 124. Wann und wie der obrigkeitliche Bescheid bekannt zu machen ist.

II. Absatz.

Von den kreisämtlichen Erkenntnissen.

§. 125. Wann das Kreisamt zu entscheiden hat. §. 126. Wie das kreisämtliche Erkenntniß beschaffen seyn soll. §. 127. Wie die kreisämtlichen Erkenntnisse bekannt zu machen sind.

III. Absatz.

Von den Regierungs-Erkenntnissen.

§. 128. Wie die Regierungs-Erkenntnisse beschaffen seyn sollen. §. 129. Wie die Regierungs-Erkenntnisse bekannt zu machen sind.

IV. Absatz.

Von den Hofkanzelley-Erkenntnissen.

§. 130. Wie die Entscheidung der Hofstelle, und deren Kundmachung geschieht.

VII. Abschnitt.

Von der unentgeltlichen Stämpel- und Taxfreyen pol. Geschäfts-Verhandlung.

§. 131. Aufzählung der politischen Geschäfte,

welche unentgeltlich und taxfrei zu führen sind. §. 132. Aufzählung der polit. Geschäfte, die stämpelfrei sind.

III. Abtheilung.

Von dem polit. Zwangs- und Strafverfahren.

§. 133. Eintheilung desselben.

I. Unterabtheilung.

Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren gegen die Obrigkeiten und ihre Beamten.

§. 134. Wer der politischen Bestrafung unterliegt.

I. Abschnitt.

Von den polit. Vergehen der Obrigkeiten und ihrer Beamten.

§. 135. Welche Handlungen der Obrigkeiten und ihrer Beamten zu ahnden sind.

II. Abschnitt.

Von den Strafen gegen Obrigkeiten und ihre Beamten.

§. 336. Welche Strafen gegen Obrigkeiten und ihre Beamten gesetzlich sind.

III. Abschnitt.

Von Anwendung der polit. Strafen auf die polit. Vergehen der Obrigkeiten und ihrer Beamten.

§. 137. Allgemeine Grundsätze hierüber. §. 138. Strafe auf Uebertretung der Dominical=Grundzerstückungs=Vorschriften, dann auf Nichthaltung der vorgeschriebenen Grundbücher. §. 139. Welche Strafen auf Mißhandlungen und ordnungswidrige Verhaftnehmungen der Unterthanen bestehen. §. 141. Wie Robathwidrige Forderungen zu bestrafen sind, und der zugefügte Schade zu berechnen ist. §. 142. Welche Strafen auf die gesetzwidrige Einziehung einer Rustical=Realität von Seite der Herrschaft, und auf die gesetzwidrige Bewilligung des cumulativ=Besitzes zweyer Rusticalgüter gesetzt ist. §. 143. Welche Strafe auf die Uebertretung der Taxordnungen bestehet. §. 144. Welche Strafen auf die Uebertretung der Catastral= und Steuer=Behebungsvorschriften bestehen. §. 145. Welche Strafe auf die eigenmächtige Aufrechnung einer Beamten=Remuneration bey Waisensachen bestehet.

IV. Abschnitt.

Von der Eintreibung und Sicherstellung der Unterthans=Ersatzforderungen.

§. 146. Art und Weise, wie die den Obrigkeiten obliegenden Ersätze behoben und eingetrieben

werden sollen. a. Durch die politischen Behörden. §. 147. b. Im gerichtlichen Wege, unter Vertretung des Fiscalamtes. §. 148. Wie sich die betreffende Gerichtsstelle zu benehmen hat; und Kraft des politischen Erkenntnisses hierbey. §. 149. Wann die Sicherstellung solcher Ersätze einzutreten hat. §. 150. Worin die Sicherstellung zu bestehen hat. §. 151. Die Vormerkung hat sogleich zu geschehen.

II. Unterabtheilung.

Von dem polit. Zwangs- und Strafverfahren gegen Unterthanen.

§. 152. Wer der polit. Bestrafung unterliegt.

I. Abschnitt.

Von den Strafbehörden über Unterthanen.

§. 153. Wem das Strafrecht über Unterthanen zustehet. §. 154. Wann das Kreisamt das Strafrecht hat. §. 155. Wann das Criminalgericht einzutreten hat.

II. Abschnitt.

Von den verschiedenen polit. Strafarten gegen Unterthanen.

§. 156. Aufzählung der polit. Strafarten,

die erlaubt sind. §. 157. Welche Strafen verbothen sind.

I. Absatz.

Von dem Arreste.

§. 158. Wie der Arrest beschaffen seyn muß. §. 159. In wiefern der Arrest verschärft werden kann. §. 160. Wie lang der Arrest dauern darf, und es ist dafür keine Sitzgebühr zu entrichten. §. 161. Wer die Atzung der Arrestanten zu tragen hat.

II. Absatz.

Von der Strafarbeit.

§. 162. Zu welcher Gattung Arbeit die Unterthanen verwendet werden können. §. 163. In wiefern die Strafarbeit verschärft werden kann. §. 164. Wer die Atzung der Strafarbeiter zu tragen hat.

III. Absatz.

Von der Abstiftung.

§. 165. Wann die Abstiftung verhängt werde. §. 166. Wie und wann die Abstiftung aus Rechtsgründen eintritt. §. 167. Aus welchen politischen Gründen die Abstiftung zu verhängen kommt. §. 168. Abstiftung wegen Ungehorsam der Unterthanen. §. 169. Aus Culturs-Rücksichten, bey nachlässigen Wirthen. §. 170. Diese Abstiftung beziehet sich bloß auf Haus-

und Hausüberländgründe; und es hat bey der Einziehung der freyen Ueberlände zu verbleiben. §. 171. Diese Abstiftung tritt auch ein, wenn ein Unterthan sich gegen Beurbarung der Hutweiden und öden Gründe sträubt. §. 172. Diese Abstiftung aus Culturs-Rücksichten hat bey erarmten Unterthanen nicht Statt, und die Fahrlässigkeit muß bey der Abstiftung erwiesen seyn. §. 173. Abstiftung wegen Steuer-Rückstände. §. 174. Abstiftung wegen Dominical-Gaben-Rückstände. §. 175. Dieß gilt auch rücksichlich des rückständigen Grunddienstes. §. 176. Der Grunddienst ist dann nicht besonders zu begehren. §. 177. Welchen Einfluß das Kreisamt bey Abstiftungen zu nehmen hat. §. 178. Welche Untersuchung der Abstiftung vorzugehen hat. §. 179. Wie sich das Kreisamt bey Abstiftungen zu benehmen hat, und wie Unterthanen abzufertigen sind.

IV. Absatz.

Von der Militär-Assistenz.

§. 180. Unterschied zwischen Militär-Assistenz und Militär-Execution. §. 181. In welchen Fällen die Militär-Assistenz anzurufen ist. §. 182. Bey wem die Militär-Assistenz anzusuchen ist. §. 183. In wie fern das Militär zur Assistenzleistung angewiesen ist. §. 184. Wie viele Mannschaft zur Assistenz angesucht werden soll. §. 185. Wieviel von der verlangten Mannschaft von dem Militär abzugeben ist. §. 186. Welche Gewalt das Militär im äussersten Falle anwenden darf. §. 187. Welche Gebühren der Assistenz-Mannschaft zu reichen kommen, und von wem.

III. Abschnitt.

Von Anwendung der Strafarten und der Militär-Assistenz.

§. 188. Wie das obrigkeitliche Wirthschaftsamt das Strafverfahren einzuleiten hat. §. 189. Die Strafe ist von Obrigkeitswegen zu bemessen. §. 190. Auf was bey der Strafbemessung zu sehen ist. §. 191. Welche Straferkenntnisse von dem Kreisamte bestätiget werden müssen. §. 192. Wie von dem Kreisamte bey Bestätigung dieser Straferkenntnisse vorzugehen ist. §. 193. Dem Unterthane steht der Recurs zu, der aber keine einhaltende Kraft hat. §. 194. Wenn das Kreisamt selbst als Strafbehörde auftritt, wie dabey vorzugehen ist. §. 195. Leitfaden, wie obrigkeitliche Wirthschaftsämter, und die Kreisämter gegen widerspenstige Unterthanen mit Anwendung der Strafarten vorzugehen haben. §. 196. An welchem Orte die Strafe an den Unterthanen zu verhängen, und zu welcher Zeit die Execution zu suspendiren ist.

IV. Abschnitt.

Von den Eintreibungsmitteln der Unterthans-Rückstände.

I. Absatz.

Von den Eintreibungsmitteln der rückständigen Urbarialgibigkeiten.

§. 197. Die rückständigen Urbarialgibigkeiten

können mit Zwangsmitteln eingetrieben werden. §. 198. Executions-Klagen sind hierbey nicht nothwendig, und wie sich bey Concursen zu benehmen ist. §. 199. Privatforderungen der Herrschaften gehören auf den Rechtsweg. §. 200. Bey Eintreibung der Rückstände ist die gehörige Schonung zu beobachten. § 201. Welche Eintreibungsmittel hier anwendbar sind. §. 202. Welche Eintreibungsmittel insbesondere rücksichtlich des Grunddienstes bestehen.

II. Absatz.

Von den Eintreibungsmitteln der rückständigen l. f. Rusticalsteuern.

§. 203. Die rückständigen l. f. Steuern können mit Zwangsmitteln eingetrieben werden. §. 204. Wie sich rücksichtlich der l. f. Gaben bey einem Concurse zu benehmen ist. §. 205. Welche Eintreibungsmittel den Obrigkeiten zustehen.

I.

Von der Militär-Execution.

§. 206. Wann die Militär-Execution zu verhängen ist. §. 207. Wer die Zahl der Executions-Mannschaft zu bestimmen hat. §. 208. Welche Gebühr der Executions-Mannschaft zu verabreichen ist, und von wem. §. 209. Wann die Executions-Mannschaft abzuberufen ist.

II.

Von der Pfändung wegen l. f. Rusticalsteuer-Rückstände.

§. 210. Wann die Pfändung Statt hat, und von wem sie zu bewilligen ist. §. 211. Der Verkauf des zum fundus instructus nöthigen Viehes ist hierbey verbothen.

II. Theil.

Von dem politischen Verfahren.

I. Hauptstück.

Von den politischen Behörden.

I. Abtheilung.

Von den obrigkeitlichen Wirthschafts-Aemtern.

§. 1.

Die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter Th. I. §. 417, (Ober-Verwalter-Pflegämter u. s. w.,) sind von den Dominien aufgestellte Behörden, welche bestimmt sind, in erster Instanz sämmtliche auf dem Lande vorfallenden politischen Geschäfte zu besorgen; doch ist es nicht verbothen, die Justizgeschäfte damit zu verbinden. Th. I. §. 430.

Begriff und Wirkungskreis der Wirthschaftsämter, und wo sie zu bestehen haben.

Der Umfang des Wirkungskreises dieser

Aemter in Beziehung auf den Bauernstand, ist bereits im I. Theile an den gehörigen Orten angeführet worden. Wo nun von jeher eine ordentliche mit dem nöthigen Personale versehene Amtirung bestanden hat, dort soll sie auch ferner verbleiben; denn, wenn von Seite der Staatsverwaltung die Zusammenziehungen mehrerer abgesonderten Amtirungen in eine Kanzelley in der Regel nicht zugegeben, wenn vielmehr Dominien verhalten werden, ganz neue Amtskanzelleyen in Orten zu errichten, wo es zum Besten der Unterthanen für nothwendig erkannt wird, so kann es noch weniger angehen, daß eine in einem Orte immer bestandene Amtirung anders wohin gezogen werde.

Die Verordnung, welche jede Obrigkeit nur anweiset, einen oder mehrere Amtstage §. 55. in der Woche zu halten, an denen die Obrigkeit schuldig ist, in der Kanzelley gegenwärtig zu seyn, und Amt zu handeln, gilt offenbar nur von Rechtsverhandlungen, von den Geschäften des adeligen Richteramtes, von der Annahme der l. f. und obrigkeitlichen Abgaben, und von den sogenannten Gnadensachen, aber keineswegs von der Aufsicht auf die öffentliche Polizey, und von der richterlichen Amtshandlung in Verbrechen und schwe-

ren Polizey-Uebertretungen, wozu die Anwesenheit des Amtsvorstehers erfordert wird, und wobey das unschickliche und unzulässige dessen, daß der Beamte ausser dem Bezirke seiner Gerichtsbarkeit wohnet, auffällt.

Part. Reggs-Entsch. v. 7. März 1815. Hofkanzelleyv. v. 13. Juli 1815.

Uebrigens bleibet es lediglich der Beurtheilung des Kreisamtes überlassen, ob die von einem Dominium angesuchte Eingehung einer Amtskanzelley, oder deren Vereinigung mit einer andern, nach Umständen zuzulassen sey, oder verweigert werden soll.

Part. Reggsweis. v. 23. Nov. 1816.

§. 2.

Die Anstellung eines Wirthschaftsbeamten ist anzuzeigen.

Wenn ein Gutsbesitzer einen Wirthschaftsbeamten aufnimmt, so muß hievon die Anzeige gemacht werden,

Pat. v. 28. Oct. 1773.

und wenn eine Aenderung mit einem Verwalter oder Pächter bey einer Herrschaft vor sich gehet, soll stets gleich dem Kreisamte, wer nun die Amtirung führe, bekannt gemacht werden.

Hofv. v. 16. Febr. 1775.

Insbesondere sind die Obrigkeiten verbunden, den Beamten, der von ihnen zur Einhebung, Aufbewahrung und Verrechnung der

landesfürstlichen Rustical-Abgaben Th. I. §. 289 bis 302 bestimmt ist, und jede in dieser Bestimmung vorgenommene Veränderung, dem Kreisamte binnen 8 Tagen, vom Tage der Bestellung oder Abdankung, anzuzeigen; und die Kreisämter haben zu sorgen, das derley Beamtenstellen nicht lange unbesetzt sind.

Pat. v. 20. Jäner 1814, §. 10.

§. 3.

Die Benennung Hauptleute hat bei Wirthschaftsbeamten aufzuhören.

Wegen der zwischen dem Militär- und den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten in den Ländern sich äussernden Zwistigkeiten, soll einem solchen Beamten der Titel eines Hauptmanns nicht mehr beygeleget werden.

Normale v. 18. Dec. 1749.

§. 4.

Welche Eigenschaften obrigkeitliche Wirthschaftsbeamten haben sollen.

Nach und nach soll die Aufstellung tüchtiger Leute zu obrigkeitliche Privatbeamte erzielt, hierauf vorgedacht, und allgemein darauf gesehen werden, daß zu derley Beamte keine andere, als wirkliche österreichische Unterthanen verwendet werden.

Pat. v. 15. Jäner 1784. §. 2.

Es sollen demnach solche Beamte mit Zeugnissen für das politische Fach der Amtsverwaltung ver-

sehen, oder hiervon durch die Behörden dispensirt seyn. Wer mit diesen Urkunden nicht versehen ist, dem ist die Amtirung nicht zu gestatten,

Reggsv. v. 20. May 1808.

und wenn jemand von einer Justizbedienstung zu einer politischen, oder zu einer solchen Stelle zu übertreten verlangt, wo Politica und Justitialia zugleich abgehandelt werden, so soll derselbe vorläufig das Zeugniß der erlernten Polizey- und Cameral-Wissenschaft beybringen.

Hofentsch. v. 20. Juni 1772.

Auch soll keine Herrschaft oder Gutsbesitzer einen Landbeamten aufzunehmen befugt seyn, der sich nicht mit einem gültigen Zeugnisse über die erlernte Landöconomie auszuweisen vermag, wobey jedoch dieser Befehl nur mit Klugheit nach dem Geiste desselben gehandhabt werden soll.

Diese Klugheit ist aber so zu verstehen, daß gegen die Landwirthschaftsbeamten, zumahl wenn sie bey Herrschaften, deren Güter von beschränktem Umfange sind, in Dienst treten, anfänglich nicht mit unnachsichtlicher Strenge vorgegangen, jenen aber, die schon längere Zeit bey Landwirthschaften angestellt waren, weder beym Vorrücken, noch beym Uebertritte oder

bey Uebersetzung auf größere Landwirthschaften, wegen Mangels der nicht gehörten öconomischen Vorlesungen, ein Hinderniß gemacht werden soll.

Hofkanzelleyv. v. 16. Juli 1808.

§. 5.

Welche allgemeine Pflichten ein obrigkeitlicher Wirthschaftsbeamter hat.

Nebst den einzelnen Amtspflichten eines Wirthschaftsbeamten, welche ohnehin aus der Natur seines Berufes fließen, ist ihm ausdrücklich eingeschärft, nichts Ungebührliches den Unterthanen zuzumuthen;

Unterth. Besch. V. P. v. 1. Sept. 1781. §. 12.

Vorzüglich uneigennützig zu seyn,

Hofd. v. 19. August 1786.

und keine heimlichen Verständniße mit den kreisämtlichen Beamten zu haben.

Hofd. v. 5. Oct. 1771.

Jeder zur Entkräftung des Contribuenten gereichende Unfug, soll für die Zukunft abgestellt seyn; und den obrigkeitlichen Beamten ist die Abnahme der Schenkungen von Unterthanen, und unterthänigen Dorf- Markt- und Stadtgemeinden, verbothen.

Hofres. v. 12. Jäner 1775.

Insbesondere sind die zur Führung des Grundbuches angestellten Beamten zu beeidigen, Th. I. §. 121.; so wie auch die Steuerbeamten §. 2. für die Dauer ihrer dießfälligen Bestimmung, in Eid und

Pflicht eigens dahin genommen werden sollen, daß sie keinen von den Unterthanen eingehobenen Steuerbetrag mit den Rentgeldern der herrschaftlichen Cassen vermischen, oder auf eine andere Art verwenden, als um sie in den bestimmten Fristen an die ständische Casse abzuführen. Th. I. §. 293.

Pat. v. 20. Jäner 1814. §. 11.

Die Kreisämter haben nähmlich die zu dem Steuergeschäfte verwendeten herrschaftlichen Beamten nach folgender Eidesformel in Eid zu nehmen:

»Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich »das mir von der Herrschaft N. N. anvertraute Amt »der Einhebung aller nach dem Maßstabe des Grund»besitzes auf die Unterthanen der genannten Herr»schaft ausgeschriebenen l. f. Steuern, genau nach den »allerhöchsten Verordnungen, insbesondere aber nach »der mit Pat. v. 20. Jäner 1814. vorgeschriebenen »Steuer-Executionsordnung verwalten, die von den »Unterthanen eingehobenen Steuerbeträge in eine beson»dere Cassa getreu verrechnen, und davon keinen noch »so unbedeutenden Betrag mit den herrschaftlichen »Rentgeldern oder andern Cassen vermischen, noch auf »irgend eine Art verwenden werde, als um diese Steuer»gelder in den bestimmten Fristen an die n. öst. stän-

»dische Casse abzuführen. So wahr mir Gott »helfe.«

Hofd. v. 20. Jäner 1814.

Welche Strafen gegen solche Pflichts-Verletzungen verhängt werden, kömmt §§. 134 bis 145 vor.

§. 6.

Verhältniß zwischen der Obrigkeit und ihren Beamten.

Die Aufnahme und Abdankung obrigkeitlicher Beamten ist den Obrigkeiten freygestellt.

Pat. v. 20. Jäner 1814. §. 12.

Doch kann die für das Landvolk im Jahre 1784 erflossene Dienstbothen-Ordnung in einer Streitsache zwischen einem Herrschaftsbesitzer und seinem Wirthschaftsbeamten nicht zur Grundlage der Entscheidung dienen; weil Wirthschaftsbeamte nicht zur Klasse des Gesindes gezählt werden können.

Solche Angelegenheiten sollen daher, nach den gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechtes über den Dienstvertrag, beurtheilt, und auf dem Rechtswege entschieden werden.

Part. Hofentschl. v. 13. Juni 1816.

Ueberhaupt hat die Grundobrigkeit für alle gesetz- und billigkeitswidrigen Unterthans-Bedrückungen von Seite ihrer Verwalter, welche nicht eigentlich in blosse Delicta personalia einschlagen, weil für diese Niemand, als die Begeher des Verbrechens

haften können, jedesmahl, salvo regressu, zu haften; folglich soll der den Unterthanen zugegangene Schade und Nachtheil immer sogleich erlegt, oder aus den Einkünften des Gutes hereingebracht werden.

Hofd. v. 18. Dec. 1784.

Der obrigkeitliche Steuer-Beamte §§. 2. und 5. endlich, tritt nur im Nahmen des Dominiums ein, welches letztere daher für die Gebahrung seines Beamten zu haften hat.

Pat. v. 20. Jäner 1814. §. 12.

II. Abtheilung.

Von den politischen landesfürstlichen Behörden.

§. 7.

Das Patent vom 24. Juli 1753 gab im Lande unter der Ens den Kreisämtern ihr Entstehen. Einl. VII. Entstehen der Kreisämter.

Ihre Majestät Wailand die Kaiserinn Maria Theresia verordnete nähmlich darin: daß, zur Beförderung allerhöchst Ihres Dienstes sowohl, als des gemeinen Besten, unmittelbar nöthig befunden worden sey, im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens, gleich in allen übrigen deutschen Erbländern bereits ehehin

geschehen ist, eigene Kreishauptleute [a.] aufzustellen.

Und gleichwie das Land von Alters her in gewisse Viertel eingetheilt ist, so wurde in jedes derselben ein solcher Kreishauptmann bestimmet, und ihnen insgesammt die Besorgung aller derjenigen Angelegenheiten, welche immer zu dem publico et politico, oder zu dem Policey-Wesen gehörig sind, oder dahin einschlagen, vermittelst einer besondern denselben zugefertigten Instruction, eingeräumt, zu dem Ende auch, daß sie auf die allerhöchst erlassenen und zu erlassenden Generalien, Satz- und Ordnungen, auch übrigen Befehlen auf das Genaueste halten sollen, aufgetragen, sie aber der n. ö. Repräsentation und Kammer durchgehends untergeordnet, untergeben, und mit allen ihren kreisämtlichen Vorfallenheiten an dieselbe angewiesen.

Wobey jedoch die Judicial-Sachen, oder die von den Privatparteyen unter sich zu führenden Rechtsstreitigkeiten von den Verrichtungen der Kreishauptleute nahmentlich ausgenommen, und unter der gewöhnlichen Instanz noch ferner belassen wurden.

a. Anfangs besorgte der Kreishauptmann die ihm anvertrauten Geschäfte mit Hülfe eines von ihm selbst gewählten Kreissekretärs.

Später wurde ihm ein Kreisadjunct an die Seite gesetzt, bis mit Hofv. v. 14. Aug. 1783 die Kreisämter regulirt wurden, wornach sie Kreiscommissäre, bereits früher Instructionen, dann mit Hofd. v. 29. Jäner 1800 einen erweiterten Wirkungskreis, mit Hofv. v. 10. April 1807 aber, den dermahligen Status erhielten.

§. 8.

Die Kreisämter wie sie jetzt bestehen, sind bestimmt, über die genaue Beobachtung aller bestehenden und besonders in das publicum politicum einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu wachen, die auf das Land sich beziehenden Befehle und Aufträge kund zu machen und zum Vollzuge zu bringen, und andere für die Kreisämter geeignete Geschäfte zu berichtigen. Dermahlige Bestimmung der Kreisämter.

Instruction für die Kreisämter in Oesterreich unter der Ens v. 21. Jäner 1783. §. 1.

Hiernach sollen die politischen Geschäfte des flachen Landes sämmtlich vermittelst der Kreisämter, geleitet werden, damit selbe in Allem immer in Kenntniß bleiben, und den Landleuten der oft weite Weg zur Landesstelle erspart werde, wie denn sonst sich die Kreisämter auch nicht überzeugen könnten, daß ihre, oder der Landesstelle Verordnungen, in richtigen Vollzug gesetzt werden.

Reggsb. v. 16. Juni 1794.

Zu diesem Ende haben die Kreisämter die Expe-

ditionen und Verordnungen immer nur an die Obrigkeiten zu richten, und zu Handen der Beamten zuzustellen, auch nur im Nahmen der Obrigkeit abgefaßte und von dem Beamten unterfertigte Anbringen und Berichte anzunehmen,

Regg.-V. v. 18. August 1781.

wobey übrigens die Unterthanssachen, bis auf weitere höchste Entschließung, durch die Kreisbothen zu bestellen sind;

Ver. v. 6. April 1781.

und alle Dominien, welche Bothen mit Briefen oder Amtsschriften an die Kreisämter abgehen lassen, sollen sie entweder durch befugte Kennzeichen, oder mitzugebende Pässe zu ihrer Legitimation versehen. a.

Ver. v. 23. Novbr. 1782.

Da ferner die Kreisämter überhaupt nur für öffentliche und politische Angelegenheiten bestimmt, und ausser Unterthanssachen, mit keiner Gerichtsbarkeit versehen sind, so haben sie sich in keine Rechtshändel, oder sonst zur Justiz-Behörde gehörige Angelegenheiten zu mengen.

Instruction für die n. ö. Kreisämter v. 21. Jäner 1783. §. 22.

In Beziehung auf das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen der Obrigkeiten zu dem

Bauernstande insbesondere, heißt es endlich in jener Instruction §. 96: da dießfalls nicht nur den Dominien und Unterthanen, wie sie sich in Streitsachen und andern Angelegenheiten gegeneinander zu benehmen haben, ein eigener modus procedendi durch Patent vom 1. Sept. 1781 bestimmt, sondern auch den Kreisämtern eine eigene Instruction mitgetheilt worden ist, so haben sich die gedachten Kreisämter bloß hierauf zu achten, und sich den Inhalt dieses Patentes sowohl, als auch aller übrigen auf die Robath, auf die Waisendienste, auf herrschaftliche Forderungen, auf die obrigkeitliche Bestrafung der Unterthanen, auf die beständig richtige Führung der Gabenbücheln, oder andere auf dergleichen Gegenständen sich beziehende Patente und Verordnungen wohl bekannt zu machen, und sich nach ihrem wahren Sinne zu benehmen; um nicht durch Irrwahn und unächte Auslegung derselben, Verwirrungen und Weitläuftigkeiten zu verursachen, oder die Landesstelle in die Nothwendigkeit zu setzen, die Kreisämter nur erst in dem Laufe der Geschäfte zurecht zu weisen. —

Die Bestimmung der Kreisämter in Beziehung auf jenes politische Verhältniß, ist übrigens in gegen-

wärtigem Werke an den gehörigen Orten näher aus-
einander gesetzt; woraus sich in Kürze ergibt, daß ihnen:

1. Die Aufsicht auf die Obrigkeiten, und der Schutz der Unterthanen von Amtswegen obliegt, und daß sie

2. bey Streitigkeiten zwischen den Obrigkeiten und dem Bauernstande bald

a. entscheidende Behörde in zweyter Instanz, bald

b. blosse Vermittler zum Behufe einer Ausgleichung, sind.

a. Nach den Gesetzen sind die Gemeinden schuldig, die Patente, Circularien und Verordnungen auszutragen; die Kreisämter beförderten dagegen ihre Expeditionen durch die Kreisdragoner (Kreisbothen), zufällige Gelegenheiten, und vermittelst der Post an die Dominien und Parteyen. Diese unsichere oft sehr verzögerte Zustellungsart gab im Jahre 1799 die Veranlassung, in den Kreisen ordenlliche Botheneintheilungen einzuleiten, welches unter Vermittlung der Kreisämter, durch freywilliges Einverständniß der Dominien geschah, wornach Obrigkeiten und Gemeinden, nach dem Verhältnisse des ihnen dadurch zugehenden Vortheiles, auch die Kosten, welche die Aufstellung dieser eigens besoldeten Bohten erfordern, freywillig zusammentragen, so daß, im Falle eines etwa hierüber entstehenden Streites, die Kreisämter nur die Stelle eines Vermittlers anzunehmen hätten.

§. 9.

Den Kreishauptleuten

Den Kreishauptleuten wird ausdrücklich untersagt,

jene Geschenke, welche zu gewissen Zeiten von den Dominien, an Kälbern, Lämmern, Bier und d. gl. durchgehends zu geschehen pflegten, anzunehmen.

ist untersagt, die ehemahls üblichen jährl. Geschenke anzunehmen.)

Hofd. v. 17. Sept. 1773.

§. 10.

Auf die Unterlassung der vorzüglichen Amtspflicht der Aufrechthaltung der Contribuenten und fördersamsten Abstellung aller Beschwerden von Seite der Kreishauptleute, ist die Cassationsstrafe so oft zu verhängen, als ihnen bekannt gewesene Beschwerden, welche sie von Amtswegen nicht abgestellt haben, vorgekommen, und gegründet befunden worden sind.

Strafen, die wegen verletzter Amtspflicht der Kreisbeamten verhängt werden.

Hofd. v. 22. Dec. 1770.

Von den Kreisämtern soll ferner in jenen Fällen, wo sie selbst die, vermög ihrer Eidespflicht, ihnen obliegende Sorge für den Unterthan ausser Acht lassen sollten, genaue Rechenschaft gefordert, und jede in diesen Stücken hervorkommende Nachlässigkeit ernstlich und unausbleiblich geahndet werden.

Instruct für die Kreisämt. v. 28. Oct. 1781. §. 8.

Auch ist dem Kreisamts-Personale auf alle Verhältnisse und Parteylichkeit mit den obrigkeitlichen Beamten, die Dienstentsetzung, und, nach Gestalt der Sache, eine noch empfindlichere Strafe gesetzt.

Hofres. v. 5. Octbr. 1771.

§. 11.

Bestimmung der Landesstelle, und der vereinten Hofkanzelley in Beziehung auf die Obrigkeiten und den Bauernstand.

Die Kreisämter sind unmittelbar der k. k. n. ö. Regierung untergeordnet.

Instr. für die n. ö. Kreisämter v. 21. Jäner 1783. §. 2.

Von dem Kreisamte können daher die Unterthanen ihre Beschwerden weiter bey der Landesstelle anbringen, und nur dann, wenn sie, nach dem von derselben erhaltenen Bescheide, dennoch den weitern Recurs nach Hof zu ergreifen Beweggründe haben, solches thun.

Unterth. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 25. 28. Hofd. v. 20. Febr. 1783.

Da übrigens erforderlich ist, daß die Landesstelle genau und verläßlich wisse, wie überhaupt, und auch besonders in jenen Fällen, in welchen der Recurs an sie nicht ergriffen wird, der Unterthan von dem Kreisamte behandelt und geschützt werde, und um die Beflissenheit oder Nachlässigkeit, die man da in der Aufrechthaltung und Schützung des Unterthans äussert, beurtheilen, dann alles, was hierüber vorgehet, immer klar einsehen zu können, so soll das Kreisamt über alle bey ihm vorkommende Unterthansklagen besondere monatliche Protocolle führen, und sie gleichfalls monatlich zur Landesstelle einschicken.

Inst. für die Kreisämter v. 28. Oct. 1781. §. 5.

Schüßlich kommt nur noch zu bemerken, daß bey der Landesstelle und den Kreisämtern die Kanzelleysporteln abgeschafft sind.

Hofentschl. v. 2. Februar 1754.

III. Abtheilung.

Von dem ständisch-Verordneten Collegium.

§. 12.

In wie fern das ständ. Verordneten Collegium auf die Angelegenheiten der Obrigkeiten und des Bauernstandes Einfluß nimmt.

Jene Geschäfte, welche mit dem Cataster, dem Contributionale Th. I. §. 256 bis 302. Th. II. §. 19. und den Landesrectificationsoperationen einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, sollen in einen Rechtszug nicht eingezogen, sondern der Wirksamkeit der Stände, mittelst des von Selben Verordneten Collegiums [a] überlassen seyn; in dessen Folge alle Beschwerdeführungen, welche über die Frage vorfallen, ob eine Gült Dominical oder Rustical sey, in welchem Werthe selbe einzuliegen habe, wem das Recht zustehe, die l. f. Gibigkeiten, sie mögen in wahren Anlagen, an Geld- und Natural-Lieferungen, Einquartierungen, Recrutirungen, oder sonstigen Landesprästationen bestehen, zu subrepartiren, einzuheben, abzuführen, an wem daher die Zahlungs-Extracte, ständische Verordnungen oder Circularien

zuzustellen seyen? so wie alle gegen die Subrepartition oder in Conscriptions = Geschäften vorfallenden Beschwerdeführungen, an die n. öst. Stände, denen die dießfällige Manipulation, so wie die eigens privilegirte Execution eingeräumt ist, verwiesen, und daselbst, nach vorläufiger Erhebung der eigentlichen Umstände, und nach Maß der bestehenden Landesverfassung, die Abhülfe und Berichtigung verschafft werden.

Hofd. v. 26. Jäner 1781. Hofd. an das ständ. V. C. v. 3. März 1781. §. 1.

Die Agenda des ständisch = Verordneten Collegiums bestehen daher, in Beziehung auf die Obrigkeiten und auf den Bauernstand, in Entscheidung in Rectificationssachen entstandener Zwistigkeiten oder angebrachter Beschwerden, in An = und Abschreibung bey dem Gültbuche, in Bedachtnehmung auf die doppelte Gült bei nicht gültmässigen Besitzern, und Gültpönalien, in Einbringung der noch bestehenden Tazsteuer, die Verwilligung der Häuserbau = Freyjahre, in Einlags = und Subrepartitionssachen, in Ausschreibung der Wegrobath = Reluition, in Sachen der vermischten Unterthanen, und in genauer Befolgung der n. öst. privil. Execution.

Instr. für das ständ. Verord. Colleg. v. 7. Feb. 1791. §. 5.

Die von den Unterthanen wegen entweder nicht Statt habender oder zu hoch fatirter Contribution, geführten Beschwerden sind, der Anordnung nach, zuerst ihrer Herrschaft, und sodann an das ständ. Verordnete, Collegium zu weisen, es sey denn, die Rigierung verlange Bericht von dem Kreisamte.

Reggsv. v. 29. Jäner 1795. Ständische Verfügung vom Jahre 1782. §. 7.

Das ständ. Verordneten Collegium ist endlich bey dem Zwangs-Verfahren, zum Behufe der l. f. Steuereinhebung Th. I. §. 289, zur Wirksamkeit vorzugsweise berufen, und ihm werden daher die geeigneten Weisungen dieserwegen ertheilet.

a. Dieses Verordneten Collegium wurde im Jahre 1782 mit der n. öst. Landesstelle vereinigt, im Jahr 1790 aber wieder davon getrennt, und selbstständig. Es bestehet nun aus sechs Landesmitgliedern, nähmlich aus zwey von jedem der drey Herrn obern Stände; daher jeder Stand zwey Landesmitglieder auf 6 Jahre zu erwählen hat, welche dem Herrn Landmarschalle bekannt zu machen sind, damit selbe den Eid ablegen.

Instr. für das Verord. Colleg. v. 7. Febr. 1791 §. 1.

An dieses Collegium ist das gesammte ständische Personale mit Gehorsam angewiesen.

Eodem §. 26.

§. 13.

Von dem ständ. Verord. Colleg. geht der Recurs an die vereinte Hofkanzelley.

In Fällen, welche auf das Catastrum und die Landesrectifications-Operationen Beziehung nehmen, sollen die wider die n. öst. Stände, und respective derselben Verordneten Collegium verkommenden Beschwerden bey der vereinten Hofkanzelley angebracht, auch dahin sich in den allenfalls vorkommenden Excatastrirungs-Angelegenheiten verwendet, und nach vorläufig gründlicher Untersuchung und genommener Einsicht aller Behelfe, die Abhülfe gewärtiget werden.

Hofd. v. 26. Jäner 1781 §. 3. Hofd. an das ständ. V. C. v. 3. März 1781 §. 4.

Rücksichtlich der §. 12. dem ständ. Verordneten Collegium zugewiesenen Gegenstände ist also jenen, die sich gekränkt achten, der Recurs ohne weiters und unmittelbar an die k. k. vereinten Hofkanzelley vorbehalten.

Instr. für das Verord. Coll. v. 7. Febr. 1791 §. 5.

§. 14.

Welche ämtliche Verhältnisse zwischen den Kreisämtern und den Verordneten Colleg. bestehen.

Nach der Instruction für die n. öst. Kreisämter vom 21. Jäner 1783 §. 2. waren die Kreisämter in Catastral-Contributions- und andern Provinzialsachen, dem bestehenden Generale v. 3. März 1781

gemäß, dem n. öst. stände. Verordneten Collegium untergeordnet; allein später wurden die Kreisämter, als l. f. Behörden, angewiesen, von dem ständ. Verordneten Collegium auf keine Weise Befehle anzunehmen.

Hofd. v. 28. Oct. 1790. Reggs. Instr. v. 3. Nov. 1790.

Eine Subordination der Kreisämter unter das ständ. Verordneten Collegium hat also nicht mehr Statt.

Es hat vielmehr bey der in der Verordnung vom 15. April 1791 vorgeschriebenen Correspondenzart, und bey Allem, was darin festgesetzt und bestimmt wurde, durchaus zu verbleiben; wornach die Kreisämter die Anordnungen des Verordneten Collegiums in Provincialibus und Contributionalibus zu befolgen, und denselben alle nöthigen Anzeigen zu machen, und die erforderlichen Auskünfte zu geben haben.

Hofd. v. 30. Sept. 1791. Reggs. Int. v. 14. Oct. 1791. §. 1.

Von der früheren angeordneten Abgebung der kreisämtlichen Gestionsprotocolle an das ständisch Verordneten Collegium hat es jedoch abzukommen.

Hofd. v. 17. April 1701. Reggs. Int. v. 29. April 1791.

Obschon endlich von dem Verordneten Collegium keine Decrete an die Kreisämter erlassen werden sollen,

und von Seite dieser über die an sie ergehenden Zuschrften des Verordneten Collegiums, keine Berichte an gedachtes Collegium zu erstatten sind, so sollen doch von den Kreisämtern auch keine Noten, sondern andere schicksame Zuschriften und Antwortschreiben an das ständisch Verordneten Collegium gebraucht werden.

Hofd. v. 30. December 1790. Regierungs - Int. v. 8. Jäner 1791.

Hiernach soll das ständ. Verordneten Collegium mit den Kreisämtern und Kreishauptleuten, eigentlich mit Compasschreiben, oder vermittelst einer Gattung Decretationen und Protocollsauszügen correspondiren; die Kreisämter und Kreishauptleute aber, haben ihre Anzeigen theils als Schreiben, theils als Berichte, mit einer eigenen Courtoisie freundschaftlicher Ausdrücke, zu verfassen.

In Fällen aber, wenn von den Kreisämtern eine Assistenzleistung oder wirkliche Executionseinlegung gefordert wird, (siehe §§. 181 bis 188 dann §§. 207 bis 210.) hat das Verordneten Collegium einen solchen Auftrag durch die Regierung laufen zu lassen, und wenn Gefahr auf dem Verzuge wäre, zugleich die Erinnerung an die Landesstelle zu machen, und daß

dieses geschehen sey, dem Kreisamte, welches die Sache betrift, zu eröffnen.

Hofd. v. 15. April 1791. Reggsd. v. 29. April 1791.

Endlich ist die Mittheilung der höchsten Verordnungen von Seite der Landesstelle an das ständ. Verordneten Collegium überflüssig, nachdem solche demselben von der Hofstelle ohnehin eröfnet werden.

N. österr. ständ. Instr. v. 14. November 1803 u. 29. Juli 1805.

II. Hauptstück.

Von den politischen Geschäftsgegenständen.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der politischen Geschäftsgegenstände.

§. 15.

Da so viele Fälle von den untersten Justizbehörden, zur unmittelbaren Kränkung und zum empfindlichen Schaden der Parteyen, auf den Justizweg gezogen werden, die auffallend zur politischen Verhandlung gehören, und die selbst von dem k. k. n. öst. Appellations-Gerichte, wenn sie im Recurswege dahin gelangen, als politische Gegenstände bald unmit- Politische Sachen auf den Rechtsweg zu ziehen, ist verbothen; Ersatzleistung des hierbey zugefügten Schadens.

telbar erkannt, bald zur Beurtheilung an die Regierung gegeben, und dann die Urtheile der ersten Instanz aufgehoben, und auf den politischen Weg eingeleitet werden, so ist vorzusehen, daß dem politischen Wege keine Gegenstände entzogen werden, die für das gerichtliche Verfahren nicht geeignet sind. Th. I. §. 471.

Reggsv. v. 9. August 1793.

Da ferner aus verschiedenen von dem Appellatorium an die Regierung gegebenen Prozeßacten ersehen worden ist, daß daselbst mehrere politische Gegenstände, im Wege des Recurses, vorgekommen sind, die alle unmittelbar zur politischen Behandlung gehören, hierdurch aber die Parteyen, wenn wirklich nach der Hand die Urtheile der ersten Instanz aufgehoben werden, doch immer dabey um die kostspieligen Auslagen der Schriftverfassungen und Vertretungen, und um die noch kostbarere Zeit gebracht sind, dieß aber, entweder von der Unwissenheit oder von der Taxeinnahmsbegierde der Beamten herrühret, so wurde verordnet, daß die Beamten von den vorgeschriebenen gesetzlichen Behandlungswegen nicht abweichen sollen, wie im Widrigen, jene Beamte, welche einen unmittelbar politischen Gegenstand auf den Rechtsweg zie-

hen, nach geschöpftem Erkenntnisse, daß der Gegenstand politisch zu behandeln gewesen wäre, zum Ersatze aller den Parteyen gemachten Unkösten und des erlittenen Schadens, verurtheilt werden würden. Th. I. §. 623.

Reggsv. v. 9. August 1793.

Ferner wurden, nach einem gelegenheitlich getroffenen Uebereinkommen der vereinigten Hofkanzelley mit der k. k. Obersten Justizstelle, von letzterer sämmtliche Appellationsgerichte der deutschen Provinzen angewiesen, in Fällen, wo von der politischen Landesstelle bey denselben um Aufhebung eines von einem Unterrichter wider bestehende politische höchste Vorschriften geschöpften Spruches angesucht wird, der Sache jederzeit genau auf den Grund zu sehen, sonach bey vorliegender Richtigkeit der unterrichterlichen Amtshandlung, diese ausser Kraft zu setzen, im entgegengesetzten Falle aber die Gründe, welche dem Ansuchen der politischen Landesstelle entgegen stehen, derselben zu eröfnen.

Um jedoch die Appellationsgerichte nicht mit zu häufigen und unüberdachten Gesuchen dieser Art zu belästigen, sind die Kreisämter angewiesen, jeden derley Fall nie unmittelbar dem Appellationsgerichte, son-

dern der Regierung vorzutragen; und auch die Regierung hat sich nur nach reifer Ueberlegung des Falles, und nach erkannter Nothwendigkeit der Aufhebung eines Spruches, deßhalb erst an das Appellationsgericht zu verwenden.

Hofkanzelleyv. v. 5. Dec. 1816.

§. 16.

Justizsachen auf den politischen Weg zu ziehen, ist verbothen.

Es ist ferner Acht zu haben, daß die Judicial- und politischen Gegenstände, die Angelegenheiten eines Unterthanes gegen den andern, nicht mit den Unterthansbeschwerden vermengt, und die erstern zur gehörigen Instanz verwiesen werden. Th. I. §. 471.

Instr. für die n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner 1783. §. 22.

Erkenntnisse politischer Behörden über Justizsachen, sind daher für erschlichen, und keiner Rücksicht würdig erkläret.

Hofd. v. 8. Jäner 1795.

II. Abtheilung.

Besondere Bestimmungen rücksichtlich der politischen Gegenstände.

§. 17.

Vorerinnerung.

Gesetzlich sind die Grenzen zwischen politischen und Justizsachen noch nicht genau bezeichnet; und man hat

sich bis jetzt mehr mit Beschreibung derselben, und Absonderung der einzelnen Fälle begnügt, ohne eine solche umfassende Definition der Sache festzusetzen, daß sie das unbestreitbare gesetzliche Criterium, der jedes Conflict der Behörden vermeidende Probestein wäre, dessen Anwendung hinreichen würde, um daraus mit Verläßlichkeit zu beurtheilen, ob der vorliegende concrete Fall zu den politischen oder zu den Justizsachen zu rechnen sey; folglich, ob er in das Gebieth der Justiz oder der politischen Gesetzgebung gehöre. In dieses Werk, wo es sich nur um positive Bestimmungen handelt, gehöret jedoch die Aufsuchung eines allgemeinen Principes, eines philosophischen Begriffes über diesen wichtigen Gegenstand nicht, welche vielmehr ein Object der politischen Gesetzgebung und philosophischer Nachforschung ist.[a]

a. Unter den Schriften des Auslandes haben hierüber mit vieler Umsicht geschrieben:

Hofrath Gönner in seinem Handbuche des deutschen gemeinen Processes. Erlangen 1801. 1ter und 2ter Band, dann

Doctor Wilhelm Jos. Behr, Professor zu Würzburg, in seiner Zeitschrift: die Verfassung und Verwaltung des Staates, dargestellt in einer Reihe von Erörterungen ihrer wichtigsten Momente. Nürnberg 1812. 2ter Band 1tes Heft, endlich

Kulenkamp in seinen Beyträgen zu der Lehre von dem Verhältnisse der Rechtspflege zur Verwaltung. Göttingen 1813.

Aber auch von inländischen Schriftstellern ist diese wichtige Frage näher geprüfet und beantwortet worden, nähmlich

vom Herrn Hofrathe von Zeillern in seinem Commentare des bürgl. Gesetzbuches im §. 25 der Vorkenntnisse §. 1. Nro. 4. dann §. 20. und in

des Herrn Hofrathes Pratobevera Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in dem sub Nro. 1. erschienenen fragmentarischen Versuche v. H. über die Grenzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen, und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht.

§. 18.

Aufzählung der einzelnen Gegenstände, welche zur politischen Linie gehören.

Welche Gegenstände und Klagen in den Wirkungskreis der Justizbehörde gehören, ist bereits im Th. I. §. 471. angeführt worden. Man kann also mit allem Rechte sagen, daß, was in Beziehung auf das polit. Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zu dem Bauernstande dorthin nicht gehöret, dem Wirkungskreise der politischen Behörde zugewiesen sey.

In Ermanglung einer genauern gesetzlichen Bestimmung ist jedoch nothwendig, alle jene Fälle einzeln aufzuzählen, welche, nach den bereits bestehenden Verordnungen, dem Wirkungskreise der politischen Behörden zugewiesen sind, jedoch nur in so fern sie unmittelbar oder mittelbar auf jenes politische Verhältniß Bezug haben, da die

übrigen politischen Administrations-Zweige, welche ebenfalls von den politischen Behörden besorgt werden, in den Umfang dieses Werkes nicht gehören.

Diese einzelnen Fälle beziehen sich überhaupt

I. auf Klagen, die wegen Patent- und Generalwidriger Excessen entstehen.

Unterth. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Sptbr. 1781. §. 23.

Insbesondere aber

II. auf Catastral-Angelegenheiten,

III. auf die Beschwerden und Klagen der Unterthanen, als solche, wider ihre Herrschaft als Herren,

IV. auf Streitigkeiten über dorfobrigkeitliche Rechte,

V. auf Zehentstreitigkeiten,

VI. auf Bergrechtsstreitigkeiten,

VII. auf Streitigkeiten zwischen der weltlichen Vogteyherrschaft und den Vogtholden,

VIII. auf mehrere in die Civilgerichtsbarkeit einschlagende Gegenstände.

Nebst diesen Gegenständen gehören endlich auch zur politischen Linie, Streitigkeiten über das Malterkorn und das Hundswartgeld Th. I. §. 151;

über Cassirung der Wasserleitungen, und über Wasserdammherstellungen,

Reggsv. v. 9. August 1793.

dann die Ausmarkung zwischen Rustical-Gründen,

Reggsv. v. 15. Sept. 1801.

endlich die Klagen eines Dienstbothen wider seinen Dienstherrn; der Dienstboth mag sich noch im Dienste des Herrn befinden, oder bereits ausgetreten seyn. —

Hofd. v. 2. Jäner 1794. Hofd. v. 11. Mai 1815.

In Fällen endlich, wo über allgemeine l. f. Verordnungen Zweifel oder Anstände entstehen, und die politischen und Justizstellen sich nicht vereinbaren können, ist sich in keine einseitige Auslegung einzulassen, sondern über derley Anstände ist jedesmahl die höchste Entschliessung einzuhohlen.

Hofd. an sämmtl. Appell. Gerichte v. 5. Juli 1790.

I. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Catastral-Angelegenheiten.

§. 19.

In wiefern Catastral-Angelegen-

Wenn die Beschwerden der Unterthanen Catastral-Angelegenheiten Th. I. §§. 658. Th

II. §. 12. betreffen, treten die politischen Behörden ein. beiten zur politischen Linie gehören.

Unterth. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 23.

In wiefern das St. V. C. hier als **entscheidende** Stelle einschreitet, kömmt §. 12. vor.

Die Frage, **ob** ein Grund ein **Hausgrund** sey, oder nicht, Th. I. §. 84. gehöret zur politischen Linie; wobey jedoch zur Richtschnur folgende Part. Entscheidung der Hofkanzelley v. 4. Juli 1816 dienen kann:

Bey einem **streitigen Anspruche auf einen Grund** von Seite eines Hausbesitzers, wobey der Streit über das **Eigenthum des Grundes**, gleich bey seiner Entstehung, aus dem Titel eines Privatrechtes geführt wurde, wurde nähmlich erkannt: daß zur Entscheidung jener Sache der Civil-Richter, ohne dabey in die Frage einzugehen, ob der streitige Grund ein Hausgrund sey oder nicht, berufen sey, und daß diese beyden unter sich verschiedene Gegenstände ohne Widerspruch **abgesondert**, und neben einander verhandelt, und entschieden werden können. Auf keinen Fall aber, sey eine politische Behörde befugt, das in einer solchen Angelegenheit gefällte Urtheil des ordentlichen Gerichtsstandes un-

gültig zu erklären. Der Spruch des Civil-Richters sey vielmehr aufrecht zu erhalten; das Kreisamt habe übrigens, so weit der Gegenstand zum Einflusse der politischen Behörde sich eignet, in der abgesonderten Beziehung hierauf, sein Amt zu handeln, oder wenn sich hierbey eine Unvereinbarlichkeit des politischen mit dem Justiz-Erkenntnisse zeigte, die Anzeige der Regierung, zur weitern Rücksprache mit dem Appellations-Gerichte, zu erstatten.

Alle übrige wie immer geartete Beschwerdführungen, welche zwischen den Gültbesitzern Th. I. §. 7. unter sich, dann den Obrigkeiten und ihren Unterthanen oder Holden entstehen mögen, sollen, ungehindert ihres Zusammenhanges mit dem Gültbuche, Th. I. §. 5. bey dem ordentlichen Gerichtsstande, als eigentliche zur Justizverfahrung geeignete Gegenstände verhandelt, folglich auch der Fall, wenn ein fatirter Unterthan ganz oder zum Theile der Unterthänigkeit, und derselben Folgen enthoben zu seyn vermeinte, bey der ordentlichen Instanz ausgemacht, und von den Ständen sich hierbey aller Jurisdictions-Anmassung enthalten werden.

Hofd. v. 26. Jäner 1781. §. 2. u. an das St. V. C. v. 3. März 1781. §. 2.

Wenn ferner von einer Obrigkeit das Gestättenrecht Th. I. §. 58. angesprochen, dieses Recht jedoch von einer andern Obrigkeit, oder selbst von einem Unterthane streitig gemacht wird, so gehöret dieser Gegenstand keineswegs zur polit. Linie, sondern auf den Rechtsweg.

Uebrigens soll, in allen auf das Gültbuch Beziehung nehmenden Rechtsangelegenheiten, auf das Gültbuch, und die dießfalls von der ständ. Buchhalterey erfolgenden Extracten gesetzmässige Rücksicht genommen, und daher jener Theil, welcher durch den Inhalt des Gültbuches geschützet ist, seinerseits der Last des Beweises enthoben geachtet, dagegen jedem, der seine Rechte wider das Gültbuch zu behaupten vermeinte, und sich mit standhaften Beweisen gegen dessen Inhalt aufzukommen getraute, der ordentliche Weg der Beschwerdeführung keinerdings verschränkt werden.

Man lese jedoch auch hierüber den §. 105.

Hofd. v. 26. Jäner 1781. §. 3.

II. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen.

§. 20.

Welche Beschwerden hierher gehören.

In jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft als Herrn klaget, Th. I. §. 471 hat das Kreisamt zu entscheiden, und zu sprechen;

Unterth. Besch. Verh. Pat. v. 1. Septbr. 1781. §. 23.

und wenn hier und da überspannte Forderungen und Mißbräuche bestünden, so soll von Fall zu Fall die vorkommende Frage genau untersuchet, und, wenn nach Maßgabe des Unterthans Beschw. Verh. Patentes v. 1. Sept. 1781, die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann §. 115, die, den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung von den politischen Behörden, denen das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpft werden.

Pat. v. 6. April 1790.

Jene Beschwerden können übrigens

1. grundherrliche Abgaben,
2. grundherrliche Naturaldienste,

3. Das Contributionale, und
4. die Abstiftung betreffen.

I. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Beschwerden über grundherrliche Abgaben.

§. 21.

In allen denjenigen Fällen, wo Unterthanen und ihre Obrigkeiten im Streite über eine Gibigkeit Th. I. §. 151, von welcher Beschaffenheit dieselbe immer seyn möge, sind, und wo es sich auf Gewohnheit, Landesverfassung und Gesetze bezogen wird, haben die politischen Stellen die Sache nach dem Unterthans-Patente zu behandeln; und nur dann haben sich die Justizstellen in solche Angelegenheiten zu mengen, wenn sich von einer oder der andern Seite auf einen Vergleich, schriftliche Urkunde, Urbarien oder andere Gerechtsame berufen wird. Th. I. §. 471.

In wie fern grundherrliche Abgaben zur politischen Linie gehören.

Hofd. v. 11. Mai 1785.

§. 22.

Beschwerden über Grundbuchsgebühren

Ueber Dienst- und Grund-

buchsgebühren. Th. I. §. 159. gehören zur politischen Verhandlung;

Pat. v. 13. Octbr. 1756.

insbesondere alle Streitigkeiten und Anfragen, welche, sowohl wegen des Betrages des Grunddienstes Th. I. §. 168, als auch wegen der gegen saumselige Zahler anzuwendenden Zwangsmittel (worunter auch die Abstiftung §. 176. begriffen ist) entstehen.

Hofd. v. 3. März 1797.

Deßgleichen, Streitigkeiten wegen gesetzwidriger Forderung der Dienstkörner Th. I. §. 169.

Pat. v. 6. April 1790.

und der Gewährtaxen Th. I. §. 173.

Reggsv. v. 9. August 1793.

§. 23.

Ueber das grundherrliche Abfahrtgeld.

Wenn von den Parteyen über das ihnen angerechnete Abfahrtgeld Th. I. §. 181. Beschwerde geführt wird, sollen dergleichen Beschwerden in Zukunft nicht den Justizbehörden als Justizgegenstand, sondern an die Landesstelle als ein polit. Gegenstand zur Behandlung übergeben werden.

Hofd. an sämmtl. App. v. 11. März 1791. Hofkzllyv. v. 8. April 1791. Pat. v. 12. Spt. 1791.

Denn die Gegenstände des streitigen Abfahrtgeldes sind zum Justizwege nicht geeignet.

Hofd. v. 11. Jäner 1796.

Die Verordnung vom 11. März 1791, welche Beschwerden wegen des Abfahrtgeldes an die Länderstellen zur politischen Verhandlung anweiset, hat übrigens in der Anwendung nur auf die Fälle des städtischen und unterthänigen Abfahrtgeldes, auf das l. f. hingegen keinen Bezug, als weßwegen, falls Beschwerden entstehen, sich nach der bisherigen Beobachtung zu benehmen ist.

Hofd. v. 6. Juni 1791.

II. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Beschwerden über Naturaldienste.

§. 24.

Alle Klagen, die wegen Robathen Th. §. §. 205. entstehen, gehören zur politischen Behandlung.

In wiefern Streitigkeiten über Naturaldienste politisch zu behandeln sind.

Unterth. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Septbr. 1781. §. 23.

Wenn in Absicht auf die Robathen hier und da überspannte Forderungen und Mißbräuche beständen, so soll von Fall zu Fall die vorkommende Klage genau

untersucht, und wenn, nach Maßgabe des Unterthanspatents vom 1. Septbr. 1781 die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung von den politischen Behörden, denen das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpft werden.

Pat. v. 6. April 1790.

Bey Gelegenheit eines Streites, welcher darin bestund, daß die Unterthanen, welche durch einem immerwährenden unter kreisämtlichem Einflusse eingegangenen Robathablösungs-Contract sich verbindlich gemacht hatten, ihrer Herrschaft gewisse Frohnen gegen eine festgesetzte Vergütung im Gelde, zu leisten, sich weigerten, ihr die Vergütung für jene Fuhren zu bezahlen, welche sie zur Bestellung ihrer Wirthschaft aufnehmen mußten, weil diese, ungeachtet der schriftlichen Aufforderung zur Leistung der Robath nicht erschienen waren, entschied die Hofkanzelley mit Decret vom 19. Sept. 1811, daß hier der §. 32. des Unterth. Beschw. Verh. Patentes v. 1. Sptbr. 1781, welcher die über einen Contract entstehende Streitigkeit auf den Rechtsweg verweiset, nicht anwendbar sey, indem zwar nach demselben auch Streitigkeiten, die ex nexu subditelae entstehen, auf

den Rechtsweg verwiesen werden, (Th. I. §. 471.) jedoch nur, wenn es nicht um die Erörterung des facti, sondern des Rechtes zu thun ist; diesen Satz erkläre das Gesetz durch ein Beyspiel, nähmlich: wenn es sich um eine Robath, um einen Zins, oder um was immer für eine anderweite Schuldigkeit handelt, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Gültigkeit von einem oder dem andern widersprochen wird.

Alles dieß sey hier offenbar nicht der Fall; es handle sich nicht um die Erörterung des Rechtes, welches ausser Zweifel ist, und das die Unterthanen auch nicht anfechten, auch werde von den Unterthanen die Gültigkeit einer Urkunde nicht bestritten; im Gegentheile, die Unterthanen haben einen Robath-ablösungs-Contract unter kreisämtlicher Einschreitung eingegangen, und es ist nur die Frage zu entscheiden, ob, und welchen Ersatz sie der Herrschaft deßwegen schuldig sind, daß sie, ungeachtet der schriftlichen Aufforderung, zur Verrichtung der Robath nicht erschienen sind. Welche Frage, so wie alle Robath-streitigkeiten zur Entscheidung der politischen Behör-

den nach der Natur der Sache, und dem Unterthans-patente gehören.

In einem solchen Falle stehet also die Entscheidung auch in merito der politischen Behörde zu.

III. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Beschwerden über das Contributionale.

§. 25.

In wiefern Streitigkeiten über das Contributionale hierher gehören.

Beschwerden, die das Contributionale (I. Th. II. Haupst. I. Abth. IV. Abschnitt) oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Recrutirungen, Transporte, Natural-Lieferungen und Bonificationen betreffen,

Unterth. Beschw. Ver. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 23.

dann Streitigkeiten wegen Contributionsreste

Reggsv. v. 9. August 1793.

gehören zur politischen Verhandlung.

In wiefern das ständ. Verordneten Collegium hier einzuschreiten hat, kömmt §. 12 vor.

IV. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Abstiftungsangelegenheiten.

§. 26.

Auch die Abstiftung aus politischen Gründen gehöret hierher, §. 165 u. 167. — In wiefern Streitigkeiten über Abstiftungen hieher gehören.

Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 2. 8. Reggsv. v. 9 Aug. 1793.

und es hat über diese der Recurszug nicht an die Justiz = sondern an die politische Behörde Statt,

Hofd. v. 5. Dec. 1785.

denn Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, ondern von obrigkeitswegen entweder aus Strafe, oder aus überhäufter ⅔ des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehret werden, gehören ad politicum.

Verord. v. 11. Juni 1784. Reggsv. v. 9. August 1793.

III. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Streitigkeiten in Betreff dorfobrigkeitlicher Rechte.

§. 27.

Schankrechtsstreitigkeiten gehören hieher.

Streitigkeiten wegen des obrigkeitlichen Schankrechtes Th. I. §. 308, in so fern Patent = und

Generalien widrige Excessen dabey unterlaufen, §. 18. sind politisch zu behandeln.

§. 28.

Bey Weidstreitigkeiten und Gemeinberechnungen.

Streitigkeiten über Weidgegenstände Th. I. §. 310. gehören ferner ebenfalls hierher.

Reggsv. v. 9. August 1793.

Bey jenen über Hutweiden Theil I. §. 316. sind die politischen Behörden nur dann zur Amtshandlung berufen, wenn es sich um öffentliche Rücksichten handelt.

Alle jene Streite dieser Art aber, wo es auf die Lösung des zweifelhaften Rechtes unter Privaten ankommt, müssen von dem ordentlichen Richter ausgetragen werden.

Wenn also bey Hutweidstreiten das Besitzrecht sowohl, als das Nutzungsrecht bestritten, von jedem Theile das ausschliessende Eigenthum angesprochen, und dieser Anspruch durch strengrechtlichen Titel begründet wird, so daß es sich um Rechte handelt, die keineswegs aus dem Unterthänigkeitsbande, sondern bloß aus Privatverhältnissen entspringen, so ist eine solche streitige Angelegenheit auf den Rechtsweg zu verweisen, und nur, in soweit öffentliche Rücksichten eintreten, ist, in Absicht auf den Besitzstand, ein Pro-

visiorium §. 119. zu treffen, welches jedoch nur bis zur erfolgten Entscheidung des ordentlichen Richters, zu gelten hat, §. 121.

Hofd. v. 26. August 1813.

Streitigkeiten über Gemeinderechnungen Th. I. §. 338. können endlich füglich ebenfalls hierher gerechnet werden, da die politischen Behörden eine besondere Aufsicht darauf haben, §. 40. folglich daraus auch ein Entscheidungsrecht bey sich hierbey ergebenden Beschwerden mit Recht folgern läßt, was auch durch den Gebrauch bewährt wird.

IV. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Zehentstreitigkeiten.

§. 29.

Streitigkeiten, wegen doppelter Zehentvergütungen Th. I. §. 353. gehören ebenfalls hierher, In wiefern Zehentstreitigkeiten politisch zu behandeln sind.

Reggsv. v. 8. August 1793.

und bey solchen Klagsachen soll, nach den allgemein bestehenden Vorschriften, die k. k. Hof- und Kammerprocuratur einvernommen werden.

Hofkanzelleyv. v. 6. Mai 1806.

Verhandlungen und Entscheidungen der Fragen über das Zehentrecht gehören aber nicht zu den poli-

tischen Stellen, sondern vor den ordentlichen Richter; der in allen Fällen, wo aus besondern Rechtstiteln, Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folglich auch hier, einzuschreiten hat.

Nur Streitigkeiten über die Art der Zehenteinhebung, in sofern sie sich auf den factischen redlichen Besitzstand gründen, gehören, nach den Bestimmungen des Unterthanspatentes, vor die politischen Behörden. Ausserdem hat diese nur insofern einzutreten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen können.

Hofkanzleyv. v. 9. März 1815. Reggs. Int. v. 2. April 1815 §. 4.

Den Zehentherrn, als solchen, gebühret übrigens landesverfassungsmässig keine Jurisdiction. Sie müssen vielmehr alle Beschwerden bey der Grundobrigkeit ihrer Zehentholden austragen. Die Zehentherrschaft hat sich also mit ihrer Beschwerde gegen ihre Zehentholden an deren Grundobrigkeit zu verwenden, und auf die Entscheidung, salvo recursu an das Kreisamt, zu dringen.

Part. Reggsentsch. v. 4 März 1817.

Uebrigens soll in Zehent- und überhaupt in allen

Streitfällen, wo es auf den situm loci ankommt, eine ordentliche von beyden Theilen unterschriebene rectificirte Mappa, bey im Widrigen nicht zugelassen werden sollenden Acten-Collationirung, jederzeit beygelegt werden.

Edict v. 13. Nov. 1749.

V. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Bergrechtsstreitigkeiten.

§. 30.

Wenn in Absicht auf das Bergrecht Th. §. §. 394. hier und da überspannte Forderungen und Mißbräuche entstünden, so soll von Fall zu Fall die vorkommende Klage genau untersucht, und wenn nach Maßgabe des Unterthanspatents vom 1. September 1781 die Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen und der Billigkeit angemessene Entscheidung von den politischen Behörden, denen das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpft werden.

In wiefern das Bergrecht zur politischen Linie gehöret.

Pat. v. 6. April 1790.

VI. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung der Streitigkeiten zwischen den weltlichen Vogtherrn und den Vogtholden.

§. 31.

In wiefern bey Streitigkeiten zwischen den Vogtherrn und Vogtholden die politischen Behörden einzuschreiten haben.

Streitigkeiten zwischen Vogtherrn und Vogtholden Th. I. §. 403. sind nicht nach dem Unterthans-Patente zu behandeln, sondern bey den Gerichtsbehörden des Beklagten anzubringen.

Verord. v. 9. April 1784. Hofverord. v. 11. Mai 1784.

Da jedoch aus der Eigenschaft des Vogteyrechtes, vermög welchen die Grundherrn in den alten Zeiten ihre Grundunterthanen, des bessern Nutzens wegen, an Mächtigere gegen eine bestimmte Gibigkeit gevogt, und in ihren Schutz, jedoch mit Vorbehalt der Grundobrigkeitsrechte, gegeben haben, die Folge entspringt, daß, wo die Vogteyherrlichkeit mit der Grundherrschaft wieder vereinigt worden ist, der für den vogteylichen Schutz vorher überlassen gewesene Theil der Gibigkeit aufgehöret hat, ein Vogtdienst mehr zu seyn, und die Natur einer grundherrlichen Abgabe angenommen hat, folglich eine platterdings ex nexu subditelae entspringende Gibigkeit ist, Th. I. §. 407 in Ansehung welcher die sich beschweren wollenden

Unterthanen nach dem Unterthanspatente v. 1. Sept. 1781 sich zu benehmen haben, so kann für diese Fälle, wenn wirklich der Gegenstand des Streites als eine vogteyliche Schuldigkeit aufgeführt werden wollte, das Gesetz vom 9. April 1784. nicht angewendet werden, sondern es hat die Behandlungsart nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781 einzutreten.

Hofkanzelleyv. v. 29. April 1785. Reggs Int. v. 10. Mai 1785.

VII. Unterabtheilung.

Ueber die politische Behandlung mehrerer in die Civil-Gerichtsbarkeit einschlagenden Gegenstände.

§. 32.

Welche Gegenstände hierher gehören.

Hierher gehören:

1. Die Waisen-Angelegenheiten,
2. die Taxsachen.

I. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Waisenangelegenheiten.

§. 33.

In wiefern Waisensachen politisch zu behandeln sind.

Streitigkeiten wegen der Waisengelder Th. I. Hauptstück II. Abth. VI. Unterabtheilung V. Ab-

schnitt I. sind zwar nach der Regierungsverordnung vom 9. August 1793 politisch zu behandeln.

Dagegen enthält ein späteres Gesetz folgende Bestimmung.

Die zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über die Abfertigung eines Pupillen entstehenden Streitigkeiten gehen zum gerichtlichen Erkenntnisse, theils, weil schon nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781. §. 32. alle nicht ex nexu subditelae entstehenden Streitigkeiten, ausdrücklich aber die Waisen - Curatels - Testaments - und dergleichen Sachen, zwar auch bey dem Kreisamte, zum Versuche eines zeitlichen Abkommens, angebracht, in Entstehung dessen aber die richterämtliche Entscheidung zugewartet werden soll, und theils, weil die Verordnung vom 11. September 1784 ausdrücklich bestimmt: daß sich das Appellationsgericht aller Waisengeschäfte, folglich auch der unter obrigkeitlicher Leitung unterstehenden Waisen anzunehmen habe, und daß dieses nicht für ein bloß politischer Gegenstand gehalten werden kann.

Das Kreisamt hat daher derley Fälle, wenn sie zwischen den Parteyen nicht gütlich ausgeglichen wer-

den können, den gerichtlichen Behörden zuzuweisen, und zuzuführen.

Hofkanzelleyv. v. 11. März 1803. Reggsv. v. 22. März 1803.

Wenn sich jedoch um das Waisenvermögen überhaupt, und um die Regulirung des Waisen-Vermögens nach Maßgabe des Amtsunterrichtes vom 10. September 1812 handelt Th. I. §. 549, so schlägt dieser Gegenstand in den Wirkungskreis der politischen Behörden. Appellationsnote an die Regierung v. 2. August 1813 in einem particular Falle. Man siehe auch im Th. I. den §. 494.

II. Abschnitt.

Von der politischen Behandlung der Taxsachen.

§. 34.

Anfragen: ob und welche Taxen von Dimissions-Urkunden Th. §. §. 640. abzunehmen sind, sind politisch zu behandeln. Ueber Gerichtstaxen.

Reggsv. v. 9. August 1793.

Deßgleichen sind die Beschwerden der Unterthanen, wegen ungebührlich behobener Taxen des adeli-

chen Richteramtes Th. I. §. 624., nach dem Unterthanspatente vom 1. September 1781, im politischen Wege anzubringen, und zu entscheiden; und die Gerichtsstellen sollen sich weder in einen über den eigentlichen Betrag der Gerichtstaxe Th. §. §. 591. vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxe einmengen, sondern in allen solchen Fällen die Parteyen, wenn sie in Wien sind, an die vereinten politischen Hofstellen, in den Ländern aber, an die Landesstelle verweisen.

Hofdr. v. 7. April 1790.

§. 35.

Ueber Mortuartaxen.

Ueber die Frage: wie weit die bey dem Bezuge des Mortuariums Th. §. §. 658. entstehenden Anstände vor die Justizstellen oder vor die politischen Behörden gehörig seyn, werden folgende Grundsätze bestimmt:

a. Eine Justizstelle kann sich über Streitigkeiten über Sterb- und Todtenpfundgelder, welche von Grundherrschaften und Obrigkeiten von den Verlassenschaftsgütern ihrer Unterthanen und Grundholden abgenommen werden, nicht einmengen, denn diese entstehen aus dem Unterthänigkeitsbande, und gehören also,

nach dem Unterthanspatente, zur politischen Verhandlung; —

Hofd. v. 28. Sept. 1786. a.

b. Der Justizverwaltung bleiben also nur jene Anstände vorbehalten, wo Particular-Justizbehörden in dem Falle, daß der Verstorbene mit selben in keinem Unterthänigkeitsbande gestanden hat, das Mortuarium beziehen.

Eod. c.

Im ersten Falle findet auch niemahls eine ordentliche Rechtsklage, oder eine Aufforderungsklage wider die Abhandlungsinstanz über das Mortuarium, Statt.

Eodem.

III. Hauptstück.

Von dem politischen Verfahren insbesondere.

I. Abtheilung.

Von dem politischen Verfahren von Amtswegen.

§. 36.

Dem Kreishauptmanne selbst, so wie den übrigen Kreisbeamten liegt es ob, bey jeder Gelegenheit ihrer Verrichtungen in dem Kreise, dem Gesetz- und Gene- Die Kreisämter haben von Amtswegen über das Verhält-

nis der Obrigkeiten zum Bauernstande zu wachen.

ralwidrigen auf das Nachdrücklichste nachzuforschen; und wo immer eine solche Bedrückung entdecket wird, hat der Kreishauptmann die wider ein klares Gesetz verletzten Unterthanen ohne Verzug mit allem Nachdrucke zu unterstützen, und schadlos zu halten. Wäre die Sache zweifelhaft, und leidet diese zugleich keinen Verzug, so hat das Kreisamt, bis zur Aufklärung der Sache, indessen ein Provisorium §. 119 zu treffen.

Instruction für die Kreisämter v. 28. Oct. 1781. §. 6.

Wenn das Kreisamt einer offenbaren Bedrückung von irgend einem Dominio, einer ungerechten Taxabnahme, oder sonst eines unbilligen Verfahrens gewahr würde, hat es sogleich, auch ohne Erwartung einer Klage, diesen Unfug abzustellen, allenfalls, und bey einem etwa besonders wichtigen Falle, die Sache der Landesstelle anzuzeigen.

Instr. für die n. ö. Kreisämter v. 21. Jäner 1783. §. 97.

§. 37.

Einzelne Gegenstände, wobey das Kreisamt von Amtswegen zu verfahren hat. Bey Urbarial-

Hier dürfte es nicht unzweckmässig seyn, einige der wichtigeren politischen Gegenstände zu berühren, über welche das Kreisamt von Amtswegen zu wachen hat, und die Art und Weise, jedoch nur Beyspielsweise, anzuführen, wie hier Amt

zu handeln kommt; ohne sich jedoch in ein vollständiges Detail einzulassen, da der Inhalt des ersten Theils dieses Werkes die einzelnen Fälle zur Genüge angibt; daher sich darauf lediglich bezogen wird.

Contracten, Grundzerstückungen, dann rücksichtlich der Haltung ordentlicher Grundbücher.

Die Kreisämter haben, zum Beyspiele, auf die innere Beschaffenheit der zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über Urbarial-Schuldigkeiten abzuschließenden Verträge zu sehen, Th. I. §. 47.

Sie haben, da sie ohnehin, besonders bey den Kreisbereisungen, verpflichtet sind, auf die Befolgung der Gesetze und Anordnungen von Amtswegen zu sehen, §. 36. zu wachen, daß das Patent vom 1. September 1798 und die übrigen Verordnungen wegen der Dominical-Grundzerstückungen beobachtet und dagegen nicht gehandelt werde; und bey dem geringsten Verdachte eines Scheincontractes zur Hintergehung jenes Patentes, die Anzeige an die Landesstelle sogleich zu machen. Th. I. §§. 33. bis 40.

Nicht minder haben sie zum Behufe der Aufhebung der Unterthansvermischungen von Amtswegen vorzugehen Th. I. §. 60, und über den Einkauf der uneingekauften Rusticalgründe Th. I.

§. 80, und auf die ordentliche Haltung der Grundbücher zu wachen. Th. I. §. 119.

Hofd. v. 25. April 1794.

§. 38.

Bey herrschaftlichen und l. f. Gabenbücheln.

Der Regierung wurde bereits unterm 28. Juni 1777 auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl, aufgetragen: den Kreishauptleuten zu erinnern: daß Sie, und ihre Adjuncten bey jeder Gelegenheit, wo sie in Verrichtungen einige Reise im Kreise vornehmen, auf den betretenen Dominien jedes Ortes wegen der Richtigkeit der unterthänigen Gabenbücheln Th. I. §§. 156. 299 und der affigirten Subrepartitionen Th. I. §. 297 sorgfältig nachzuforschen, und wo sie immer einigen Unbefolg entdeckten, hiervon sogleich die Anzeige machen sollten; da es nun schien, daß die Kreisämter diese so heilsame Allerhöchste Anordnung gänzlich unbefolgt und ausser Acht gelassen haben, und keine Anzeige des dießfälligen Erfolges geschah, noch auch sonst eine Spur einer irgendwo vorgekehrten Untersuchung entdeckt wurde, so bestimmten Se. Majestät, damit man in Ansehung aller Dominien von der richtig und ordnungsmässigen Herausgebung der in N. Oe., bey Ermanglung aller anderweiten Controlle unumgänglich nöthigen Gabenbücheln

hinlänglich versichert, und den daher sich ergebenen mehrfältigen Verkürzungen der Unterthanen künftighin vorgebeugt werden möge, zur unfehlbaren Erreichung dieser Absicht wirksamere und verläßlichere Mittel, und befahlen unter andern: Daß die Kreisämter nach und nach von allen in ihren Vierteln gelegenen Dominien sich die Gabenbücheln zur Einsicht vorlegen lassen, ob selbe nach der bestehenden Vorschrift angeschrieben, die Schuldigkeit auf einer, und die Abstattung auf der andern Seite gehörig vorgemerket, auch auf solche Art von Jahr zu Jahr ordentlich fortgeführt werden, erheben, hierbey das Fehlerhafte, welches, so wie aus den von Zeit zu Zeit höchsten Orts vorgekommenen Gabenbücheln zu entnehmen gewesen, größtentheils in dem bestehe, daß die Schuldigkeit und Abstattung auf der nähmlichen Seite und durch einander geschrieben, öfter aber durch mehrere Jahre gar keine Schuldigkeiten und Abstattungen vorgeschrieben werden, abstellen und verbessern, dann alle Vierteljahre, bis zur vollkommenen Berichtigung der Sache, über diese Untersuchung, was sie dabey gefunden, sofort ihres Orts von Amtswegen darüber verfügt hätten, eine umständliche Anzeige an die Regierung erstatten sol-

len. — Auch sollen die Kreishauptleute sich die Domincal Gabenbücheln vorlegen lassen, und über Befolgung dieser Anordnung die verläßliche Anzeige machen.

Damit aber diese vierteljährigen Berichte der Kreisämter kurz, bündig und deutlich verfaßt, und nicht allein ihnen zu mehrerer Beförderung der Sache, die Arbeit selbst so viel möglich erleichtert, sondern auch Allerhöchsten Orts das Ganze mit einem Blicke vollständig übersehen werden möge, so wurde damahls von dem St. B. C. eine einförmige bündige Tabelle zu diesem Behufe entworfen, und den Kreishauptleuten zu ihrer Richtschnur unmittelbar mitgetheilt.

Hofd. v. 30. Juli 1781. Reggs. Int. 12. August 1781.

Ueber eine Anfrage, ob, in Folge jener Resolution, bey jeder Herrschaft alle Gabenbücheln, oder nur bey jeder Herrschaft einige Stücke untersucht, und, bey deren befundener Richtigkeit, zur Untersuchung einer andern Herrschaft geschritten werden soll, wurde beschlossen, daß, da die ausdrücklich erklärte Allerhöchste Absicht dahin gehe, von der geschehenen Ausfolgung und Berichtigung gesammter Gabenbücheln, nach so vielfältig fruchtlos erlassenen Anordnun-

gen endlich eine überzeugende Gewißheit einzuziehen, sich mit einer so mangelhaften Untersuchung bloß einiger wenigen nur willkürlich zu wählenden Gabenbücheln keineswegs begnügt werden könne, indem diese wenigen Stücke, wenn sie auch richtig befunden würden, keine sichere Gewähr für die Richtigkeit der übrigen, und zwar des größten Theils der Gabenbücheln leisteten, folglich auch für die Allerhöchste Absicht keinen beruhigenden Ausschlag geben konnten, zumahl in dieser dem Wohle der Unterthanen so sehr angelegenen Sache die erheben wollende Gewißheit keinerdings auf Willkür und Zufälligkeit gegründet werden möge.

Es sey daher nothwendig: alle Gabenbücheln bey jeder Herrschaft zu untersuchen, und zu berichtigen, und es beruhe nur auf einer klugen Anstalt des Kreishauptmanns, diese Untersuchung nicht in die Jahre dauern zu machen, massen er nebst der Zeit, die er selbst darauf verwenden wolle und könne, auch die ihm untergeordneten Kreissubstituten und Comissarien zu den Geschäften einleiten, sofort durch deren emsige Mitwirkung zuverlässig in jeder Woche weit mehr als 100 Stücke berichtigen könne, besonders da sich seine Arbeit nur dahin beschränke, zu sehen,

ob alle Gabenbücheln wirklich hinausgegeben, dann ob sie richtig nach der gegebenen Vorschrift angeschrieben, und jedes Jahr ordentlich fortgeführet worden seyen, ohne daß er nöthig habe, in das Detail der Sache in die Richtigkeit der Uebertragung von einem Jahre zum andern und dergleichen hineinzugehen. Noch unnöthiger sey es, zu jeder derley Untersuchung die Beamten und Ortsrichter einzuberufen, und ihnen hierdurch, ohne Noth und Nutzen, Zeit- und Kostenaufwand zu verursachen, nachdem sie in dieses Geschäft gar keinen nützlichen Einfluß haben könnten, und das Angeordnete, ohne ihrer Gegenwart, sich eben so gut erheben lasse.

Allerh. Resol. v. 20. Septbr. 1781. Reggs. Int. v. 8. Octbr. 1781.

Das Kreisamt soll den Dominien die Beobachtung der Hinausgabe ordentlicher Gabenbücheln nachdrücklichst einbinden, auch selbst hierauf das sorgsamste Augenmerk tragen, und ob die hinausgegebenen Gabenbücheln vorschriftmässig eingerichtet sind, untersuchen, und das Mangelhafte verbessern lassen.

Die Kreisämter haben daher, bey der Revision der Kreise, auf die gegenwärtige höchste Anordnung den Bedacht zu nehmen, und genau nachzuforschen:

ob, nach dieser höchsten Verordnung, vorgegangen werde, widrigens die ungehorsamen Dominien in den dießfalls zu erstattenden Berichten der Landesstelle nahmhaft zu machen sind.

Hofd. v. 10. Decbr. 1784.

Die Regierung hat auf derselben pünctlichen Vollzug aller Orten nicht nur allein durch die Kreisämter, vermittelst eines an sie zu erlassenden nachdrücklichen Befehles, unermüdet wachen zu lassen, sondern auch selbst hierauf das sorgsamste Augenmerk zu tragen, und jene, welche den landesfürstl. Befehlen nicht nachgekommen sind, schärfest zu bestrafen.

Hofkzleyv.p. 26. Decbr. 1784. Reggs. Int. v. 11. Jäner 1785.

Von der Controll der Kreisämter rücksichtlich der Behebung der obrigkeitlichen Gaben nach dem Finanzpatente von 20. Februar 1811 siehe Th. I. §. 154.

§. 37.

Auch hat das Kreisamt darauf zu sehen, daß die Unterthanen in der Steuerbemessung nicht überhalten werden. Sobald bey den Kreisämtern einige Unterthanen über die zu hohen Gaben klagen, haben die Kreisämter selbe nicht nur sogleich zu berechnen, und ob nicht etwa an Extraordinarium Th. I. §. 278 den kla- Bey der l. f. Steuerbemessung.

genden Unterthanen zuviel aufgelastet wurde, durchzuforschen: sondern es werden auch bey den ohnehin vorzunehmenden Reisen, und sonstigen Untersuchungen, die so gearteten Berechnungen den Kreisämtern nicht viele Mühe kosten, und doch immer eine wichtige und wirkende Controlle abgeben, wenn diese Verfügung den Dominien bekannt gemacht wird, folglich sie niemahls sicher sind, wann derley Nachforschungen von dem Kreisamte vorgenommen werden.

Hofd. v. 23. Jäner 1782. §. 4.

Wenn nähmlich das Kreisamt untersuchen will, ob z. B. das Stift Klosterneuburg für das Jahr 1782 an Landesanlagen nicht zuviel eingefordert habe, so muß es vor allem das landschäftl. Ausschreibungspatent Th. I. §. 289 des nähmlichen Jahres zum Grunde legen. Es ist darin zu ersehen, daß von jedem calculirten Hause 25 fl. und von jedem Ueberländpfunde 8 fl. 15 kr. bezahlt werden müssen. Dieses nun vorausgesetzt, wird es dem Kreisamte lediglich obliegen die adjustirte Subrepartition Th. I. §. 265 hervorzunehmen, und die darin den Unterthanen, nach den unterschiedenen Rubriken ausgemessenen Zahlungen, mit den Gabenbücheln Th. I. §. 299, zu collationiren.

Was das Extraordinarium Th. I. §. 260 betrifft, so wird es keine Mühe mehr brauchen, auszuforschen, ob dem Unterthane zuviel aufgebürdet worden sey; denn man weiß:

1. daß die Subrepartition nach der Rectifikations-Einlage der zu 24 fl. calculirten Häuser Th. I. §. 288 verfasset, und
2. daß für das Jahr 1782 nicht 24 fl. sondern 25 fl. auf ein calculirtes Haus ausgeschrieben worden seyen; und wenn man dieß weiß, so muß man schon von sich selbst auch wissen, daß der Unterthan von jedem Einlagsgulden 2 ½ kr. als Extraordinarium zu bezahlen schuldig sey, also zwar, daß z. B. jener Unterthan, der, nach der adjustirten Subrepartition von Haus und Hausgründen, mit 10 fl. 36 kr. belegt ist, wegen des Extraordinariums, 26 ¼ kr. nachzutragen habe.

Was hier von dem Hausrusticale erinnert worden ist, hat, nach Verhältniß auch die nähmliche Anwendung auf das Ueberländ-Contributionale rücksichtlich des Extraordinariums, welches vorhin, da die Untersuchung der Gabenbücheln, als ein das Rectificatorium betreffender Gegenstand angesehen worden

ist, jederzeit von Amtswegen hat berechnet werden müssen.

Grundsätze der Stände kundgemacht mit Hofdecret. v. 13. Jäner 1782.

§. 40.

Gemeinde-Vermögens-Untersuchung.

2. Das Kreisamt hat, in Betreff des unterthänigen Gemeinde-Vermögens Th. I. §. 326 die Anordnungen zu treffen, daß die Inventarien des Gemeinde-Vermögens, unter Festsetzung angemessener Termine in bestimmten Perioden erneuert werden, und auf pünctliche Zuhaltung dieser Anordnungen zu wachen. Die Kreisbereisungen biethen den Kreisämtern die Gelegenheit dar, diesem wichtigen Verwaltungszweige gehörig nachzusehen, das Mangelhafte zu ersetzen, das Fehlende zu betreiben.

Reggs. Circ. v. 8. Sept. 1814. I.

Die Kreisämter sollen ferner alle Jahre wenigstens einige Gemeinden untersuchen, und sich darüber bey Ueberreichung der Summarien an die Landesstelle ausweisen. Th. I. §. 345.

Eodem IV. d.

Auch haben die Kreisämter bey Kreisbereisungen die Untersuchung dieser Rechnungen nicht zu vernachlässigen,

Resolvirter Ver. v. 15. Juny 1796.

und nach einem eigenen Formulare eine Uebersicht des ganzen Kreises für die Landesstelle zu verfassen, und jährlich vorzulegen.

Reggs. Circ. v. 8. Sept. 1814. IV. 6.

§. 41.

Bey Justiz- insbesondere bey Waisen-sachen.

8. In wiefern politische Behörden für die Justizverwaltung der Grundobrigkeiten und Ortsgerichte von Amtswegen zu sorgen haben, kommt Th. I. §§. 412, 416, 440, 443, 450, 453, 469, 471, 475, 476, 478, 480, 483, 485, 486, 487, bis 492, 493, 494, 500, 503, 506, 510, 520, 531, 545 u. s. w. vor; insbesondere kommt unter diesen §§. das Waisen- und Depositenwesen anzuführen. Sämmtlichen Kreisämtern ist nähmlich auf das Nachdrücklichste eingebunden, daß sie auf die zweckmässige Verwaltung und Sicherheit des Pupillarvermögens Th. I. Abth. VI. Unterabth. V. Abschnitt I. durch öftere unvermuthete Visitationen und Liquidationen, besonders bey der jährlichen Bereisung des Kreises, wodurch allein Beamte in Sorge und Ordnung erhalten werden können, sehen, und durch

gehörige Durchgehung der Bücher, sich hiervon überzeugen, die sich zeigenden Gebrechen auf der Stelle entweder abthun, oder die Anzeige an die Landesstelle machen, überhaupt aber darauf sehen sollen, ob die Waisenbücher vorschriftsmässig geführet, die vorgeschriebenen Einschreibbücheln hinausgegeben, die Abfertigung der Pupillen vorgemerkt, und daß über die bey Privaten haftenden Erbschaften und Pupillargelder die Schuldbriefe, mit Rücksicht auf die Pragmatical-Sicherheit derselben errichtet und ausgestellt, die jährlichen Vormundschaftsrechnungen gelegt, und daß endlich die Abhandlungen auch nach den verstorbenen Pupillen unverzüglich zu Stand gebracht, dann die den hinterbliebenen Pupillen neu angefallenen Erbschaften in den Waisenbüchern vorgeschrieben werden.

Hofkanzelleyv. v. 20. Februar. 1806. Regierungsdecret v. 18. März 1806.

Um dem entdeckten Unfuge, daß der Eigenthümer einer Herrschaft Waisen-Capitalien zu seinen Händen bezogen hat, Th. I. §. 543. welche ganz unversichert, und größtentheils mit blossen Interimsscheinen, ja zum Theile selbst nur durch Postaufgabs-

Recepissen bedecket sind, vorzubeugen, oder wider Vermuthen bestehende solche gesetzwidrige Fälle unverzüglich zur Kenntniß zu bringen, ist sämmtlichen Kreisämtern, und insbesondere allen Kreishauptleuten und den Kreiscommissärien bey ihren Commissionsreisen zur Pflicht gemacht, besonders nachzuforschen: ob die Obrigkeiten die Waisengelder ihrer Unterthanen bey sich selbst anlegen, und daher selbst Schuldner der Waisenämter werden; und in diesem Falle sich nicht mit Haftung der pränotirten Octava begnügen, sondern nach den bestehenden Verordnungen über diese Beträge besondere und auf der Herrschaft gehörig intabulirte Obligationen zur Waisencasse einlegen zu lassen, und im Falle, daß diese Schulden mit dem wahren Werthe der Realität nicht im Verhältniße stehen sollten, die Anzeige darüber zu erstatten, damit der entdeckte Fall gründlich untersucht, und zur Sicherheit der Pupillen in Zeiten das Nöthige gemeinschaftlich mit dem Appellationsgerichte eingeleitet werde.

Reggsv. v. 9. Mai 1811.

Die Kreisämter haben überhaupt in die Gebahrung der Waisengelder Einsicht zu nehmen, und sich mit Jahresschluß anzeigen zu lassen, wie das Wai-

senvermögen angelegt, und die Waisen versorgt sind.

Hofd. v. 21. August 1788, und resp. Ver. v. 3. October 1788.

Es hat ferner von Einsendung der Pupillartabellen an das Appellationsgericht abzukommen; dagegen haben die Kreisämter bey Gelegenheit der Visitationen, auch die Einsicht in das Pupillarwesen zu nehmen, und wenn hier und da ein Gebrechen entdeckt wird, solches entweder gleich von selbst zu beheben, oder nach Beschaffenheit der Sache, dem Appellationsgerichte zur Abhülfe anzuzeigen.

Appellv. v. 9. Dec. 1791.

Nebstdem sind die Kreisämter insbesondere angewiesen, daß sie nicht nur bey den Kreisuntersuchungen, bey einem oder dem andern Dominium, Magistrate oder Obrigkeit, die in dem Pupillarwesen bemerkten Gebrechen, soweit solche zur sogleichen kreisämtlichen Behebung nicht geeignet wären, gleich nach derselben Entdeckung, zur Abhülfe dem Appellationsgerichte anzeigen, so wie es ihnen in Gemäßheit des Hofdecrets vom 2. December 1791 obliegt, sondern auch, daß sie zu Ende eines jeden Jahres die Anzeige derjenigen Dominien, bey welchen das Pupillarwesen in

guter Ordnung und Richtigkeit ohne Gebrechen befunden, oder die nothwendige Verbesserung vom Kreisamte so gleich veranlaßt worden ist, erstatten sollen.

Hofkanzv. v. 20. Febr. 1806. Reggs Int. v. 18. März 1806.

Den Kreisämtern wird unter den Gegenständen, worüber sie bey Bereisung ihrer Bezirke Beobachtungen zu machen haben, auch die Nachsehung aufgetragen, auf welche Art für das Vermögen der Minderjährigen und Blödsinnigen gesorget sey, und hat das Appellationsgericht, wenn selben die kreisämtlichen Erinnerungen über den Befund des Pupillar- und Depositenwesens §. 43. mitgetheilt werden, selbe genau durchzugehen, und angemessene Verfügungen zur Abstellung der Gebrechen zu treffen.

Hofentsch. v. 13. Juni 1785.

Denn die Kreisämter haben jene Gebrechen, welche sie bey Gelegenheit ihrer kreisämtlichen Visitationen im Pupillarwesen bey Magistraten und Dominien erheben, gleich unmittelbar der Landes-Justizbehörde mitzutheilen, wovon zugleich das Pare an die Landesstelle einzusenden ist, da derselben eben so sehr,

als der Justizbehörde daran gelegen ist, zu wissen, wie mit den Pupillargeldern gebahret wird.

Hofentsch. v. 11. Juli 1785.

§. 42.

Ob sich die Kreisämter in eine förmliche Liquidation einlassen sollen.

Die Kreisämter haben die Pflicht, bey ihren Bereisungen auf die Richtigkeit der Waisencasse Th. I. §. 450 zu sehen, und, durch gehörige Durchgehung der Bücher, sich von der zweckmässigen Verwaltung, und Sicherheit der Pupillengelder zu überzeugen; allein diese Rücksicht kann sich keineswegs auf eine förmliche Liquidation des Waisenvermögens erstrecken. Es ist hinlänglich, wenn ein Kreiscommissär sich von der Richtigkeit und Ordnung im Waisengeschäfte dadurch überzeugt, daß ordentliche Waisenrechnungen gelegt werden, mit denen der Stand der Casse übereinstimmen muß.

Eine allgemeine Liquidation, mit Zuhülfnehmung der Abhandlungsacten, Satzbücher und d. gl. wird nur dann nothwendig, wenn über die Manipulation der Herrschaft ein gegründeter Anstand sich ergibt, oder erhebliche Zweifel eintreten. In diesem Falle kann sodann die Waisencasse untersucht, und die Documente geprüft werden.

Part. Reggs. Entscheid. v. 4 April 1805.

Uebrigens wurden mit Hofkanzelleydecret vom 10. September 1812 die Kreisämter und übrigen betreffenden Unterbehörden, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Appellationsgerichte, zur sorgfältigen Beobachtung und Controllirung der vorzunehmenden Liquidirungen umständlich angewiesen, und der Regierung aufgetragen, sich selbst die Ueberzeugung von dem Befolge zu verschaffen.

Reggs Int. v. 19. Oct. 1812.

Auch wurde verordnet: daß das Waisenliquidirungsgeschäft, nach Maßgabe des Unterrichtes vom 10. Sept. 1812., Tit. I. §. 549, unter der Controlle des Kreisamtes bey den unterstehenden Dominien einzuleiten und zu vollenden, nach Verlauf eines halben Jahres aber, wenn sich das Kreisamt bey Geglegenheit der von den Kreis-Commissären, entweder bey den vorgeschriebenen Bezirksbereisungen, oder anderen Commissionsangelegenheiten, von der pünctlichen Befolgung des dießfälligen höchsten Auftrages überall überzeugt haben wird, hiervon die Anzeige an die Regierung zu machen sey. Th. I. §. 555.

Reggsv. v. 11. Nov. 1812.

Endlich liegt dem Kreisamte ob, darüber zu wachen, daß die Magistrate die ihnen untergebenen Waisencassen unvermuthet visitiren; und sich den Befund dieser Visitationen vorlegen zu lassen, nöthigenfalls zur Abänderung zurückzugeben, widrigenfalls aber der Regierung einzusenden. Th. I. §. 520.

So wie endlich das Kreisamt darauf zu sehen hat, daß der durch den Ankauf öffentlicher Fondsobligationen gewonnene Rabath den Pupillen ordentlich verrechnet werde. Th. I. §. 531, und über die Anlegung der Waisengelder bey dem Herrschafsbesitzer zu wachen hat, Th. I. §. 545. so soll es bey den periodischen Kreisbereisungen auf die ordentliche Führung der in Waisensachen vorgeschriebenen Activ- und Passiv-Einschreibbücheln wachen. Th. I. §. 506.

Wenn endlich gleich den Kreisämtern keine eigentliche buchhalterische Revision der, vermög des Unterrichtes vom 10. September 1812, vorzunehmenden Waisencasse-Liquidation zugemuthet werden kann, so haben sie sich hierbey doch die Hofdecrete vom 2. December 1791 und 20. Februar 1806 gegenwärtig zu halten, und bey dieser Liquidation, so wie bey den gewöhnlichen Waisenrechnungen sich wenigstens durch

Prüfung einiger willkürlich gewählten Posten, von der Genauigkeit der Rechnungsführer die Ueberzeugung zu verschaffen.

Hofensch. v. 9. July 1814. Reggs. Int. v. 24. July 1814.

§. 43.

4. Ueberhaupt haben die Kreisämter bey jeder Gelegenheit darauf zu sehen: daß die hinsichtlich des Depositenwesens Th. I. Abth. VI. Unterabth. V. Abschnitt II. bestehenden Verordnungen überall genau in Vollzug gebracht werden; Bey Depositensachen.

Reggs. Inst. v. 25. August 1801.

und es gelten auch, in Beziehung auf das Depositenwesen, die §. 41. angeführten Verordnungen v. 11. Juli 1785 und 20. Febr. 1806.

II. Abtheilung.
Von dem polit. Verfahren auf Anrufen.

I. Unterabtheilung.
Von dem Beschwerderechte der Unterthanen.

§. 44.

Wenn der Unterthan an seine Grundobrigkeit oder Beamte eine gerechte Forderung zu stellen, oder im Gegentheile über eine von der Obrigkeit oder ihren Beamten und Dienern, an ihn gestellte Forderung Jeder Unterthan hat das Recht, Abhülfe zu suchen, und wo?

gekränkt zu seyn vermeint, hat er vor allem sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von ihr gütige Abhülfe anzusuchen;

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 1.

und die Unterthanen, die im Kreisamte erscheinen, und sich über ihre Angelegenheiten Raths erhohlen, sind willig anzuhören, und mit Geduld und Gelassenheit auf die Wege zu leiten, die sie einzuschlagen haben.

Instr. für die n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner 1783 §. 98.

§. 45.

Derselbe ist jedoch verpflichtet, inzwischen den obrigkeitlichen Auftrag zuvollziehen.

Es steht dem Unterthane daher nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen Auftrag seiner Obrigkeit, lediglich seine Beschwerde ordnungsmässig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber geführte Beschwerde gegründet zu seyn erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten verschafft werden soll.

Unterth. Strafpat. v. 1. Sept. 1781. §. 2.

§. 46.

Mehrere Unterthanen oder ganze

Was von Beschwerdeführungen einzelner Unterthanen festgesetzt ist, ist auch dann zu beobachten, wenn

mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen. In diesem Falle haben sie zwey Deputirte zu wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen Beschwerdeführern unterzeichnet seyn muß, auszustellen, und es sollen sich diese Deputirte genau nach der Vorschrift des Gesetzes benehmen §. 66.

Gemeinden haben ihre Beschwerden durch 2 Deputirte anzubringen.

Unterthansbesch. Verh. Patent v. 1. Sept. 1781 §. 38.

§. 47.

Wenn eine Beschwerde von mehr als zwey Deputirte, oder wohl gar von einem Haufen Unterthanen angebracht werden sollte, ist solche nirgends anzuhören oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchen Haufen begrifenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht sogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, als Störer der öffentlichen Ruhe, halsgerichtsmässig zu behandeln.

Was zu geschehen hat, wenn Beschwerden von mehr als zwey Deputirte angebracht werden.

Eodem §. 40.

§. 48.

Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermässigen Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufrechnen, daher sie hierüber ein genaues Verzeichniß zu verfas-

Wie sich rücksichtlich der Kosten, welche durch jene Deputirten veran-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

laßt werden, zu benehmen ist.

sen, hierbey aller überspannten Forderungen sich zu enthalten, und, nach geendigten Geschäften, dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mässigung zu übergeben haben.

Eodem §. 39.

§. 49.

Wer die dießfälligen Auslagen zu bewilligen hat.

Wenn eine Gemeinde zu jenem Behufe Auslagen zu machen hat, muß hierüber die Bewilligung von der Obrigkeit, und dem Magistrate, und, falls die Sache diese selbst beträfe, bey den Kreisämtern oder bey der Landesstelle angesucht, und dann von der Gemeinde über die Auslage ordentliche Rechnung gelegt werden.

Hofentsch. v. 29. Mai 1786.

§. 50.

Geldsammlungen zur Bestreitung jener Auslagen sind verbothen.

Geldsammlungen bey Gemeinden unter dem Vorwande, daß bey der politischen und Justiz-Hof- und Länderstelle eingereichte, oder bey Ihnen, oder bey Sr. Majestät einzureichende Beschwerden betrieben werden sollen, sind verbothen; und sollten, dieses Verbothes ungeachtet, gesetzwidrige Geldsammlungen bey den Gemeinden geschehen, so sollen diejenigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Execution) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Contributionscasse zu erlegen.

Markt= oder Dorfrichter, und Magistratsglieder, welche zu solchen Geld=Sammlungen auf was immer für eine Weise mitwirken, oder auch nur davon Wissenschaft haben, und solches ihrem vorgesetzten Jurisdictionsamte nicht anzeigen, werden nach Umständen mit Arrest, oder Gemeindearbeit bestraft.

Hofentsch. v. 29. Mai 1786.

§. 51.

Wie gegen Unterthanen vorzugehen ist, die ordnungswidrig sich beschweren.

Wenn ein Unterthan mit Ausseracht lassung der bestehenden Vorschriften sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er, um Absprünge zu suchen, und um die Stellen und Se. Majestät zu behelligen, aus seinem Kreise sich begibt, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

Unterthansbeschw. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 37.

Muthwillige Behelliger und Angeber unstatthafter Beschwerden sollen niemahls ungestraft bleiben.

Hofv. v. 24. August 1772. Hofv. v. 8. April 1782. Hofv. v. 27. Juli 1782.

Auch sollen die Unterthanen, in Betreff der ihnen durch voreilige, mit Vorbeigehung der gehörigen Instanzen vorgenommene Reisen nach Wien, veranlaßten Geldversplitterungen, ernstgemessen gewarnet werden,

Hofgenerale v. 11. Juli 1774.

und da bemerkt wurde, daß Unterthanen, ohne Pässe und ohne Bewilligung, mit Anstrengung gesetzwidriger Geldcollecte, sich nach Wien verfügen, Se. Majestät und die Hofstellen mit ungegründeten Beschwerden behelligen, und sich an den Unterthansadvocaten wenden, so wurde der Regierung aufgetragen, letztern an die genaue Befolgung der ihm gegebenen Instruction anzuweisen, und ihm zu erinnern, künftig die ohne Pässe zu ihm kommenden Unterthanen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, auch dieselben zu belehren, daß sie sich ruhig nach Hause begeben, und ihre Beschwerden auf dem im Unterthanspatente vom 1. Sept. 1781 vorgeschriebenen Wege anbringen sollen, nicht aber die Unterthanen in ihrem Irrwahne oder Widerspenstigkeit durch Einreichung eines Recurses zu unterhalten.

Hofkanzelleyv. v. 24. Nov. 1808. Reggs. Int. v. 2. Dec 1808.

§. 52.

Ob Unterthansvertreter zuzulassen sind; welche Verbothe gegen Winkelschreiber bestehen.

Das politische Verfahren mit den Unterthanen hat von Amtswegen zu geschehen;

Hofd. v. 29. Oct. 1782.

Daher soll sich der Unterthan nicht des Beystandes eines Advocaten, oder sonstigen Rechts-

freundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen sind, gebrauchen §. 81,

Unterthansb. Verh. Pat. 1. Sept. 1781 §. 13.

und von den Kreisämtern ist den Unterthanen zu bedeuten, daß sie ihre Klagen wider ihre Herrschaften nicht schriftlich, sondern mündlich anzubringen haben, damit sie von den Winkelscheibern in keine Unkosten versetzt werden.

Hofd. v. 9. Sept. 1784.

Winkelschreiber, welche den nach Wien kommenden armen Leuten aufpassen, ihnen das Geld abschwatzen, Memorialien und Gesuche abfassen, sind, wenn sie diensttauglich sind, als Müßiggänger zu Recruten zu stellen, und abzugeben, die Untauglichen aber sind eine zeitlang mit Arrest zu züchtigen, und dergestalt die Winkelschreiberey alles Ernstes abzustellen,

Verord. v. 23. Oct. 1756.

und die Landesstelle hat auf solche Leute genaue Aufsicht tragen zu lassen, und selbe bey Betretung eines Unfuges, mit gehöriger Ahndung, und, nach Umständen, mit verdienter geschärfter Bestrafung zu behandeln.

Pat. v. 7. April 1781.

Auf eine Vorstellung der k. k. obersten Justizstelle

über die ohnehin bekannte Gemeinschädlichkeit der Winkelschreiber, und auf ihren Antrag sie durch die Wirthe in den Gast- und Schenkhäusern abschaffen, oder wenigstens anzeigen zu lassen, würde ferner mit Hofdecret vom 18. April 1794 erinnert: es könne zwar damit im Allgemeinen nicht vorgegangen werden, und es sey auch nicht zu hoffen, daß ein solcher Verboth den abgesehenen Erfolg haben würde, weil einerseits kein Gesetz bestehet, daß Niemand außer Advocaten und Agenten für jemand Aufsätze verfassen, oder sonst zum Abschreiben sich brauchen lassen dürfe, (siehe jedoch §. 53), und andererseits von den Wirthen und Kellersitzern nicht wohl zu erwarten ist, daß sie solche Leute, wenn sie bey ihnen zehren und trinken, so leicht abschaffen oder anzeigen werden. Weil aber dennoch, besonders dann, wenn dergleichen Winkelschreiber gleichsam ihren Standort in einem Gast- Bier- oder Weinhause aufschlagen, und da den Gästen, besonders den dahin kommenden Landparteyen aufpassen, und sie zu Klagen und Beschwerden auffordern, solche Verhandlungen nicht so verborgen getrieben werden, daß sie gar nicht merkbar würden, und ohnehin die Sache der Polizeybeamten ist, auf die Gast- und Bierhäuser und Sitzkeller vor allem andern ein

obachtsames Auge zu halten, so wurde die Regierung angewiesen, der Policey-Direction aufzutragen, auf diese Winkelschreiber eine vorzügliche Aufmersamkeit zu richten, und solche, sobald sie eine dergleichen Anlockung gewahr werden, oder sehen sollte, daß solche Leute sich tagweise an solchen Orten herumlagern, diese anzuzeigen, damit sie nach Umständen abschafft, oder auch in Verhaft genommen werden können.

Hiernach sollen Winkelschreiber, welche in Wirthshäusern ordentliche Schreibstuben halten, von der Policeywache angehalten werden.

Hofd. v. 1. May 1794.

§. 53.

Bereits unter Wailand der Kaiserinn Maria Theresia wurde zur Vertretung der Unterthanen, in Wien ein von dem Aerario eigens besoldeter, bey der polit. Hofstelle beeideter Unterthansagent aufgestellt, (der nunmehr angewiesen ist, sich nach der Instruction für die Hofagenten von 1. November 1798 zu benehmen); und um den nach Hofe recurirenden Unterthanen oder sonstigen armen Parteyen alle Gelegenheit zu benehmen, daß selbe nicht etwa aus Unwissenheit des Nahmens und der Wohnung dieses Unterthans-Agenten, wieder in die Hände der ei-

Aufstellung eines Unterthansagenten, und Ausschließung der Hofagenten von Vertretung der in Wien anhängigen Unterthansangelegenheiten.

gennützigen Winkelschreiber §. 52. verfallen, oder bis selbe ein so anderes in Erfahrung bringen, sich in Wien zu ihrem Nachtheile eine längere Zeit aufhalten müssen, wurde der Regierung aufgetragen, zur Wissenschaft der Unterthanen, den Nahmen und die Wohnung des zu diesem Ende von Allerhöchsten Orten besoldeten Unterthansagenten bekannt zu machen.

Hofv. v. 4. May 1781.

Es wurde jedoch beobachtet, daß immerhin so viele Unterthanen an dem Hoflager erscheinen, welche den Monarchen und die Hofstellen theils mit unrichtigen, meistentheils aber mit ungegründeten und unstatthaften Beschwerden, und sonstigen Anbringen und Bittschriften, welche von den Winkelschreibern §. 52 verfaßt sind, behelligen, ohne sich an den für die Unterthanen eigens bestellten Agenten, der sie unentgeltlich zu vertreten hat, zu wenden. Ob es nun zwar die Allerhöchste Gesinnung nicht ist, jemand zu verwehren, nöthigenfalls an Se. Majestät und die Hofstellen sich verwenden zu können, so wurde doch nothwendig gefunden, dem Ueberlaufe der Unterthanen mit oberwähntermassen gearteten von dem Unterthansagenten nicht unterschriebenen Beschwerden, Bittschriften und

Anbringen für das künftige Einhalt zu thun, und selbe von Auslagen, die sie bey den Winkelschreibern verwenden müssen, zu entheben.

Es soll daher keine Memorial, Bittschrift, Beschwerde oder Anbringen, wenn es nicht von dem Unterthansagenten unterschrieben ist, angenommen werden; und falls dennoch eine dergleichen von dem Unterthansagenten nicht unterschriebene Bittschrift zu Sr. Majestät Händen kommen, und von Derselben an die Hofstelle gegeben werden, oder auch unmittelbar bey der Hofstelle in Vorschein kommen sollte, soll von der Hofstelle darauf gar kein Bedacht genommen werden,

Pat. v. 7. April 1781.

und als hervorkam, daß ein Hofagent Unterthanen eine Bittschrift verfaßt hat, da doch der allerhöchsten Vorschrift gemäß, in Unterthanssachen der eigens von Sr. Majestät dazu bestellte und besoldete Unterthansagent gebraucht werden soll, wurde die Landesregierung angewiesen, hierüber besagten Agenten zu constituiren, und in so fern er diesen Leuten gegen Bezahlung gedient haben sollte, sogleich das Empfangene von ihm abzufordern.

Part. Hofentschl. v. 31. Oct. 1785.

Nachdem sich endlich die Regierung bey mehreren Gelegenheiten die Ueberzeugung verschafft hat, daß die bestehende Allerhöchste Vorschrift, vermög welcher in den in Wien anhängig gemacht werdenden Unterthansangelegenheiten der eigens von Sr. Majestät dazu bestellte und besoldete Unterthansagent gebraucht werden soll, und daß insbesondere das Allerhöchste Patent vom 7. April 1781, wornach kein Memorial, keine Bittschrift oder Anbringen von Unterthanen, die von dem Unterthansagenten nicht unterschrieben sind, angenommen werden soll, in gänzliche Vergessenheit gekommen ist, wodurch die Unterthanen, denen doch die Wohlthat der unentgeltlichen Vertretung von Seite des eigens von dem Allerhöchsten Acrario zu diesem Ende besoldeten Unterthansagenten zugedacht ist, verleitet werden, sich an Wiener Hofagenten zu wenden, durch welche die Unterthansangelegenheiten nicht selten verwirret, und die Unterthanen zu beträchtliche häufig unnütze Auslagen verleitet werden, so wurden die Kreisämter beauftragt, gedachte bestehende Vorschriften neuerdings bekannt, und die Unterthanen auf deren Befolgung um so mehr aufmerksam zu machen, als in Zukunft kein Anbringen, kein Recurs in Unterthansfa-

chen bey der Regierung mehr angenommen werden, oder gewiß unerledigt bleiben wird, welches nicht von dem Unterthansagenten unterfertigt ist.

Reggsv. v. 22. November 1816.

In wiefern endlich der Unterthansadvocat Th. I. §. 471, in eigentlich politischen Unterthansstreitigkeiten Einfluß nimmt, kömmt §§. 71 und 72 vor.

II. Unterabtheilung.

Von dem Amtstage.

§. 54.

Dem Amtstage müssen Richter und Geschworne beygezogen werden. Wer zu Amtstagen beygezogen werden soll.

Unterth. Besch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 5. a.

§. 55.

Jedes obrigkeitliche Wirthschaftsamt soll wochentlich wenigstens einen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen. Wann Amtstage zu halten sind.

Eodem 3.

§. 56.

Es geziemet sich keinerdings, noch ist den Herrschaften und Obrigkeiten gestattet, ihre Unterthanen durch Vorrufung zu den Herrschaftscanzelleyen von An welchen Tagen kein Amtstag gehalten werden kann.

den sowohl Vor- als Nachmittags abzuhaltenden Gottesdiensten zu verhindern.

Ver. v. 14. April 1763.

Die Amtstage und Wirthschaftsabhandlungen sollen daher nicht an Sonn- und Feyertagen vorgenommen werden, weil einerseits hierdurch die dabey erscheinenden Unterthanen von dem Gottesdienste und von Anhörung des Wortes Gottes abgehalten würden, und anderseits Haß und Aergerniß daraus entstünden.

Hofd. v. 19. Nov. 1769. Reggsv. v. 21. März 1784.

§. 57.

Ausnahme; unter welcher Beschränkung.

Nur solche Geschäfte können an jenen Tagen verhandelt werden, welche unmittelbare Wirthschaftsgegenstände betreffen, und nicht von der Art sind, daß sie bey den gewöhnlichen am Werktage abzuhaltenden Amtstage angebracht und verhandelt werden sollen; und diese sollen nie früher, als nach vollendetem vormittägigem Gottesdienste, nähmlich bis zum Anfange der nachmittägigen Christenlehre, dann nach Beendigung derselben, vorgenommen werden.

Hofd. v. 20. May 1807. Reggs. Circ. v. 18. Juni 1807.

An aufgehobenen Feyertagen hingegen, sollen alle Wirthschafscanzelleyen, gleich andern Werktagen,

mit den gewöhnlichen Amtsgeschäften offen gehalten, und besorgt werden.

Ver. v. 19. Juni 1772.

§. 58.

Der Unterthan hat seine Klage auf der obrigkeitlichen Canzelley an einem solchen Amtstage anzumelden. §. 90.

Die Beschwerden der Unterthanen sollen an Amtstagen angebracht werden.

Unt. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 3.

Ausser dem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, ausser die Beschwerde wäre so geartet, daß, bey der mindesten Verzögerung, die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthane, ohne sogleich erfolgter Abhülfe, ein unwiederbringlicher Schade zuging.

Eodem §. 4.

§. 59.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermassen zu geschehen:

Wie sich der Unterthan beym Anmelden seiner Beschwerde benehmen soll.

a. daß nähmlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Canzelley erscheine, und daselbst in Gegenwart des Richters, oder der Geschwornen §. 54. ohne Ungestümm und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich, beybringe was er

an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyt zu seyn verlange.

Eodem §. 5.

Was jedoch in Beziehung auf die schriftliche Anbringung von Beschwerden später verordnet worden ist, kömmt §. 52. vor.

Ferner, daß er

b. Die Urkunden und Zeugen mitbringe.

Unt. Besch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 5.

Das Nähere über diese Beweismittel ist in den §§. 101—110 enthalten.

In Fällen endlich, wo eine Nachsicht von Steuern und Lieferungen angesucht wird, ist der Betrag des angesuchten Nachlasses mit ordentlichen Extracten aus den Steuerbüchern zu belegen.

Hofkanzelleyv. v. 10. Oct. 1810.

§. 60.

Wie sich das Wirthschaftsamt hierbey benehmen soll.

Die Obrigkeit hat die Beschaffenheit der angemeldeten in ein Protocoll §. 90. aufgenommenen Beschwerde reiflich zu erwägen, und dann zu erledigen. §. 123.

Unt. Besch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 8.

III. Unterabtheilung.

Von dem Recurse.

I. Abschnitt.

Von dem Recurse an das Kreisamt.

§. 61.

Der über einen obrigkeitlichen Bescheid, oder wegen nicht erhaltenem Bescheide, gekränkte Unterthan, hat sich in das Kreisamt §. 8. zu verfügen, (Das Kreisamt ist in politischen Sachen zweyte Instanz.)

Unterth. Besch. Verh. Pat. 1. Sept. 1781. §. 11.

welches, wie das Nachfolgende zeigt, die zweyte politische Instanz in Unterthanssachen ist.

§. 62.

Der Unterthan hat jedoch den Recurs an das Kreisamt nicht gleich nach der Anmeldung seiner Beschwerde bey der Obrigkeit und nicht sogleich erwirkter Abhülfe, zu ergreifen; er hat vielmehr, nach dem Tage der Anmeldung, noch durch 30 Tage den Bescheid §. 124. abzuwarten, und zwischen dieser Zeit sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung, gegen die ihm bey künftig etwa entdeckten Ungründe ohnehin zu Statten kommende Entschädigung, Folge zu leisten; und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, (Wie lang auf den obrigkeitlichen Bescheid gewartet werden soll.)

wenn er sich dadurch auch wirklich gekränkt zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

Unt. Besch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 10.

Sollte der Unterthan den Bescheid in dieser Zeit nicht erhalten, oder durch den erhaltenen sich wie immer gekränkt finden, so steht ihm frey, von der Obrigkeit die Abschrift des Anmeldungs-Protocolls §. 90. zu verlangen, welche ihm dann auch unweigerlich binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist.

Eodem 11.

§. 63.

Das Wirthschaftsamt hat dem Unterthane ein Zeugniß, daß die Protocollsabschrift anverlangt wurde, zu ertheilen.

Um dem falschen Vorgeben des Anmeldens oder der Abläugnung desselben auszuweichen, hat der Beamte dem Unterthane, mit wenigen Worten ein Zeugniß auszufertigen, daß die Abschrift des Protocolls anverlangt worden sey; bey Verweigerung dieses Zeugnisses hat er sich von zwey gegenwärtigen Männern bezeugen zu lassen, daß er die Abschrift anverlangt habe, und sich damit in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegt, der Obrigkeit aufzutragen, das Streitige von dem Kläger, bis zum Ausgange der Sache, nicht zu fordern.

Eodem

§. 64.

Mit jener Protocollsabschrift hat sich der Unterthan zum Kreisamte zu begeben, die nöthigen Zeugen §. 107. oder Urkunden §. 101. gleich mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen. Wie die Beschwerde bey dem Kreisamte vorzubringen kömmt.

Eodem §. 12.

§. 65.

Jede Klage des Unterthans, wenn nicht gezeigt ist, daß die Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen sey, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen. Wie sich das Kreisamt hierbei benehmen soll.

Eodem §. 12.

Ist dieß aber ersichtlich, so hat das Kreisamt die Beschwerde, insoweit, als neue in dem Anmeldungsprotocolle, gar nicht, oder nicht hinlänglich erörterte Umstände darin vorkommen, solche mit allen Behelfen in ein Protocoll §. 95. pünctlich aufzunehmen.

Eodem §. 13.

§. 66.

Ist die Beschwerde des Unterthanes widerrechtlich und ungegründet, so hat das Kreisamt sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdeführer davon zu überzeugen, Wie sich das Kreisamt zu benehmen hat, wenn die Recurs-

beschwerde widerrechtlich ist.

und ihm die Folgen eines so muthwilligen Processes vorzuhalten.

Besteht er dennoch auf fernere Fortführung seiner angebrachten Beschwerde, so soll solche angenommen, und, nach Vorschrift des Unterthanspatentes, fortgesetzet, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten §. 46 eine Protocollsabschrift, worin alle ihnen geschehenen Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den Uebrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

Eodem §. 14.

Hofd. v. 9. Sept. 1784.

§. 67.

Wie sich das Kreisamt zu benehmen hat, wenn die Recursbeschwerde gegründet ist.

Ist die Beschwerde gegründet, und nur an Aufklärungen mangelhaft, so muß das Kreisamt dem Unterthane umständlich bedeuten, was er, zur gänzlichen Erörterung der Sache, noch zu thun habe, z. B. daß er bey diesem oder jenem Puncte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer von dem Kreisamte nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinander-

setzung des Factums nöthig ist, nachtragen soll, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthane schriftlich mitgegeben, sondern auch von dem Kreisamte umständlich erkläret, und ihm begreiflich gemacht werden muß.

Unt. Besch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 15.

§. 68.

Was mit der vollkommen instruirten Beschwerde zu geschehen hat.

Diese vollkommen instruirte Unterthansbeschwerde hat das Kreisamt der Obrigkeit zuzufertigen, und anzuordnen: daß sie sich über alle Gegenstände bestimmt und deutlich äussere, auch wo es nöthig ist, auf den Gegenbeweis gehörig vorbereite, somit die Urkunden und zwey Zeugen beybringe; zu welchem Ende beyden Theilen Tag und Stunde zum Verhöre §. 80. zu bestimmen ist.

Eodem §. 16.

Nach den dießfälligen Erhebungen ist ein Vergleich §. 115. zu versuchen,

Eodem §. 22.

und, wenn keiner zu Stande kommt, zu entscheiden. §. 125.

Eodem §. 23.

II. Abschnitt.

Von dem Recurse an die Landes- und Hofstelle.

§. 69.

Wie die Anmeldung des Recurses an die Landesstelle geschehen soll.

Beruhigt sich der Unterthan nicht damit, so hat er entweder gleich, oder binnen der von dem Kreisamte gesetzten Zeitfrist, sein Gesuch sammt den Ursachen der Unzufriedenheit dem Kreisamte schriftlich oder mündlich beyzubringen, welches auch der durch den kreisämtlichen Spruch gekränkt zu seyn vermeinenden Obrigkeit freysteht.

Eodem §. 24.

§. 70.

Was das Kreisamt bey einer solchen Recursanmeldung veranlassen soll.

Dieses Anmelden und diese Beschwerden, dann was etwa zu deren Unterstützung vorläufig angeführt wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protocoll §. 95 aufzunehmen, und wenn sie ungegründet wären, dem Recurrenten mehreremahl den Unfug, die Weitläuftigkeiten, Kösten, und folgende Bestrafung zu Gemüthe zu führen, wie dieses Alles geschehen sey, umständlich im Protocolle vorzumerken, und dieses mit den dazu gehörigen Acten der Landesstelle längstens binnen 14 Tage einzusenden,

eodem §. 25.

und das Kreisamt hat auch die von der Obrigkeit wider seine, oder auch wider die Entscheidung der Landesstelle in den im Patente festgesetzten Zeitfristen angebrachten Beschwerden, nebst dem Protocolle und Acten, alle Mahl längstens binnen 14 Tagen an die Landesstellen einzusenden.

Instr. für die Kreisämter v. 28. Oct. 1781 §. 4.

§. 71.

Die Landesstelle hat hierüber den Unterthans-Advocaten zu vernehmen.

Die Landesstelle §. 11 hat diese Acten dem Fiscus Th. I. §. 471 zu dem Ende einzusenden, um innerhalb 14 Tagen, mittelst Bericht, zu erklären, was er etwa zur Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Klagegründe in facto zu erinnern, erläutern, oder nachzutragen finde, weil auf den Rechtspunct gar nicht dabey eingegangen werden darf, eod. §. 26. und der Unterthansadvocat in eigentlichen politischen Unterthansstreitigkeiten keinen andern Einfluß zu nehmen hat, als der Landesstelle, wenn selbe ihn befragt, quoad factum seine Aeusserung abzugeben.

Instr. für den Unt. Advocat. v. 1. Spt. 1781. §. 3.

§. 72.

Was die Regierung zu veranlassen

Findet die Landesstelle, daß in jenem Berichte des Unterthansadvocaten noch ein erheblicher Umstand in

hat, wenn dieselbe noch Aufklärungen in der Sache benöthiget.

dem factum vorgekommen ist, dessen nähere Aufklärung in der Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine wiederhohlte nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich sey, so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden.

Unt. Besch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 27.

§. 73.

Was das Kreisamt hierüber zu veranlassen hat.

Das Kreisamt hat sodann die Sache eben so, wie in der ersten Instanz §§. 66—68 zu Protocoll von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit oder Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beyden Theilen wiederhohlt ernstlich zu versuchen, sodann aber das aufgenommene Protocoll an die Landesstelle einzuschicken.

Eodem §. 27.

§. 74.

Erledigung der Landesstelle.

Die Landesstelle hat den eingegangenen Vergleich und gütliches Abkommen zu bestätigen, oder über die nun vollkommen erörterte Sache zu sprechen.

Eodem §. 28.

Ueber die Beschaffenheit eines Regierungs-Erkenntnisses wird §. 128. gehandelt.

Um übrigens zu verhüthen, daß solche Recurse in Rückstand verfallen, wurde die Landesstelle angewiesen, mit den Ausweisen über die hinter den Kreisämtern unerledigt haftenden Unterthansbedrückungsklagen §. 87. auch einen abgesonderten Ausweis über derley Klagen vorzulegen, welche im Berufungswege bey derselben noch unerledigt erliegen.

Hofkanzleyv. v. 20. August 1812.

§. 75.

Die Anmeldung des an Se. Majestät selbst (die k. k. vereinte Hofkanzelley §. 11.) zu nehmenden Recurses, geschihet wie an die Landesstelle. Wie die Anmeldung des Recurses an die Hofkanzelley geschehen soll.

Eodem §, 29.

§. 76.

Der Recurs im politischen Wege soll dann eine einhaltende Wirkung haben, wenn sonst durch den Vollzug des geschöpften Urtheiles der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten, ohne Frucht und Wirkung seyn würde; dagegen kann die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Partey, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird, ein keinen Ersatz zugebender Nachtheil zuwachsen würde, oder wo es In wiefern der Recurs eine einhaltende Wirkung hat.

um eine auf das öffentliche sich beziehende Vorkehrung, und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bey welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat.

Hofkanzellv. v. 2. März 1799.

Der Recurs muß daher von der ihn ergreifenden Partey sogleich dargethan sein, da im widrigen die Verordnung ohne weiterm zu vollziehen ist.

Reggsv. 14. Febr. 1785.

§. 77.

Welches die Fristen jener Recurse sind.

Gegen einen Spruch des Kreisamtes, hat der Unterthan seine Klaggründe entweder gleich, oder binnen 14 Tagen bey dem Kreisamte zu Protocoll zu geben, oder schriftlich beyzubringen.

Unterthansbesch. Verh. Pat. 1. Sept. 1781 §. 23. 24.

Die Recursfrist kann übrigens die Regierung nach Umständen nicht nur auf 14 Tage, sondern auch auf 4 Wochen bestimmen.

Hofd. v. 18. Nov. 1803.

Zu dem Recurse an Se. Majestät endlich steht eine zweymonathliche Zeitfrist offen.

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 28.

§. 78.

In wiefern Unterthanen auch nach

Es hat übrigens zwar überhaupt bey dem Prä-

clusions-Terminen sein verbleiben; doch wird in besondern Fällen, wenn nämlich der Unterthan erhebliche Verhinderungsursachen anzugeben hätte, demselben das weitere Gehör nicht zu versagen, und in diesem Falle die Anzeige an die Landesstelle, der allein eingeräumt werden soll, dem Unterthane, bey dergleichen Verhinderungsursachen das weitere Gehör zu verstatten, zu machen seyn. Verlauf jener Recursfristen gehöret werden können.

Instr. für die Kreisämter v. 28. Oct. 1781 §. 3.

IV. Unterabtheilung.

Von den einzelnen Bestandtheilen des Verfahrens auf Anrufen.

§. 79.

Im Verlaufe des eben beschriebenen politischen Verfahrens, kommen nachfolgende einzelne Bestandtheile jenes Verfahrens vor, welche näher zu erörtern sind. Aufzählung dieser einzelnen Bestandtheile.

I. Die kreisämtlichen Tagsatzungen und Local-Commissionen;

II. die Protocolle,

III. die Beweise,

IV. der Vergleich,

V. das Provisorium,

VI. die politischen Erkenntnisse; endlich wird

VII. von der unentgeltlichen Stämpel- und Tax-freyen politischen Geschäftsverhandlung gehandelt werden.

I. Abschnitt.

Von den kreisämtlichen Tagsatzungen und Localcommissionen.

§. 80.

Wie sich das Kreisamt bey Tagsatzungen benehmen soll.

Den Unterthanen und der Obrigkeit wird Tag und Stunde zum Verhöre bestimmt §. 68.

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 16.

Die Vorrufung der Parteyen zum Kreisamte muß übrigens so viel möglich so veranstaltet werden, daß sie ihnen nicht gar zu beschwerlich fallen, oder zu viel Zeit kosten möge.

Die Parteyen sind alsdann beym Amte nicht unnöthigerweise aufzuhalten, und, sobald es seyn kann, zu entlassen.

Instr. für die n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner. 1783 §. 123.

Bey dem Verhöre selbst kommt es lediglich auf

die Erhebung der Thatsache an; und es hat das Kreisamt zu diesem Ende vor allem auf eine genaue, deutliche und hinlänglich bestimmte Aeusserung der beklagten Obrigkeit zu dringen, was von den Beschwerden und den dabey zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was dabey geläugnet ist, Punct für Punct sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendung der Obrigkeit den Beschwerdführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 17.

Sätze und Proceßförmlichkeiten hat das Kreisamt zu vermeiden, und, vermög seiner Pflicht, alles anzuwenden, um die Sache, ohne Umschweif, in ein vollkommenes Licht zu setzen.

Eodem §. 19.

Die Untersuchungen, die das Kreisamt vorzunehmen hat, sind übrigens mit gehöriger Klugheit und Vorsichtigkeit anzustellen, um nicht durch Uebereilung

die abgezielte Entdeckung ganz zu verhindern, oder doch zu erschweren; jeder auf die Hauptsache sich beziehende Umstand muß gründlich erhoben, sich nicht der blossen Angabe der Beamten und Parteyen, nicht dem Anscheine oder einer blossen Vermuthung anvertrauet, weder mit nichts bedeutenden unverständlichen oder zweydeutigen Aeußerungen vorlieb genommen, sondern die Parteyen zur Abgebung genau bestimmter Antworten angehalten, der Sache so viel möglich auf den Grund gesehen, dieselbe ganz zu erschöpfen getrachtet, mithin der Stelle nicht zur Abforderung weiterer Erläuterungen und Nachträge Anlaß gegeben werden.

Instr. für die Kreisämter v. 21. Jäner 1783 §. 17.

Wenn ferner ein Constitutum aufzunehmen ist, muß sich der eigentliche Gegenstand, worüber die Constituirung zu geschehen hat, wohl gegenwärtig gehalten, auf die bestimmte und eigentliche Beantwortung dessen gedrungen, und dann die Aussage desjenigen, der constituirt wird, genau aufgenommeu werden.

Eodem §. 125.

§. 81.

Agenten und Advocaten sind von die-

Bey dieser Verhandlung sollen die Advocaten we-

der zur Vertretung des einen, noch des andern Theiles zugelassen werden. §. 95. senVerhandlungen ausgeschlossen.

Unterth. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Septbr. 1781. §. 13. Hofd. v. 3. Oct. 1795.

Advocaten und Agenten sind bey kreisämtlichen Commissionen und Untersuchungen zur Vertretung der Parteyen nicht zuzulassen.

Res. Bericht v. 30. Juni. 1801.

§. 82.

In welchen Fällen Local-Commissionen vorzunehmen sind.

Es ist der eigenen Beurtheilung der Kreisämter überlassen, wann es nöthig ist, und nicht ohnedem ausdrücklich befohlen worden wäre, vorläufige Augenscheine einzunehmen, und, nach Umstand der Sache, Kunst- und Werkverständige §. 110. beyzuziehen, oder dießfalls sich an Behörde zu verwenden.

Instr. für die n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner 1783 §. 15.

Uebrigens sind dergleichen Beaugenscheinigungen und Localuntersuchungen an Orten, die vom Kreisamte entfernt sind, in Amtssachen, so oft es nöthig ist oder befohlen wird, in blossen Parteysachen, aber niemahls, ohne höheren Auftrag, vorzunehmen.

Eodem §. 16.

Der Kreisvorsteher hat jedoch die vorkommenden Untersuchungen so viel möglich im Amtsorte abhalten zu lassen, und selbst abzuhalten; Untersuchungen an

Ort und Stelle aber nur in den seltenen Fällen einzuleiten, wenn unumgänglich ein Localaugenschein eingenommen werden muß, oder, wenn zu viel Parteyen aus Ortschaften, die in einer größeren Entfernung von dem Kreisamte liegen, zu einer Commission zu erscheinen hätten.

Reggsv. v. 28. Sept. 1807.

Es lehrte nähmlich die Erfahrung aus einigen vorgekommenen Localuntersuchungen, daß das Land durch die großen Kosten der Localcommissionen nahmhaft beschweret, ja fast erschöpft wird, dagegen aber deren Ausschlag fast jederzeit an Tag leget, daß die Frucht, und der Werth, welcher am Schluße hervorkommt, fast niemahls den 3. Theil der Kosten erreiche. Da nun dieß daher entspringet, weil die Commissarien die Untersuchung nicht mit erforderlicher Pünctlichkeit vornehmen, und gemeiniglich zwey und dreymahl an den nähmlichen Ort zurückkehren, während der Untersuchung alle zur Hauptuntersuchung nicht gehörigen Nebensachen von den streitenden Parteyen (die entweder durch einen Spruch schon abgethan sind, oder ad viam juris gehören) annehmen, sich in Rechnungs- und Mängelssachen einmischen, welche ein blosser Gegenstand der Buchhalterey sind, und erst, nach der

Finalerledigung der Buchhalterey, in Streitpuncten etwa einer Localuntersuchung bedürfen, mit derley Verzögerungen hingegen die Commissionsgeschäfte, welche in vierzehn Tagen oder 4 Wochen geendiget werden könnten, viele Monate und Jahrweise hinausziehen, wo unterdessen die Geschäfte, wegen Verhinderung der Beamten, in das Stocken gerathen, so wird, um hierin Abhülfe zu schaffen, zur Richtschnur vorgeschrieben: daß, über Ansuchen der Localcommissionen, vorher der Fall untersucht, und sodann über jene Puncte, welche anders nicht abzuthun wären, Localcommissionen angeordnet, denselben die Untersuchungspuncte vorgeschrieben werden, dagegen aber, ausser diesen, sich selbe von allen Nebensachen, welche zum Rechtswege gehören, oder von Erörterung der Rechtsstreitigkeiten, enthalten sollen, wie im Widrigen für die mehreren solchergestalt zugebrachten Tage, oder, wegen nicht ordnungsmässig vollführter Untersuchung, keine Liefergelder zu passiren sind. Wie denn selbe nicht minder von dem Tage der Abreise an, bis zur Zurückkunft, über ihre Verrichtung ein ordentliches Protocoll zu führen schuldig sind.

Hofentsch. v. 17. Jäner 1770.

§. 83.

Wer die Localcommission vornehmen soll.

Auch versieht man sich, daß der Kreishauptmann selbst dergleichen Localcommissionen von Zeit zu Zeit übernehmen werde;

Reggsv. v. 28. Sept. 1807.

und daß solche Localgeschäfte und Commissionen nicht den kreisämtlichen Canzellisten, oder Practicanten allein anvertrauet werden.

Instr. für die n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner 1783. §. 16.

Endlich soll es nicht von der Willkür der Kreiscommissäre abhängen, Geschäftsreisen zu unternehmen, sondern sie sind hierzu von Fall zu Fall von dem Kreisvorsteher eigens zu beauftragen, eod.

Reggsv. v. 28. Sept. 1807.

und es ist den Kreiscommissären in den vorzunehmenden Localuntersuchungs-Commissionen die unentgeltliche Verköstung bey den obrigkeitlichen Beamten untersagt.

Hofd. v. 17. April 1776.

§. 84.

Localcommissionen auswärtigen Beamten aufzutragen ist untersagt.

Solche Localcommissionen einem auswärtigen Beamten aufzutragen, ist verbothen, und sie sind von dem Kreishauptmanne selbst, oder von dem Kreis-

commissäre vorzunehmen; es sey denn ausdrücklich befohlen.

Reggsv. v. 24. July 1798. Instr. für d. n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner 1783 §. 16.

Daher der Mißbrauch untersagt ist, daß Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, von einem Kreisamte einer andern Herrschaft im Delegationswege zur Untersuchung zugewiesen werden; durch welchen unordentlichen Vorgang nicht nur eine Herrschaft zum prüfenden Richter über die Amtshandlungen einer andern Herrschaft aufgestellt, sondern auch das Ansehen der auf diese Weise einer ihr gleichen Herrschaft untergeordneten Obrigkeit in den Augen der Unterthanen herabgesetzt wird. Die Kreisämter sind daher angewiesen, bey politischen Geschäften diese Art von Delegation nie eintreten zu lassen, sondern die gegen eine Herrschaft gerichteten Beschwerden selbst zu untersuchen, und dann vorschriftmäßig Amt zu handeln.

Reggsv. v. 8. Febr. 1815.

§. 85.

Die Kreisämter haben gleich den Tag zur Vornahme der

Es kann nicht gestattet werden, Localcommissionen auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben, und es hat das Kreisamt in vorkommenden Fällen gleich den Tag

Localcommission zu bestimmen.

zur Vornahme einer Localcommission festzusetzen, und der Partey bekannt zu machen.

Part. Reggsw. v. 2. Febr. 1816.

§. 86.

Vorsichten gegen den Mißbrauch eines längern Verzuges auf Comm. Reisen.

Um dem Mißbrauche eines längern Umzuges auf Geschäftsreisen vorzubeugen, soll bey Commissionsreisen ein Journal der täglichen Verrichtungen geführt, und dieses der Berechnung der Reisekösten beygelegt werden. §. 82.

Hofv. v. 18. Jänner 1807. Hofd. 16. Nov. 1783.

§. 87.

Wie die Controlle über rückständige Untersuchungen in Unterthanssachen zu führen ist.

Um stets eine Uebersicht über die noch unerledigten Localcommissionen zu haben, wurde die Landesstelle angewiesen:

1. Von jedem Kreisamte einen genauen Ausweis abzufordern, wie viele Unterthans-Bedrückungsklagen bey demselben seit 10 Jahren angebracht, welchem Commissäre dieselbe zur Untersuchung zugestellet, und welche davon, dann aus welchen Ursachen dieselbe noch gar nicht in die Verhandlung gekommen, oder die Untersuchungen nicht vollendet worden seyen;

2. Diese kreisämtlichen Ausweise mit den etwaigen Bemerkungen der vereinigten Hofkanzelley binnen 3 Monathen vorzulegen; und, es ist

3. nach der geschehenen Vorlegung dieses Ausweises von Viertel zu Vierteljahr zuverlässig die Anzeige zu erstatten, welche von diesen hinter jedem Kreisamte haftenden rückständigen Untersuchungen vollbracht, und ob die kreisämtlichen Entscheidungen darüber geschöpft, dann den klagenden Parteyen hinausgegeben worden seyen.

Sollten sich noch ältere als 10 jährige Unterthans-Bedrückungsklagen hier und da bey einigen Kreisämtern ununtersucht oder unentschieden vorfinden, so sind auch diese im oberwähnten Ausweise anzuführen.

Hofv. v. 20. August 1812. Reggs. Int. v. 31. August 1812.

Endlich wurde die Landesstelle angewiesen, sich von Viertel zu Vierteljahr alle hinter den Kreiscommissären haftenden Commissionen ausweisen, und die Vornahme jener, die ohne zureichende Ursachen verzögert werden, mit dem gehörigen Amtsnachdrucke vollziehen zu lassen.

Eodem §. 5.

II. Abschnitt.

Von den Protocollen.

§. 88.

Welche Gattungen von Protocollen zu unterscheiden sind.

Die in politischen Angelegenheiten auf dem Lande vorkommenden Protocolle können überhaupt:
a. in wirthschaftsämtliche, und
b. in kreisämtliche eingetheilt werden.

I. Absatz.

Von den wirthschaftsämtlichen Protocollen.

§. 89.

Eintheilung derselben.

Die wirthschaftsämtlichen Protocolle zerfallen 1. in Anmeldungs- und 2. in Strafprotocolle. §. 189.

§. 90.

Wie ein Anmeldungs Protocoll beschaffen seyn soll.

Ad 1. Bey Aufnahme einer von einem Unterthane an einem Amtstage §. 54. 58. auf der herrschaftlichen Amtscanzelley angemeldeten Beschwerde §. 44., hat die Obrigkeit die Klage oder Forderung des Unterthanes, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen §. 107. die aus Urkunden §. 101. gezo-

genen Behelfe, in ein ordentliches Protocoll getreulich einzutragen, und, wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthane solches vorzulesen, auch selbes von ihm selbst, und zweyen der anwesenden Richter oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

Unterth. Besch. Verh. Pat. v. 1. Septbr. 1781. §. 6.

Wäre ein Unterthan des Schreibens unkündig, so soll ein anderer der Anwesenden, dessen Nahmen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Nahmens mit seinem Vorwissen und seiner Einwilligung geschehen sey, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommt, zu beobachten ist, §. 98.

Eodem §. 7.

In einem solchen Protocolle ist, im Falle einer Abhülfe §. 60., die Art derselben anzumerken.

Eodem §. 8.

§. 91.

Ob dem Unterhane eine Abschrift des Anmeldungs Protocolls auszufolgen komme.

Auf Verlangen des Unterthanes, muß ihm eine Abschrift jenes Anmeldungs-Protocolles, binnen 24 Stunden, nicht aber später, ertheilet werden.

Eodem §. 11.

§. 92.

Wie ein Strafprotocoll beschaffen seyn soll.

Ad 2. Ehe ein Unterthan bestraft wird, §. 156, ist jede Obrigkeit verbunden, ein eigenes Verhör- und Strafprotocoll zu halten, §. 189. worin sogleich, und in Gegenwart der bey dem Verhöre des Unterthanes anwesenden Richters oder der Mitnachbaren, das eigentliche Vergehen des Unterthanes, mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder auch durch die Zeugen überwiesen worden sey, dann auch die auferlegte Strafe, sammt dem Tage der Verhandlung, getreulich einzutragen ist; worauf ihm das Protocoll selbst vorzulesen, und von den zum Verhöre beygezogenen Männern zu unterfertigen ist. §. 157.

Unterth. Strafpat. v. 1. Sept. 1781. §. 6.

In diese Strafprotocolle sind auch die vorausgegangenen Bestrafungen jedesmahl in Kürze beyzurücken,

Eodem §. 8.

so wie auch der Ausspruch eines Schadenersatzes. §. 157.

§. 93.

Ob dem Unterthane eine

Dem Unterthane §. 194. ist auf Verlangen,

eine getreue Abschrift des Strafprotocolls unweigerlich zu ertheilen. §. 131. Abschrift des Strafprotocolls zu ertheilen sey.

Eodem §. 7.

§. 94.

Diese Strafprotocolle sind der Landesstelle alle Vierteljahre einzusenden. Strafprotocolle sind der Landesstelle vorzulegen.

Eodem §. 12.

II. Absatz.

Von den kreisämtlichen Protocollen.

§. 65.

Bey Anmeldung des Recurses eines Unterthanes gegen einen obrigkeitlichen Bescheid, hat das Kreisamt die Beschwerde, und die neu angeführten Umstände in ein ordentliches, von dem Unterthane zu unterfertigendes Protocoll §. 70. pünctlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben und zu bestimmen, und, wenn selbe im Facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden §. 101. nachzusehen, und Abschriften davon zu den Acten zu nehmen, die Zeugen §. 107. gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen, überhaupt dieses Protocoll aber dergestalt Wie ein kreisämtliches Protocoll aufzunehmen ist.

abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advocaten oder sonstigen Rechtsfreundes §. 81. gebrauchen darf. §. 65. 66.

Unterthansbesch. Verb. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 13.

Bey einem jeden Verhöre der Parteyen ist ein richtiges Protocoll zu führen, und acht zu haben, daß in diesem Protocolle nichts Unverständliches vorkomme, und daß nöthigenfalls die zur Sache gehörige Erläuterung beygerücket werde, zu welchem Ende sich auch das von Hof in Unterthanssachen herabgelangte Protocolls-Formular §. 96. wohl gegenwärtig zu halten ist.

Instr. für die n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner 1783 §. 124.

Dergleichen Constituirungen und Parteyverhöre sind nicht den kreisämtlichen Canzelleypersonen allein, und ohne Gegenwart des Kreishauptmannes oder eines Kreiscommissärs anzuvertrauen, und das Constitutum muß von demjenigen, der es aufgenommen hat, immer eigenhändig unterschrieben werden.

Eeodem §. 125.

Endlich muß auch über das Anmelden des Regierungsrecurses, von dem Kreisamte ein ordentliches Protocoll aufgenommen werden, worin auch die an die Unterthanen geschehenen Verhandlungen umständlich vorzumerken sind.

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 25.

Von den Protocollen über die gegen pflichtwidrige Obrigkeiten und Beamte verhängte Strafe S. §. 140.

§. 96.

Zum Behufe einer kreisämtlichen Protocollsverfassungbestehen Musterprotocolle.

Um die Kreisämter zu belehren, auf welche Art sie die Unterthansprotocolle §. 95. zu führen haben, wurde ein eigenes Formular [a]. bekannt gemacht,

Reppsv. v. 10. Oct. 1772.

und ein zweytes Musterprotocoll mit Hofkanzelleydecretvom 13. Sept. 1782 vorgeschrieben, nach dem die facta erhoben, und die Protocolle gegen alle Einwendungen sicher gestellet werden sollen.

Inzwischen sind jedoch diese Formularien veraltet; und es ist vielmehr der Einsicht und Klugheit der Commissionirenden zu überlassen, wie sie bey den vorkommenden Verhandlungen ihre Protocolle aufnehmen sollen, um den Gegenstand klar, erschöpfend und dennoch bündig darzustellen, und die Behörden in Stand zu setzen, dieselben zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu benützen.

Die im folgenden §. enthaltene Belehrung wird hierbey dem Commissionirenden zum verläßlichsten Leitfaden dienen.

a. Dieses Formular ist im 13. Bande pag. 10. der von Kro-

patschek veranlaßten Josephinischen Gesetzsammlung zu finden.

§. 97.

Nähere Belehrung rücksichtlich der Abfassung der kreisämtlichen Protokolle.

Damit nähmlich die Kreisämter nicht über die Vorschriften des Unterthanspatentes hinausgehen, und den Klagegegenstand in einem ordentlichen Commissionsprotocolle mit articulirten Fragestücken auseinandersetzen, auch klar und bestimmt darstellen, und damit sie sich nicht auf die Einleitung eines Schriftwechsels zwischen Kläger und Beklagten, und dessen gegenseitige Mittheilung beschränken, auf solche Satzschriften ihre Entscheidung gründen, und gerade mit dieser Verfahrungsart nur Weitläuftigkeiten, und Umtriebe veranlassen, wurden die Kreisämter angewiesen: jene Vorschriften des Unterthanspatentes um so mehr stets vor Augen zu haben, und bey allen Unterthansbeschwerden pünctlich zu beobachten, als die Gesetzgebung Tagsatzungen oder Commissionen so weislich anordnete, zumahl bey denselben die Lage der Sache durch die mündlichen Aufklärungen des Unterthanes und der Obrigkeit, und durch die weitere Verfolgung der Quellen und Umstände durch das Kreisamt, in das höchste Licht gesetzt werden kann, und diese Verhandlungsart unstreitig die einfachste und leichteste ist, auch am schnellsten zum Zwecke führet.

Hiernach sollen die Commissionsprotocolle nicht in der Form gerichtlicher Tagsatzungsprotocolle mit Klage, Einrede, Replick und Duplick eingekleidet werden; sondern der zu erhebende Gegenstand soll mit zweckmässig articulirten Fragestücken zur deutlichsten Anschauung gebracht werden.

Die Landesstelle verordnete zugleich, daß sie von Fall zu Fall, wo sie die vorgeschriebene Tagsatzung, und ein zweckmässig verfaßtes Commissionsprotocoll vermissen sollte, die Verhandlung lediglich zurückweisen, und den Schuldtragenden unnachsichtlich zur Abhaltung der befohlenen Commission auf seine Kosten verhalten werde; so wie nebstdem das Kreisamt für allen aus dieser Verzögerung den Parteyen erwachsenden Nachtheil zu haften habe.

Reggsv. v. 14. July 1815.

§ 98.

Die kreisämtlichen Protocolle sind den Parteyen vorzulesen, und von ihnen zu unterfertigen.

Da schon öfter bemerkt wurde, daß bey den kreisämtlichen Untersuchungen den Unterthanen oder Parteyen die aufgenommenen Protocolle nicht vorgelesen zu werden pflegen, und dadurch bey selben die Vermuthung entstehet, daß nicht Alles, was sie zu ihrem

Behufe beygebracht haben, zu Protocoll genommen worden sey, so sind die Kreisämter angewiesen, diese Protocolle den anwesenden Parteyen jedesmahl vorzulesen, und von ihnen unterschreiben oder unterzeichnen zu lassen, um auf solche Art die Protocolle gegen alle Einwendungen sicher zu stellen.

Hofd. v. 30. März 1781. Reggs. Int. v. 8. Juni 1781. Instr. für die n. ö. Kreisämter v. 21. Jäner 1783. §. 124.

Auch das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781 sagt im §. 18. daß das bey einer Tagsatzung oder Localcommission ausführlich errichtete Protocoll den Parteyen, so wie den sonst vernommenen Personen, insoweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigenfalls zu verdolmetschen, und wenn keiner der darunter betroffenen Parteyen etwas zu erinnern hat, von ihnen zu unterfertigen, und von jenen, die nicht schreiben können, auf die §. 90. beschriebene Art zu unterzeichnen sey.

§. 99.

Ob kreisämtliche Protocolle den Parteyen hinauszugeben sind.

Jede Mittheilung von Actenstücken an Parteyen, sowohl in Abschrift, als mündlich, oder durch Einsicht in selbe, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, ist un-

ter der Strafe der Dienstentlassung auf das strengste mit dem Beysatze verbothen, daß die Parteyen, welche ein oder anderes Actenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung zur Einsicht bey der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sey oder nicht.

Hofkanzelleyv. v. 31. Dezbr. 1810. Reggs. Int. v. 24. Jäner 1811.

Bey Commissionsprotocollen ist jedoch der wesentliche Unterschied zu beobachten, ob sie bloß ämtliche Erhebungen, oder ob sie rechtliche Erklärungen, und eingegangene Verbindlichkeiten von Parteyen unter sich enthalten. Von ersteren, da sie bloß zum Amtsgebrauche dienen, gebühren den Parteyen keine Abschriften, aber von den letztern, welche zugleich als Privatverträge anzusehen sind, können auf ihr Verlangen Abschriften um so weniger versagt werden, als sie ihnen zu einem sehr wesentlichen Behelfe bey Verfolgung ihrer hierauf gegründeten Rechte dienen.

Es ist daher den Parteyen von demjenigen Passus,

der ihre Erklärung betrifft, ohne weitern eine Abschrift zu verabfolgen.

Part. Hofkanzelleyentsch. v. 18. Dezember 1806.

So wie hiernach die Parteyen kein Recht haben, von den über ämtliche Verhandlungen durch die Kreisämter aufgenommenen Protocolle Abschriften nach ihrem vollen Inhalte zu fordern, so ist es aber auch eben so gewiß, daß denselben eine Abschrift desjenigen, was jeder einzelne zum Protocolle gab, besonders dann, wenn sie durch ihre Erklärung Verpflichtungen übernommen haben, nicht verweigert werden könne, da sie derselben sowohl zur Richtschnur des Benehmens für alle künftige Zeiten bedürfen, als auch zu ihrer Rechtfertigung, wenn mehr gefordert werden sollte, als sie sich verbindlich gemacht haben.

Part. Hofkzllyv. v. 23. Nov. 1815.

III. Abschnitt.

Von dem Beweise.

§. 100.

Welche Beweismittel bestehen.

Im politischen Fache gibt es folgende Beweismittel.

1. Urkunden, und
2. Zeugen; denen auch

3. die Kunstverständigen beyzurechnen sind.

I. Absatz.

Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 101.

Die Unterthanen sollen beym Anmelden ihrer Beschwerde, bey dem Wirthschaftsamte die zur Behauptung oder Vertheidigung ihres Rechtes dienenden Urkunden §. 90. mitbringen, und entweder in Originali vorweisen, oder wenn sie selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätten, die Abschrift einlegen §. 59. die sie sich vorläufig beyzuschaffen haben, falls sich die Urkunden nicht etwa schon in der obrigkeitlichen Canzelley befänden. Urkunden sind von den Parteyen mitzubringen.

Unt. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 5.

Auch bey dem Kreisamte sind die nöthigen Urkunden mitzubringen. §. 64.

§. 102.

Unter die Urkunden gehören vorzüglich die Stockurbarien, Grund- und Stiftbücher, alte Stift- und Kaufbriefe, Inventarien, Fassionen und Subrepartitionen, Zehent-Robath-Register, Gewährsbriefe, u. s. w. Welche Urkunden hieher gehören.

Rücksichtlich der Gewähren zum Behufe einer Beweisführung insbesondere, gab die k. k. vereinte Hofkanzelley unterm 19. Sept. 1817, bey Gelegenheit eines Particularfalles folgende Weisung: Da die Gewährbücher und die daraus ertheilten Gewähren, dem Zwecke ihrer Einführung gemäß, bloß Behelfe zur Erweisung des rechtmässigen Besitzes und Eigenthumes für die Inhaber der Gewähren sind Th. I. §. 131. und sich hierdurch wesentlich vom Grundbuche und den daraus ertheilten Auszügen unterscheiden, indem letztere, abgesehen von der Person des Eigenthümers, bloß die Realität und die darauf haftenden Lasten zum Gegenstande haben Th. I. §. 125, so könne von den Gewähren, wider Wissen und Willen der Eigenthümer, einem Fremden keine Abschriften von den Grundbuchsämtern ertheilt werden. Wenn daher jemand, zur Nachweisung seiner eigenen Rechtsansprüche, der rechtlichen Urkunden eines Dritten bedarf, so hat er sich entweder an die Inhaber der Gewähren selbst zu wenden, oder von den Gerichtsbehörden zu erwirken, daß sie sich die Auszüge derselben vorlegen lasse.

Was unter Stockurbarium verstanden wird.

§. 103.

Ein herrschaftl. Stockurbarium ist dasjeni-

ge Buch, welches die Grundherrschaft vor dem Normaljahre 1750 über alle ihre Gerechtsamen und Besitzungen, dann über den Besitz aller ihrer Unterthanen, was diese dem Landesfürsten und ihren Grundobrigkeiten an Steuern, in Natura, im Gelde und in persönlichen Dienstleistungen entrichten, und was sie für Gründe inne haben, jede für sich, zusammenschreiben ließ.

§. 104.

Welche Beweiskraft diese Stockurbarien haben.

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, wenn gleich in den Stockurbarien davon Meldung geschieht, sollen nur damahls gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, da widrigens, bey einem sich ereignenden Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehung der abgeforderten Schuldigkeit auch nicht einmahl einen 32jährigen ununterbrochenen Besitz zu erweisen vermag, ein solches Stockurbarium, eben so wie das Rectificationsurbarium, als eine eigene Schrift zwar wohl gegen, niemahls aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis auszumachen hat.

Hofv. v. 4. September 1786.

Von jenem, was in der Verordnung v. 4. Sept. 1786, wegen der Beweiskraft der obrigkeitlichen Urbarien geordnet ist, kann nicht abgegangen werden. Doch steht den Obrigkeiten frey, bey gegen ihre obrigkeitlichen Forderungen entstehenden Widersprüchen, alle ihre Beweise beyzufügen, und dann wird der Richter wissen, welche davon die Eigenschaft haben, daß sie Glauben verdienen, und für Beweise gelten können.

Hofd v. 5. Sept. 1791.

§. 105.

Welche Beweiskraft Fassionen haben.

Die Verfassung der Dominicalfassionen hatte zunächst nicht die Aufzählung und Erweisung der eigentlichen Urbarialrechte, sondern die getreue Angabe des Werthes und Erträgnisses derselben in Hinsicht auf die Versteuerungspflicht zum Zwecke, Th. I. §. 262. ohne daß durch die damahligen Bekenntnisse an sich die verfassungsmässigen Rechte der Dominien schon so beschränkt worden wären, daß sie in der Folge von jeder weitern ausgedehnten Uebung derselben für immer ausgeschlossen seyn würden. Wenn also in einer Fassion z. B. ein nach einem 10jährigen Durchschnitte berechnetes Robathgeld vorkommt, kann solches doch

nicht als unabänderlich betrachtet werden; und indem eben diese Reluirung die Voraussetzung begründet, daß früher eine Naturalrobath bestanden hat Th. I. §. 207. kann der Umstand, daß die Herrschaft im Jahre 1751 solche nicht wirklich bezog, und deßhalb nicht fatirte, nur beweisen, daß sie derselben damahls nicht benöthigt gewesen seyn möchte, keineswegs aber, daß sie solche niemals mehr in Anspruch zu nehmen befugt sey.

Part. Hofcanzleyw. v. 4. September 1817.

Aus den Fassionen kann man dagegen eben so wenig etwas wider den Unterthan beweisen, weil eine jede Obrigkeit die Fassion selbst gemacht hat, ohne daß die Unterthanen dazu gezogen worden sind.

In solchen Fällen ist den Kreisämtern von der Regierung aufgetragen, die Parteyen dahin zu bewegen, daß sie sich in Güte vergleichen.

Resolution v. 5. Febr. 1774.

§. 106.

Wie zu verfahren ist, wenn die Gültigkeit einer Urkunde bestritten wird.

In Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu subditelae entstehen, wobey es aber um Erörterung des Rechtes zu thun ist, z. B. wenn es um eine Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet,

dessen Gültigkeit aber von einem oder dem andern Theile widersprochen wird, stehet die Entscheidung nicht dem Kreisamte, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zu. Th. I. §. 417.

Unterthansbesch. Verh. Pat. 1. Sept. 1781. §. 32. Hofv. v. 11. May 1785.

II. Absatz.

Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 107.

Die Unterthanen haben bey ihren Beschwerden die Zeugen mitzubringen.

Bey Anmeldung der Beschwerde von Seite der Unterthanen bey dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte §. 59. haben sie die zur Behauptung oder Vertheidigung ihres Rechtes dienenden Zeugen §. 90. mitzubringen, und zur ordentlichen Vernehmung darzustellen.

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 5.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Unterthan an das Kreisamt §. 64. recurrirt.

Eodem §. 12.

§. 108.

Wie die Abhörung der Zeugen zu geschehen hat.

Die mitgebrachten Zeugen werden abgehöret; und die Abhörung soll, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich in das Licht gesetzt sind,

über derley Umstände wiederhohlt, und Zeugen, wenn sie einander in wesentlichen Puncten widersprechen, sogar confrontirt werden.

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 6. 20.

§. 109.

Bey Zeugen hat bey politischen Verhandlungen niemahls ein Eid einzuschreiten. Die Zeugen dürfen nicht beeidigt werden.

Eodem §. 6.

III. Absatz.

Von den Kunstverständigen.

§. 110.

Wenn bey einer Unterthanssache die Beurtheilung von Kunstverständigen z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten u. s. w. erforderlich ist, so müssen solche Kunsterfahrene ebenfalls beygezogen werden. Th. I. §. 112. Th. II. §. 157. Beyziehung von Kunstverständigen.

Eodem §. 21.

IV. Abschnitt.

Von den Vergleichen.

§. 111.

Sowohl das grundobrigkeitliche Wirthschaftsamt, Welche politische Be-

als das Kreisamt hat als Vergleichsbehörde einzutreten.

hörden zum Vergleichs-Versuche berechtigt sind.

I. Absatz.

Von den Vergleichen bey grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämtern.

§. 112.

Die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sollen Rechtsstreitigkeiten unter den Parteyen vor Ausbruch des Streites zu vergleichen suchen.

Die Parteyen sollen, bevor sie bey dem Ortsgerichte die Streitigkeiten wirklich anhängig machen, sich bey dem Wirthschaftsamte zu dem Ende anmelden, damit durch dieses die Zustandbringung eines Vergleiches noch vorläufig versucht werden möge Thl. I. §. 417.;

Hofd. v. 21. August 1788. §. 2.

indem die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter, bey solchen Streitigkeiten zwischen Unterthanen, vor allem zu trachten haben, selbe durch Vergleich beyzulegen;

Pat. v. 11. May 1786. Hofd. v. 17. Oct. 1795.

und in einer ordentlichen Verhandlung und Entscheidung auseinander zu setzen, auszugleichen, oder auf andere Art zu beheben.

Pat. v. 13. Juli 1786.

Die Landesstelle hat hiernach die Dominien anzu-

leiten; und auch das Appellationsgericht wurde hierzu angewiesen;

Pat. v. 9. August 1793.

daher die ersten Instanzen zur schuldigen Aufmerksamkeit auf diese Verordnung, und auf die §. 113. vorkommenden Grundsätze angewiesen wurden. Die zu voreilig überreichten Klagen sind daher an das grundobrigkeitliche Wirthschaftsamt zu verweisen, und die Stellen, die sich dießfalls eine Unachtsamkeit zu Schulden gehen lassen, mit verdienter Ahndung anzusehen.

Hofd. v. 20. November 1795. Appel. Circ. v. 23. Nov. 1795.

§. 113.

Die Grundsätze, wornach die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter hierbey vorgehen sollen, sind folgende:

Welche Grundsätze die Wirthschaftsämter hierbey befolgen sollen.

1. Diese Vergleichsversuche sind nicht allein in Fällen, wo zwischen Unterthanen von ein und derselben Herrschaft mit einander ein Streit vorfällt, sondern auch in denjenigen, welche zwischen Unterthanen verschiedener Herrschaften eintreten, bey den Wirthschaftsämtern auf eine kluge und bescheidene Art zu unternehmen, dagegen

2. in Fällen, wo ein herrschaftlicher Unterthan in einen Streit geräth, ist sich, in Rücksicht des Ver-

gleiches, nach der allgemeinen Gerichtsordnung §. 268. und 269. zu benehmen.

Das Wirthschaftsamt ist jedoch auch

3. befugt, ein anderes obrigkeitliches Wirthschaftsamt zum bemeldten Versuche zu delegiren, wenn beyde im Streite begriffene Theile, oder auch nur einer derselben von dem Wirthschaftsamte des Beklagten zu weit entfernt wäre, oder eine andere wichtige Ursache eintritt, aus welcher durch die Delegirung eines andern näheren obrigkeitlichen Wirthschaftsamtes, beyden Theilen, ohne Kränkung des andern, eine bedeutende Erleichterung verschafft werden könnte.

Ferner darf

4. bey allen diesen Vergleichsversuchen zwischen Unterthanen kein Einfluß der Advocaten gestattet und

5. über dergleichen Vergleiche dürfen keine schriftlichen Aufsätze angenommen werden; sondern die Verhandlungen sind mit Zuziehung zweyer Zeugen für jeden streitenden Theil, unter der erstern, dann der letztern, oder der von ihnen hierzu erbethenen Nahmensfertiger gewöhnlichen Unterzeichnung, wörtlich in ein Protocoll aufzuneh-

men, und hiervon jedem Theile Abschriften hinauszugeben.

Hofd. v. 17. Nov. 1795. Hofd. v. 3. März 1796.

§. 114.

Erst nachdem obiger Vergleichsversuch fruchtlos war, hat das obrigkeitliche Amt die rechtliche Entscheidung §. 123 nach den bestehenden Vorschriften, zu fassen.

Wann ein solcher Streit an das Ortsgericht zur Entscheidung zu gehen hat.

Gen. v. 13. Juli 1786. Circ. v. 16. Aug. 1793. Appell. Circ. v. 23. Nov. 1795. Appell. Circ. v. 13. Dec. 1795.

daher von dem Ortsgerichte von einem Unterthane keine Klage angenommen werden darf, wenn nicht die Erklärung beyliegt, daß der Kläger sich bey dem Wirthschaftsamte vorläufig gemeldet habe, und daß die gütliche Ausgleichung vergebens angesucht worden sey.

Hofd. v. 9. August 1793.

II. Absatz.

Von den Vergleichen bey Kreisämtern.

§. 115.

Bey Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthan haben die Kreisämter Vergleiche [a] zu versuchen.

Bey welchen Streitigkeiten die Kreisämter berufen sind, Vergleiche zu versuchen.

Verord. v. 27. Dec. 1786.

Diese Streitigkeiten können sowohl politische, als Justizsachen betreffen, und in beyden Fällen ist das Kreisamt berufen, einen Vergleich zu versuchen, den Parteyen die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klage entstehenden Folgen wohl begreiflich zu machen, vorzüglich aber demjenigen Theile, welcher, nach den Erhebungen, die wenigste Hoffnung auszulangen hat, den ungewissen und bedenklichen Ausgang des Streites, die hierbey immer unvermeidlichen Kosten und Versäumnisse insbesondere vorzustellen, der Billigkeit, und beyder Theile Convenienz so viel möglich angemessene Vergleichsvorschläge zu machen, und so die streitigen Puncte wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theile gütlich auszumachen, sich angelegen seyn zu lassen.

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 22.

a. Der schönste Beruf eines Kreiscommissärs ist unstreitig, durch Zustandbringung zweckmässiger Vergleiche das Band der Eintracht zwischen Herren und Unterthan stets unzertrennt zu erhalten, und so langwierige, die Gemüther nur erbitternde Streitigkeiten auf immer zu beseitigen. Hierbey können jedoch keine positive Bestimmungen zur Anleitung dienen; vielmehr muß das Meiste dem klugen einsichtsvollen Benehmen des Kreiscommissäres überlassen werden, welcher sowohl die Herrschaft als ihre Unterthanen, nach der Individualität ihres Characters und nach der besondern Natur und Beschaffenheit des Geschäftes, zu behandeln wissen soll.

§. 116.

Solche Vergleiche sollen deutlich bestimmt, und so umständlich als möglich gefaßt werden; und die Kreisämter haben die Parteyen nicht etwa durch zweydeutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrücke und Erklärungen der Parteyen zum Vergleiche zu induciren, zumahl daraus in kurzem neue Beschwerden und Processe, welche alsdann mit desto grösserer Erbitterung geführt werden, unfehlbar zu entstehen pflegen. Wie solche Vergleiche beschaffen seyn sollen.

Unt. Beschw. Verh. Part. v. 1. Sept. 1781 §. 31.

§. 117.

Wenn zwischen Obrigkeiten und Unterthanen auf mehrere Jahre geltende Vergleiche zu Stande gebracht werden, müssen sie immer vorläufig kreisämtlicherseits bestätiget, und von dem Kreisamte zugleich zur Ratification der Landesstelle überreicht werden. Vergleiche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen auf mehrere Jahre müssen kreisämtlich bestätigt und von der Regierung ratificirt werden.

Ver. v. 27. Decbr. 1786.

§. 118.

Falls kein Vergleich zu Stande kömmt, hat das Kreisamt, in den dem politischen Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen zu entscheiden, in den Rechtsstreitigkeiten aber, sämmtliche Acten dem Unterthansadvocaten, binnen der nächsten acht Tage, ge- Was zu geschehen hat, wenn kein Vergleich zu Stande kömmt.

gen Recepisse, zur Amtshandlung zu senden, und beyde Theile hiervon zu verständigen. Th. I. §. 471.

Unterth. Besch. Ver. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 32.

einstweilen aber ein Provisorium §. 119—121 zu treffen.

V. Abschnitt.

Von den Provisorien.

§. 119.

In welchen Fällen die Kreisämter Provisorien treffen können.

Das Kreisamt kann in folgenden Fällen Provisorien treffen:

1. Bey Rechtsstreitigkeiten zwischen Herr und Unterthan, wenn gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilt worden ist, oder das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan zu beschwerlich erachten sollte, mit Rücksicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde befundenen Besitzstand, und so, daß damit keinem Theile bis zum rechtlichen Ausgange der Sache ein unwiederbringlicher Schade zugehe,

Unt. Besch. Ver. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 33.

dann

2. wenn das Kreisamt eine gesetz- und generalien-widrige Unterthansbedrückung

entdecket, und die Sache zweifelhaft ist, auch zugleich keinen Verzug leidet; auch hier hat das Kreisamt, bis zur Aufklärung und Erörterung der Sache, indessen das nöthige Provisorium zu treffen.

Instr. für die Kreisämter v. 28. Oct., 1781. §. 6.

§. 120.

In welchen Fällen selbst die Bestimmung eines Provisoriums auf den Rechtsweg gehört.

Die politischen Stellen können bloß den wirklichen Besitzer, vermittelst eines Provisoriums schützen. Wenn also kein obrigkeitlicher Besitzstand angegeben werden kann, und die Uebung desselben selbst streitig ist, so ist nicht nur die Sache quoad petitorium, sondern auch quoad possesorium auf den Rechtsweg mit dem Bedeuten zu weisen, daß die Kläger, binnen einer peremtorischen Frist, sich ausweisen, der Bestimmung der Gerichtsordnung gemäß, ein provisorium momentaneum von den Gerichtsbehörden erwirkt zu haben; und nur auf den Fall der Nichterfüllung wäre dann, wenn solche öffentliche Rücksichten einträten, die eine Gefahr oder Besorgniß darböthen, politischerseits ein Provisorium anzuordnen. Uebrigens ist, falls auch das Provisorium auf den Rechtsweg verwiesen wird, dem §. 344 des allg. bürgl. Gesetzbuches gemäß, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen.

Hofkzllyv. v. 24. April 1800. Part. Hofkzllnweis. v. 18. Mai 1815. Part. Hofkzllnweis. v. 22. Decbr. 1815.

Alle Besitzstreitigkeiten, sie mögen das provisorium momentaneum summarissimum, oder das possesorium ordinarium betreffen, gehören, nach der allgemeinen Gerichtsordnung, und nach dem allg. bürgl. Gesetzbuche, zur richterlichen Amtswirksamkeit; und die politischen Behörden haben nach jenem Gesetze bloß für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu sorgen, gemäß welcher die Kreisämter und Criminalgerichte für die öffentliche Ruhe zu wachen, und gegen die Störer der Ruhe mit erspiegelnder Strenge vorzugehen haben.

Hofd. v. 19. May 1783. Hofd. v. 18. August 1808.

Es haben daher die Kreisämter sich in keinem solchen Falle in einige Erkenntnisse über den Besitzstand einzulassen, sondern die Parteyen hierwegen an den Gerichtsstand anzuweisen, ihres Orts aber nur in dem Falle, daß ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansuchen sollte, aber auch damahl nur in der Absicht einzuschreiten, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten, ohne die Besitzrechte selbst zu beruhren, oder darüber zu entscheiden.

Hofd. v. 3. März 1797.

Bauwerke endlich, kann ein Grundherr auf eigenem Boden nicht aufführen, welche als ganz neu anzusehen sind, und wodurch dem Nachbarn ein Nachtheil erwüchse; z. B. wenn jemand auf dem Lande, auf der Strasse ein neues Wirthshaus bauen wollte, wodurch dem Nachbarn der Bierschank und die Einkehr der Reisenden benommen wird, ein Wasserwöhr oder Teichdamm, wodurch der Nachbarschaft das Wasser aufgehalten, oder anderswohin geleitet wird, anlegen wollte, und der benachtheiligte Nachbar hierüber Klage führte, so sind derley Streitigkeiten nicht mehr wie vorhin, in ordine possessorii momentanei summarissimi durch die politischen Stellen zu untersuchen und zu entscheiden, sondern nach Vorschrift der neuen G. O. zu behandeln. Bauwerke

Hofd. v. 19. May 1783.

§. 121.

Sobald ein rechtsbeständiges Erkenntniß vorliegt, erlöscht das politischer Seits getroffene Provisorium, welches nur bis zur Erfolgung eines richterlichen Spruches gelten kann, von selbst, und den politischen Stellen steht nicht zu, ein richterliches rechts- Wann das kreisämtliche Provisorium erlöscht.

kräftiges Urtheil aufzuheben, und die Gerichtsbehörden über ihr Verfahren zu belehren.

Part. Hofentsch. v. 21. Dezbr. 1815.

VI. Abschnitt.

Von den politischen Erkenntnissen.

§. 122.

Wie politische Erkenntnisse überhaupt beschaffen seyn sollen.

Die Stellen müssen bey Verfassung der Erkenntnisse alle nur erdenkliche Deutlichkeit und Bestimmtheit anwenden, und dieselbe möglichst beschleunigen.

Unt. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 30.

Abweislichen Bescheiden sollen die Ursachen der Abweisung beygerückt werden,

Hofd. v. 19. Decbr. 1791.

und die Beweggründe der Entscheidung sind den Parteyen, zur Erleichterung des Recurses, sowohl von dem Kreisamte als von der Regierung hinauszugeben.

Hofd. v. 23. August 1793.

Auch das obrigkeitliche Wirthschaftsamt hat bey Abweisungen einen deutlich motivirten schriftlichen Bescheid hinauszugeben.

Unt. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 9.

Nun kommt von der näheren besondern Bestimmung bey den Erkenntnissen der einzelnen politischen Behörden zu handeln.

I. Absatz.

Von den wirthschaftsämtlichen Bescheiden.

§. 123.

Einem Unterthane soll überhaupt, nach Vorschrift des Unterthans-Patentes auf jede bey dem Wirthschaftsamte eingereichte Klage, auf Verlangen unfehlbar ein schriftlicher Bescheid ertheilt werden. Die Wirthschaftsämter sollen auf jede Klage des Unterthans einen Bescheid hinausgeben.

Verord. v. 9. Sept. 1784.

Findet das obrigkeitliche Wirthschaftsamt die Beschwerde gegründet, so soll dem Unterthane ungesäumt Abhülfe geleistet werden, die Art der Abhülfe ist in das Protocoll §. 90. einzutragen, und dem Unterthane, mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides, zu bedeuten.

Unterthansb. Verh. Pat. 1. Sept. 1781 §. 8.

Findet es sie aber nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhülfe nicht geeinget, so soll ein deutlich motivirter schriftlicher Bescheid §. 122. hinausgegeben werden.

Eodem §. 9.

Die Obrigkeiten, oder ihre Beamten, sollen nähmlich über die unterthänige Robath, oder andere ihrer Meinung nach ungegründete, folglich abzuweisende

Beschwerden jederzeit und zwar unentgeltlich §. 131. schriftliche, sowohl die Beschwerden selbst, als die Ursachen, weßhalb sie ungegründet seyen, enthaltende Verbescheidungen hinausgeben; welche schriftliche von keiner Obrigkeit oder Beamten, unter schwerster Strafe, zu verweigernde Verbescheidungen demnächst die Unterthanen ihrem weitern Recurse §. 65. beyzulegen haben.

Pat. v. 21. Nov. 1772.

§. 124.

Wann und wie der obrigkeitliche Bescheid bekannt zu machen ist.

Dieser Bescheid soll dem Unterthane an dem nach 8 Tagen folgenden Amtstage §. 55., oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung der abwesenden Obrigkeit eingehohlet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen durch den Ortsrichter, gegen Empfangsschein zugestellet werden.

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 9.

II. Absatz.

Von den kreisämtlichen Erkenntnissen.

§. 125.

Wann das Kreisamt zu entscheiden hat.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, §. 115. so hat das Kreisamt in jenen Fällen,

welche dem Wirkungskreise der politischen Behörden überlassen sind, §. 16. — 32. unverzüglich, Salvo recursu an die politische Landesstelle, zu entscheiden, und zu sprechen.

Unterthansbesch. Verh. Patent v. 1. Sept. 1781 §. 23.

§. 126.

Dieser Spruch muß ganz kurz die Wesenheit der Klage und das darüber geschöpfte Erkenntniß, so wie die mit selbem etwa verknüpfte Strafe enthalten. eod. Wie das kreisämtliche Erkenntniß beschaffen seyn soll.

Deßgleichen sind die für den Unterthan, wenn er von dem Kreisamte an die Landesstelle §. 69., oder von dieser an die Hofstelle den Recurs §. 75. nehmen will, festgesetzten Fristen in allen von den Kreisämtern hinauszugebenden abweislichen Bescheiden jedesmahl ausdrücklich anzuführen, und beyzusetzen, damit die dießfällige Unwissenheit dem Unterthane nicht zum Schaden gereichen möge;

Instr. für die Kreisämter v. 28. Oct. 1781. §. 3.

denn die Kreisämter haben bey den per recursum an sie gelangenden Beschwerden, bey ihren Verbescheidungen ein Gleiches zu beobachten, was im §. 123. von den Obrigkeiten gesagt wurde.

Pat. v. 21. Nov. 1772.

§. 127.

Wie die kreisämtlichen Erkenntnisse bekannt zu machen sind.

Die kreisämtlichen Erkenntnisse sind bey dem Kreisamte bekannt zu machen und schriftlich zu behändigen.

Zugleich sind die Unterthanen zu befragen, ob sie sich bey diesem Erkenntniße beruhigen wollen, oder was sie noch dagegen zu erinnern haben; und es ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre dießfälligen Beschwerden gleich, oder längstens binnen 14 Tage, zu Protocoll anzeigen sollen.

Unt. Beschw. Verh. Part. v. 1. Sept. 1781 §. 23.

III. Absatz.

Von den Regierungs-Erkenntnissen.

§. 128.

Wie die Regierungs-Erkenntnisse beschaffen seyn sollen.

Die Landesstelle hat über den an sie ergriffenen Recurs entweder das ihr vorgelegte gütliche Abkommen §. 115—118., zu bestätigen, oder über die vollkommen erörterte Sache zu entscheiden.

Eodem §. 28.

Bey Regierungsentscheidungen, welche nach dem Unterthanspatente abgefaßt seyn müssen, sind die Entscheidungsgründe beyzusetzen, und diese den Par-

teyen, zu ihrer Beruhigung und Erleichterung des Recurses, hinauszugeben.

Hofentsch. v. 23. August 1793. Reggs Instr. v. 25. Sept. 1793.

§. 129.

Mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntnisse, ist es eben so wie mit dem kreisämtlichen Spruche zu halten, daher denn auch das Kreisamt die Parteyen von den ihnen noch durch eine zweymonatliche Zeitfrist offen stehenden Recurs an Se. Majestät selbst §. 75, zugleich aber auch von dem dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten, umständlich unterrichten muß; Wie die Regierungs-Erkenntnisse bekannt zu machen sind.

Unterthansbesch. Verh. Pat. 1. Sept. 1781. §. 28.

Die Verordnungen, Befehle, Gesetze, welche dem Kreisamte zur Kundmachung zugefertigt werden, sind immer, nach ihrem wahren Sinne, ohne willkürliche Auslegung oder Abkürzung, kund zu machen, und die Kundmachung muß ohne Verzug geschehen.

Instr. für d. n. öst. Kreisämter 21. Jäner 1783. §. 10.

IV. Absatz.

Von den Hofkanzelley-Erkenntnissen.

§. 130.

Wie die Entscheidung der Hofstelle und deren Kundmachung geschieht.

Die Entscheidung der Hofstelle und deren Kundmachung geschieht wie bey der Landesstelle; §. 128. und 129.

Nur ist bey den Unterthanen auch besonders jedesmahl auszudrücken, daß sie es bey dem, was festgesetzet ist, beruhen lassen, den ihnen nochmals zu erklärenden Emtscheidungen in allen Stücken Folge leisten, und sich alles fernern Klageführens bey schwerer Strafe, enthalten müssen.

Unterth. Beschw. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781. §. 29.

VII. Abschnitt.

Von der unentgeltlichen Stämpel- und Taxfreyen pol. Geschäfts-Verhandlung.

§. 131.

Aufzählung der politischen Geschäfte, welche unentgeltlich und taxfrey zu führen sind.

Folgende politische Geschäfte sind unentgeltlich und taxfrey zu behandeln:

1. Alle Verhandlungen mit den **Unterthanen**, als **solche**, sind taxfrey;

   Hofd. v. 29. Oct. 1782.

   somit sind auch die Strafprotocolls-Ab-

schriften §. 93. den Unterthanen unentgeltlich zu ertheilen;

Unterthansbesch. Verh. Pat. v. 1. Sept. 1781 §. 7.

Deßgleichen ist auch

2. die Einlösung uneingekaufter Rusticalgründe Thl. I. §. 79. taxfrey;

Pat. v. 6. Febr. 1770.

Dann sind

3. die Obrigkeiten nicht berechtigt, von den Consensen zu Handwerken oder Künste, und was immer für derley Freyheiten Thl. I. §. 98. einige Taxen oder Accidenzien zu nehmen.

Vero. v. 18. Sept. 1782.

Auch:

4. die Meldzettel der Unterthanen bey Verehlichungen sind unentgeltlich zu ertheilen, Thl. I. §. 97.

Pat. v. 1. Nov. 1781.

und dießfalls haben die Dominien die Schullehrer zu zahlen;

Vero. v. 2. Febr. 1774.

5. die Eintragung eines neuen Besitzers bey dem Zehentamte ist unentgeltlich zu veranstalten, Thl. I. §. 357. und

6. die Oberaufsicht der Obrigkeit über ihre minderjährigen Unterthanen Thl. I. §. 498. unentgeltlich zu führen, weßwegen die von den obrigkeitlichen Beamten aus den Waisengeldern dafür bezogenen Taxen gänzlich aufgehoben sind.

Pat. v. 13. Sept. 1787. Hofv. v. 19. April 1787. Hofd. v. 18. Nov. 1784. Rggs. Circ. v. 4. May 1787. Hofd. v. 11. Nov. 1791.

Ihnen gebühren nur die patentmässigen adeligen Richteramtstaxen, Thl. I. §. 631. und die Dominien, welche schuldig sind, die Waisensachen als ein öffentliches Amtsgeschäft, die patentmässigen adeligen Richteramtstaxen ausgenommen, sonst unentgeltlich zu verwalten, haben sich von aller unter was immer für einem Titel bisher geschehenen Aufrechnung einer Remuneration für den Beamten, bey diesem Rechnungsgeschäfte, zu enthalten.

Reggsv. v. 15. Febr. 1807.

Die auf die dießfällige Uebertretung gesetzte Strafe kommt §. 145. vor.

Es soll

7. bey Unterthansstreitigkeiten von Seite der Wirthschaftsämter von den Unterthanen we-

der was gefordert, noch eingenommen werden;

Gen. v. 13. July 1786. Gen. v. 16. Aug. 1793.

und die von dem Wirthschaftsamte zu erlassenden Bescheide §. 123—124 sollen unentgeltlich ertheilet werden.

Verord. v. 9. Sept. 1784.

Deßgleichen sind die Anmeldungsprotocolle §. 91. von dem Wirthschaftsamte unentgeltlich den Unterthanen auf ihr Verlangen in Abschrift auszufolgen.

Auch in den zwischen Unterthanen sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sogleich, ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinander gesetzt und beygelegt, oder auf besondere Art gehoben werden, §. 112—114., soll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleistet, und von keinem Unterthane etwas dafür weder gefordert, noch angenommen werden,

Pat. v. 4. Mai 1786.

und Unterthansstreitigkeiten, die von den Dominien gütlich ausgeglichen und beygelegt werden,

sind, mit Beziehung auf das Patent vom 6. July 1786., taxfrey zu behandeln.

Hofverord. v. 9. August. 1793. Reggs. Circ. v. 19. August 1793.

§. 132.

Aufzählung der politischen Geschäfte, die stämpelfrey sind.

Stämpelfrey sind folgende politische Geschäfte:

1. Alle Verhandlungen mit den Unterthanen,

Hofd. v. 29. Oct. 1782.

und zwar nahmentlich a. alle kreisämtlichen Verhandlungen und Berichte in Streitigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschaften, die weitern Beschwerdführungen darüber an die Landesstelle, auch überhaupt alle in Unterthanssachen ergehenden Expeditionen.

Stämpelpatent v. 5. Oct. 1802 §. 9.

Auch die Meldzettel Th. I. 97. eodem a. a. so wie die obrigkeitlichen Protocolle, Grundbücher, Vormerkbücher, in welche Inventarien, Käufe und überhaupt alle zwischen Unterthanen vorfallende Verträge und Handlungen eingetragen werden, eod. W. sind stämpelfrey.

Hofkammerd. v. 18. Jäner 1816.

Dagegen müssen die Entlaßscheine Thl. I. §. 99., welche an die Stelle der Loosbriefe, getre-

ten sind, mit dem 15 kr. Stämpel bezeichnet werden.

Pat. v. 31. July 1782. Hofd. v. 7. Jäner 1783.

Doch sollen die von der Obrigkeit zum Uebergange aus einem Werbbezirke in den andern angegebenen Wanderpässe ganz von der Stämpelung frey seyn.

Hofd. v. 15. März 1785.

Ueberhaupt genießen die Unterthanen in allen Contributions-Angelegenheiten Thl. I. §. 256, und in allen aus dem Unterthans-Verhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschafts- und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand §. 16. zugewiesen sind, die Stämpelfreyheit; doch unterliegen sie dem Stämpel, wenn es um Gegenstände zu thun ist, die nicht aus dem Unterthans-Verhälnisse, sondern aus einem Verkauf- oder Miethcontracte, oder aus einer Waisencuratel- und Testamentsangelegenheit, oder aus solchen Streitigkeiten, entweder zwischen Unterthanen und Obrigkeiten, oder zwischen Unterthanen entstehen, die nicht zur politischen Entscheidung, sondern zum Rechtswege gehören.

Stämpelpat. v. 5. Oct. 1802. §. 12.

Deßgleichen sind stämpelfrey b. die Bittschriften, welche die Unterthanen bey ihren Obrigkeiten, wegen Beschwerden in Ansehung der Auflagen, überreichen eod. §. 9. lit. o so wie

c. die Einlösung uneingekaufter Rusticalgründe.

Pat. v. 6. Febr. 1770.

dann d. die Contracte zwischen Herrschaften und Unterthanen in Robath-Reluitionssachen. Thl. I. §§. 247. 253.

Hofd. v. 29. Juli 1790. Reggs Int. v. 4. August 1790.

e. Contracte über den Blumensuch Thl. I. §. 309. die Gespunst- und andere reluirte Urbarialgebühren. Thl. I. §. 157.

Hofentsch. v. 24. Nov. 1790. Reggs-Int. v. 3. Dec. 1790.

f. Alle Anweisungen, Quittungen, oder was sonst die Herrschaften und Obrigkeiten, wegen zu zahlender oder bezahlter Dominical-Abgaben Thl. I. §. 155. ausstellen.

Stämpelpatent v. 5. Oct. 1802. §. 9. b.

Taxnoten oder Quittungen über bezahlte obrigkeitliche Grundbuchsgebühren Thl. I. §. 159. unterliegen keinem Stämpel.

Hofcammerd. v. 29. März 1804.

Ferner sind stämpelfrey:

2. Contracte über die Ablösung des Zehentes Thl. I. §. 386, jedoch nur zwischen Zehentobrigkeiten und Zehentholden über eigene Zehenten.

Hofcammerd. v. 14. April 1803. und 7. Sept. 1803.

Diese Stämpelfreyheit erstreckt sich aber nicht auf jene, welche dergleichen Zehenten allenfalls Pachtungsweise Thl. I. §. 386. übernehmen, oder schon übernommen haben.

Hofv. v. 20. August 1790.

Auch sind die Zehentquittungen stämpelfrey.

Stämpelpatent v. 5. Oct. 1802 §. 9.

3. Die Vormundschafts-Curatelsrechnungen Thl. I. §.§. 503 bis 571 sammt den damit zusammenhängenden aussergerichtlich gestellten Mängeln, Erläuterungen, und Auszüge aus denselben, wie auch Rechnungsbeylagen, so zwischen dem Rechnungsleger, und demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, gewechselt worden, sind ebenfalls stämpelfrey.

Stämpelp. v. 5. Oct. 1802 §. 10. c.

Diese Stämpelfreyheit dauert aber nur so lange, als hierüber kein Rechtsstreit entstehet.

Sobald sie aber im Wege des rechtlichen Verfahrens, oder der Execution, dem Richter übergeben,

oder bey einer Hof- oder andern Stelle, oder bey einem Amte, als Beylage eines Geschäftes, vorgelegt werden, unterliegen diese Urkunden, oder derselben Abschriften, nicht allein derjenigen Classe des Stämpels, welcher jede Urkunde nach dem Stämpelpatente zugewiesen ist; sondern, wenn davon eine vidimirte Abschrift eingelegt werden soll, muß der für die Vidimirung bestimmte Stämpel der dritten Classe beygedruckt werden.

Eodem §. 10. e.

Wenn jedoch Rechnungen nur zur Einsicht des Gerichtes, um den in der Frage stehenden Gegenstand leichter zu verstehen, und nicht als der wirkliche Gegenstand des Streites selbst in Original beygelegt werden, sind dieselben dem Stämpel nicht unterworfen; eod.

Endlich ist der Erlagsschein, welchen jede Partey, welche ein Depositum Thl. I. §. 574. übergibt, erhält, stämpelfrey,

Eodem § 9. g.

eben so auch die Depositen-Quittung über unterthänige Erbtheils- oder Kaufschillingsgelder; wenn aber die Depositen dem Eigenthümer ausgefolgt werden, müssen die darüber ausgestellten

Quittungen nach dem Werthe des Gegenstandes gestämpelt werden.

Hofcammerd. v. 29. März 1804.

III. Abtheilung.

Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren.

§. 133.

Eintheilung desselben.

Dieses Zwangs- und Strafverfahren bezieht sich sowohl auf die Obrigkeiten und ihre Beamte, als auf die ihnen verpflichteten Parteyen; daher von beyden abgesondert zu handeln kommt.

I. Unterabtheilung.

Von dem politischen Zwangs- und Strafverfahren gegen die Obrigkeiten und ihre Beamten.

§. 134.

Wer der polit. Bestrafung unterliegt.

Die Obrigkeiten und ihre Beamten unterliegen überhaupt, im Falle vorschriftswidriger Vorgänge, dem Zwangs- und Strafverfahren; und hier ist hinsichtlich der Staatsgüter kein Unterschied

zu machen. Sie sind eben so wie Privat-Dominien zur genauen Erfüllung der obrigkeitlichen Obliegenheiten verbunden. Es ist auf den Cammeralgütern die strengste Aufmerksamkeit auf die öffentlichen und politischen Anstalten zu richten, und die Cammeral-Beamten sind mit aller der nähmlichen Strenge, wie jeder Privat-Beamte zur Handhabung und Beobachtung der allgemeinen Verordnungen zu verhalten.

Hofrescript v. 27. Dec. 1793. Reggs-Int. v. 31. Jäner 1794.

Deßgleichen, wenn wider Landbuchhalter und Wirthschafts-Inspectoren gegründete Unterthansbeschwerden vorkommen, welche ihnen bekannt gewesen, solche aber gleichwohl von ihnen nicht abgestellt, oder zur Abhülfe nicht angezeigt worden sind, ist gegen diese mit aller Schärfe zu verfahren; und selbe sind nicht nur zur Entschädigung der Unterthanen aus ihrem Eigenthume zu verhalten, sondern auch zu bestrafen.

Hofd. v. 9. Sept. 1771. Hofd. v. 12. Oct. 1791.

I. Abschnitt.

Von den polit. Vergehen der Obrigkeiten und ihrer Beamten.

§. 135.

Vor allem kommt der Ungehorsam der Obrigkeiten und Beamten gegen höhere Aufträge überhaupt zu ahnden. Es ist nähmlich in den an Dominien von den Kreisämtern ergehenden Aufträgen immer, nach Umstand der Sache, nicht nur eine Zeit, binnen welcher Vollzug geleistet werden soll, sondern auch ein angemessener Pönfall zu bestimmen, der alsdann, nach Verlauf der Zeit, falls nicht Vollzug geleistet worden wäre, und zwar von dem Dominio selbst, wenn die Sache dasselbe betrifft, salvo regressu gegen den Beamten, ohne weiterm ernstlich einzutreiben ist; wiewohl auch der Beamte, wenn er sich seines Orts einer Widersetzung gegen höhere Verordnungen schuldig gemacht hätte, zur Verantwortung zu ziehen seyn würde. Welche Handlungen der Obrigkeiten und ihrer Beamten zu ahnden sind.

Instr. für d. n. öst. Kreisämter v. 21 Jäner 1783. §. 117.

Die Unterthanen haben ferner ein besonderes Recht auf den Schutz aller Behörden gegen die Unterdrückungen der Obrigkeit und ihrer Beamten, daher

sie in allen billigen Dingen geschützt werden sollen.

Hofd. 24. August 1772. Pat. v. 1. Sept. 1781. Hofv. v. 27. Juli 1782. Hofv. v. 10. Sept. 1784.

Dießfalls kommt vor allem zu bemerken: daß der im §. 85. und 86. des I. Thl. des Strafgesetzes ausgedrückte Mißbrauch der Amtsgewalt, und die im §. 86. des II. Theiles enthaltene Verletzung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes, hierher gehöret. Insbesondere aber unterliegen folgende Handlungen der Obrigkeiten und Beamten, in sofern sie nicht die Merkmahle eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung an sich tragen, folglich nicht nach Vorschrift des Strafgesetzes zu behandeln kommen, einer bloß politischen Ahndung; als:

1. Uebertretungen der Dominicalguts-Zerstückungs-Vorschriften Thl. I. §. 31. dann des Befehls wegen Haltung der Grundbücher. Thl. I. §. 119. und 124.
2. Mißhandlungen von Seite der Beamten in herrschaftlichen Wirthschafts-Angelegenheiten, oder Excesse im gerichtlichen Verfahren.

Reggsv. v. 18. Febr. 1791.

Worunter eigenmächtige Bestrafungen mit Schläge,

Hofd. v. 16. Feb. 1793. Reggs. Int. v. 29. Nov. 1793.

Verhaftnehmungen wider die bestehenden Vorschriften,

Hofv. v. 2. März 1809. Hofv. v. 15. März 1809.

und besondere Grausamkeiten gegen die Unterthanen.

Hofv. v. 29. Feb. 1772. §. 10.

3. Gesetzwidrige Abforderungen von den Unterthanen von Seite der Obrigkeiten und ihrer Beamten. Thl. I. §. 155.

Hofd. v. 31. Juli 1773.

Wenn Obrigkeiten und Beamte den Unterthanen was ungebührliches zumuthen.

Unt. Besch. V. pat. v. 1. Sept. 1781. §. 12.

Dann Robathpatentwidrige Thl. I. §. 205. Forderungen.

Pat. v. 6. Juni 1772. Pat. v. 12. Juni 1773. Pat. v. 24. Oct. 1773. Pat. v. 8. April 1781. Pat. v. 27. Juli 1782.

4. Gesetzwidrige Einziehungen der Rustical-Realitäten, und auch gesetzwidrige Bewilligungen des cumulativen Besitzes zweyer Rusticalgüter. Thl. I. §§. 65. 67.

Hofd. v. 28. May 1782. §. 1.

5. Uebertretungen der Catastral- und der Rusticalsteuer-Behebungs-Vorschriften.

Pat. v. 20. Jäner 1814.

6. Eigenmächtige Beamtenremunerations-Aufrechnungen bey der Oberaufsicht auf das Waisenwesen.

7. Uebertretungen der Taxordnungen u. s. w.

Hofd. v. 6. August 1797.

Da übrigens nicht alle Vorfälle, wodurch der Unterthan unbillig gekränkt wird, im Gesetze ausgedrückt werden, so ist überhaupt bestimmt, daß, wer immer auch ausser den im Gesetze enthaltenen Fällen, auf andere Weise wider Billigkeit die Unterthanen bedrücken würde, derselbe ebenfalls in die ausgesetzten Strafen verfallen soll.

Pat. v. 27. Jäner 1738.

II. Abschnitt.

Von den Strafen gegen Obrigkeiten und ihre Beamten.

§. 136.

Welche Strafen gesetzlich sind.

In Betreff aller dieser vorschriftswidrigen Handlungen bestimmen die Gesetze folgende Strafen:

1. Geldstrafen, worunter auch, nebst der Entschädigungen, der mehrfache Rückersatz.

2. Arreststrafen (verschärft mit Eisen und öffentlicher Arbeit) für obrigkeitliche Beamte §. 139, dann

3. Verhaltung des Gutsbesitzers zur Versteigerung seines Guts und dessen Unfähigkeitserklärung aller ferneren Güterbesitzung §. 139.

4. bey Beamten aber, in gewissen Fällen §. 144. die Strafe der Entlassung und Unfähigkeitserklärung zu einem Amte.

III. Abschnitt.

Von Anwendung der polit. Strafen auf die polit. Vergehen der Obrigkeiten und ihrer Beamten.

§. 137.

Hier gelten die Grundsätze: Allgemeine Grundsätze hierüber.

1. daß das spätere Gesetz das frühere aufhebt, daher sich, wenn über dasselbe Vergehen verschiedene Strafverordnungen bestehen, nur an die zuletzt erflossene zu halten ist, und

2. daß, wenn jemand sich zugleich mehrerer Vergehen schuldig macht, er nach dem über das

grössere Vergehen bestehenden Strafgesetze zu behandeln ist, die zugleich eingetretenen minderen Vergehen aber als erschwerende Umstände in Betrachtung kommen, wegen welcher die Strafe zu verschärfen ist.

Hofd. v. 2. März 1809.

§. 138.

Strafe auf Uebertretung der Dominicalgutszerstückungsvorschriften, dann auf die Nichthaltung der vorgeschriebenen Grundbücher.

Da, ungeachtet des, vermög des Patents von 1. Sept. 1798, bestehenden Verboths obrigkeitliche Grundstücke oder Gibigkeiten, ohne kreisämtliche Bewilligung, von landtäflichen Gütern abzukaufen Th. I. §. 31. einige Fälle hervorgekommen sind, wo Grundobrigkeiten diesem Gesetze zuwider gehandelt haben, so liegt der Staatsverwaltung daran, daß die Gesetzübertreter gehörig angesehen werden. Es ist zwar im besagten Patente keine bestimmte Strafe auf die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschrift und Maßregeln gesetzt; allein, da, wo das Gesetz auf die Uebertretung keine bestimmte Strafe ausgesprochen hat, ist es dem Befunde der betreffenden Behörde jederzeit überlassen, arbiträre, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafen eintreten zu lassen §. 135 weil jede Uebertretung des Gesetzes eine Strafe nach sich zieht. Der Landesstelle ist daher zur Pflicht

gemacht, in vorkommenden Fällen, gegen die die Vorschriften des Patentes v. 1. September 1798 übertretenden Obrigkeiten und obrigkeitlichen Beamten, mit den den Umständen angemessenen Strafen unnachsichtlich zu verfahren.

Hofkzlləv. v. 7. Jäner 1813. Reggsd. v. 7. Febr. 1813.

Welche Strafe auf die Nichthaltung der vorgeschriebenen Grundbücher gesetzt ist, kommt Thl. I. §. 124, vor.

§. 139.

Welche Strafen bestehen auf Mißhandlungen und ordnungswidrige Verhaftnehmungen der Unterthanen.

Tritt der im §. 85. des I. Thl. des Strafgesetzes enthaltene Mißbrauch der Amtsgewalt ein, so versteht sich von selbst, daß die daselbst im §. 87. enthaltenen Strafbestimmungen einzutreten haben. Sonst aber, wenn die Handlung nicht zum Criminalverbrechen geeignet wäre, soll gegen obrigkeitliche Beamte, die, ungeachtet des bestehenden Verbothes, sich beygehen lassen, die Unterthanen mit Schlägen zu bestrafen, ohne dazu die kreisämtliche Bewilligung vorschriftsmässig eingehohlt zu haben, §. 157. bey jedem Uebertretungsfalle auf eine der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeindecassa entweder von der Landesstelle erkannt, oder,

bey Erstattung der Berichte nach Hofe, angetragen werden;

Hofd. v. 16. Febr. 1793. Reggs. Int. v. 29. Nov. 1793.

und die Mißhandlung und Bestrafung von Seite obrigkeitlicher Beamten, ist nicht als schwere Polizeyübertretung, sondern nach den darüber besonders bestehenden Vorschriften, und insbesondere nach der Verordnung v. 16. Febr. 1793 zu behandeln.

Hofkzllyv. v. 3. Sept. 1812.

Wenn ferner Unterthanen von einem Beamten in herrschaftlichen Wirthschaftsangelegenheiten, oder durch Excessen in dem gerichtlichen Verfahren mißhandelt werden, so können sie sowohl selben, als die Obrigkeit belangen; und es kann in diesem Falle zwischen den Unterthanen, und den Beamten ein Privatprozeß nicht Platz greifen; der Beamte muß daher mit Arrest oder mit Geld zur öffentlichen allgemeinen Genugthuung bestraft werden, und es ist billig, daß er überdieß noch dem beleidigten Unterthane eine angemessene Entschädigung leiste, welchen Betrag das Kreisamt, nach Maßgabe der Umstände, als erste Instanz zu bestimmen hat.

Reggsentsch. v. 18. Febr. 1791.

Wenn bey Localcommissionen bey den Beamten widerrechtliche und patentwidrige Handlungen, mit

oder ohne Wissen der Obrigkeit, entdeckt werden, so sind sie in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, nach Befund der Umstände, zu bestrafen.

Hofd. v. 19. August 1786.

Das Kreisamt ist befugt, einen Beamten, wenn er überwiesen wird, daß er an dergleichen gesetz- und generalienwidrigen Unterthansbedrückungen wirklich Schuld hat, nach Verhältniß der Sache mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 50 fl. oder auch mit Arrest zu bestrafen: und wenn sich ein solcher Beamter, nach einer zweymahligen Bestrafung, nicht bessern, und zum dritten Mahle einer Unterdrückung schuldig machen sollte, ihn sogleich der Landesstelle anzuzeigen und nahmhaft zu machen; gleichwie auch in Fällen, wo, wider alles Vermuthen, die Obrigkeit selbst an dergleichen Unterthansbedrückungen, entweder zum Theile, oder vielleicht gar allein, die Schuld hätte, das Kreisamt den Fall an die Landesstelle umständlich und mit genügsamen Proben einberichten soll;

Instr. für die Kreisämter v. 28. Oct. 1781. §. 7.

wo dann diese der Obrigkeit, nach Gestalt der Sache, eine Geldstrafe von 100 fl. bis 200 Ducaten auf-

zuerlegen, und von Fall zu Fall die Anzeige zu machen hat;

Pat. v. 29. Febr. 1772. §. 9.

und sollte die Gewaltsamkeit gegen die Unterthanen in eine Art von Grausamkeit, oder unzulässiger Bezüchtigung ausschlagen, so soll in solchen Fällen die Anzeige an die Regierung gemacht, und von da aus wider eine mit ihren Unterthanen so hart verfahrende Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Versteigerung der Güter, und Unfähigkeitserklärung aller fernern Gutsbesitzung §. 136, ohne jedoch der sonst zustehenden Landmannsrechte dadurch etwas zu benehmen, vorgegangen werden. Die sich dagegen vergehenden Beamten aber, sollen ebenfalls nach der Grösse des Verbrechens mit Arrest in Eisen und Banden, und, nach Gestalt der Sache, und nach Ermessen, mit einer öffentlichen Arbeit, auf eine angemessene Zeit, nebst Schadenersatz, bestraft werden.

Pat. v. 29. Febr. 1772.

Eine gegen die Vorschrift der Gesetze veranlaßte Verhaftnehmung gehöret zwar, wenn sie von einem obrigkeitlichen Beamten gegen einen Unterthan verhängt wird, in die Classe der Unterdrückungen,

gegen welche im Allgemeinen in der mit dem Unterthanspatente v. 1. Sept. 1781, zugleich erflossenen Instruction für die Kreisämter in Unterthanssachen §. 7. eine Geldstrafe, oder eine Arreststrafe bestimmt ist. In dem spätern im Jahre 1803 kundgemachten Strafgesetzbuche ist aber eine von einem öffentlichen Beamten unternommene Verhaftnehmung überhaupt, nach dem zweyten Theile §. 86. a. für eine schwere Polizeyübertretung erkläret, und nach dem §. 88. mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monathe, belegt worden.

Es ist sich also nach diesem letztern Gesetze, und zwar auch dann zu achten, wenn die gesetzwidrige Verhaftnehmung den Unterthan der eigenen Herrschaft betrifft, da das Gesetz allgemein lautet, von dem Falle einer Unterthansbedrückung keine Ausnahme macht, und, nach dem Geiste des Gesetzes, bey einem Mißbrauche der obrigkeitlichen Gewalt, wenn er gegen einen eigenen Unterthan verübt wird, wohl keine mildere Ansicht, als wenn er andere Personen betrift, gestattet.

Wenn aber ein Beamter sich der eben gedachten schweren Polizeyübertretung einer gesetzwidrigen Verhaftnehmung schuldig machet, und zugleich auch in

andern in dem Strafgesetzbuche nicht besonders vorkommenden Beziehungen gegen das Unterthanspatent verfangt, so folgt schon aus des Strafgesetzbuches zweytem Theile §. 393. daß er immerhin als schwerer Polizeyübertreter zu behandeln ist, und die zugleich noch sonst begangene Uebertretung der Unterthansgesetze nach dem §. 389. lit. L. als ein erschwerender Umstand angesehen werden, und auf die Verschärfung der Strafe Einfluß nehmen muß.

Hofkzllyv. v. 2. März 1809. Reggs. Int. v. 15. März 1809.

a. Dieser §. lautet so:
„Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen „Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen „erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in an„dern als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen „sind), ist das erste Mahl mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate, das zweyte Mahl mit eben so langem, „strengen Arreste zu bestrafen." Unter jenen thätigen Beleidigungen ist jedoch die Mißhandlung und Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen nach der bereits oben §. 139. angeführten Hofv. v. 3. Sept. 1812 nicht begriffen.

§. 140.

Welche Strafen auf gesetzwidrige Abforderungen von den Unterthanen bestehen.

Schon der Tractatus de jur. inc. Tit. IV. §. 6. drohet den Uebertreteren der da vorkommenden Taxordnung Th. I. §. 160. ernstliche Strafe.

So wie ferner den Obrigkeiten und ihren Beamten von Unterthanen in dem Cataster nicht enthal-

tene Abgaben zu beheben untersagt Thl. §. 155, und daher den politischen Behörden eine besondere Aufsicht darauf anbefohlen ist, Thl. II. §. 38., so ist auf die Mehrbehebung der Veränderungsgebühren Thl. I. 173 von Seite der Herrschaft, nebst Zurückerstattung des zu viel abgenommenen an jene, welche es zahlen müssen, auch noch die Strafe des 4fachen des zu viel abgenommenen, gesetzt, und die daran Theil habenden Beamten sind eben so, wie die Herrschaft, mit Geld, falls sie aber arm sind, und die Herrschaft nicht für sie die Strafe erlegen sollte, am Leibe zu bestrafen.

Sollte der Beamte, ohne Wissen der Herrschaft, gegen obige Verordnung handeln, so ist er allein, nach Ersatz des Abgenommenen, auf obige Art zu bestrafen.

Die Geldstrafe ist aber dem Denuncianten, selbst wenn es der gekränkte Unterthan wäre, vollständig zuzuerkennen.

Pat. v.13. Oct. 1756.

Wie die gesetzwidrige Zuschreibung höherer Rustical- oder Dominicalanlagen und an Robath bey den der Grundherrschaft heimgefallenen, und von ihr wieder weiter abgetretenen Bauerngütern zu bestrafen

sey, kommt Thl. I. §. 106. und welche Strafe den in dem Wiener-Burgfrieden befindlichen Grundbüchern auf die gesetzwidrige Mehrbehebung des Pfundgeldes angedrohet ist, Thl. I. §. 181. vor. In Fällen ferner, wo diejenigen Obrigkeiten und Beamten, welche in einer gesetzwidrigen Abforderung von den Unterthanen, an Salz, Maß, Geld, Accidentien von Heuraths-Consensen, betreten werden, sind selbe, nebst dem dem Beschwerdführenden Unterthane zu leistenden Ersatze, mit der Strafe des Zweyfachen zu belegen; und insoweit es die Dominien betrifft, solche höchsten Orts anzuzeigen, die Beamten aber, nach Befund der Umstände, mit einer angemessenen Leibesstrafe unnachsichtlich zu belegen.

Hofd. v. 31 July 1775.

Da sich öfter ereignet, daß der Unterthan von den Beamten, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit, ungebührlich bedrücket wird, so soll, bey allen künftigen Localuntersuchungen, darauf gesehen werden, ob an den Beschwerden der Unterthanen nicht der Eigennutz der Beamten Schuld trage, und ob der Beamte mit oder ohne Wissen und Befehl der Obrigkeit, mit den Unterthanen widerrechtlich und gegen

das Patent vorgegangen sey, in welch letzterm Falle der Beamte sogleich in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und, nach Befund der Umstände, auch schärfer zu bestrafen ist.

Hofd. v. 19. August 1768. §. 1.

Die Grundobrigkeiten und ihre Beamten sollen den Unterthanen nichts ungebührliches zumuthen, wohl aber selbe bey ihren Rechten und Befugnissen nach allen Kräften schützen, daher auch jene Obrigkeit, die, wider besseres Verhoffen, ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollte, dem gehorsamen Unterthane nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von dem Kreisamte nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellt, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhängt, sondern auch an die l. f. Stellen hiervon die Anzeige von Viertel zu Vierteljahr, mittelst Einsendung ordentlicher Protocolle, in welchen die Bestrafungsursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden soll.

Unterth. Strafpat. v. 1. Sept. 1781. §. 12. Hofv. v. 19. August 1786.

§. 141.

Wie Robathwidrige Forderungen zu bestrafen sind, und der zugefügte Schade zu berechnen ist.

Die Obrigkeiten sollen wider die Robathordnung Thl. I. §. 205. ihren Unterthanen keine Bedrükung zufügen.

Die Kreisämter und die Gerichtsstellen sind zu diesem Behufe angewiesen, die dawider etwa muthwillig handelnden Parteyen nicht nur zur Abtragung des verursachten Schadens, der aufgelaufenen Gerichtskosten, und anderer Unkösten zu verurtheilen, sondern auch nach Umständen, und da allenfalls dabey eine besondere Vermessenheit eintrat, mit einer empfindlichen Geldbuße unnachsichtlich zu belegen. Thl. I. §. 237.

Pat. v. 6. Juni 1772. Pat v. 12. Juni 1773. Pat. v. 24. Oct. 1773. Hofv. v. 8. April 1782. Hofv. v. 27 Juli 1782.

Der Schade, welcher den Unterthanen durch die von ihnen über ihre Schuldigkeit mehr geleistete Robath verursacht wird, soll ihnen, nach dem landesüblichen Taglohne, ersetzet werden.

Hofv. v. 20. August 1774.

§. 142.

Der Grundobrigkeit ist die Einziehung der Rustical-Realitäten Thl. I. §. 65. wenn auch die darauf haftende Steuer zugleich übernommen werden sollte, durchaus, und zwar, unter Strafe des doppelten Werthes der sich zugeeigneten Realität, welche Strafe die Obrigkeiten bey jedesmahliger Uebertretung zu erlegen haben würden, gänzlich eingestellt.

Welche Strafe auf die gesetzwidrige Einziehung einer Rustical-Realität von Seite der Herrschaft, und auf die gesetzwidrige Bewilligung des Cumulativ-Besitzes zweyer Rusticalgüter gesetzt ist.

Hofd. v. 28. May 1782. §. Ver. v. 5. Juni 1782. §. 1.

Diese Strafe des doppelten Werthes hat also um somehr in den Fällen Statt, wo die Obrigkeit unterthänige Gründe an sich gezogen, dem armen Unterthane aber die darauf haftende Contributionslast aufgebürdet, und an ihn solchergestalt ungerechter Weise übertragen hat; für das Vergangene aber, wo dergleichen Ungerechtigkeiten sich geoffenbaret haben, oder noch offenbaren, wurden den Obrigkeiten diese Strafen nachgesehen; jedoch wurde verordnet, daß den bedrückten Unterthanen der ausfallende Betrag mit dem Regresse an den veränderten Besitzer, von jeder Obrigkeit unnachsichtlich ersetzt, und der Obrigkeit die künftige Tragung solcher Lasten auferlegt werden müssen.

Hofrescript v. 31. Juli 1756.

Um endlich zu verhindern, daß in den unterthänigen Dörfern, Märkten, und Städten nicht mehrere Wirthschaften zusammen gekauft werden, Thl. I. §. 67. ist sämmtlichen Dominien, bey 50 Ducaten Strafe, verbothen, den Besitzern derselben zu mehr als einem Kaufe die Bewilligung zu ertheilen.

Reggsv. v. 8. Nov. 1796.

§. 143.

Welche Strafe auf Uebertretung der Taxordnungen besteht.

Die Dominien und Obrigkeiten haben sich die genaue Beobachtung der in Taxsachen der Unterthanen bestehenden Vorschriften Thl. I. Hauptst. II. Abth. VI. Unt. II. Abschnitt III. desto gewisser gegenwärtig zu halten, als der Uebertreter mit dem gesetzmässigen 4fachen Rückersatze an den gekränkten Unterthan weiter belegt werden wird.

Hofd. v. 6. August 1797.

Auch sind die sogenannten wie immer Nahmen habenden Beamtentaxen, unter der schon im Gesetze vom 8. Juli 1788, bestimmten Strafe des 4fachen Betrages, ein für allemahl abgestellt.

Hofd. v. 25. Nov. 1790 c.

Ausser den in der Taxordnung des adeligen Richteramtes, und in der allgemeinen Gerichtsordnung ausgemessenen Taxen sollen nähmlich von den Unter-

thanen keine Taxen und Schreibgebühren, bey Strafe des 4fachen zu Handen des gekränkten Unterthans zu erlegenden Betrages, abgefordert werden, Thl. I. §. 624.

Hofd. v. 8. Juli 1788. Pat. v. 13. Sept. 1787 §. 14.

So wie einerseits die Ortsgerichte und Wirthschaftsämter angewiesen sind, sich genau an die Taxordnungen zu halten, eben so sind selbe empfindlich zu bestrafen, wenn sie sich den Unfug anmassen, bloß zur Vergrösserung des Taxenbezuges, solche Expeditionen und Verordnungen zu erlassen, die nach den eintretenden Umständen, besonders bey dem Landvolke, ganz und gar überflüssig sind, oder auch Taxen von solchen Expeditionen aufzurechnen und zu begehren, die gar nicht erlassen worden sind.

Hofd. v. 20. Dec. 1791.

Welche Strafe endlich den Gründbüchern inner dem W. Burgfrieden gedrohet ist, wenn sie sich beym Erbpfundgelde nicht nach dem W. Magistrate richten, kommt im I. Theile §. 661. vor.

§. 144.

Auf die vernachlässigte Ueberreichung der Fassionsnachträge Th. I. §. 7. ist eine angemessene Geldstrafe bestimmt, welche von 2 zu 2 Monaten verdoppelt

Welche Strafen auf die Uebertretung der Catastral- und

Steuerbehebungs-Vorschriften bestehen.

werden soll, und durch die Kreisämter ohne alle Nachsicht einzutreiben kommt.

Ständ. Circ. v. 26. Nov. 1812.

Rücksichtlich der Beobachtung der Subrepartitionen siehe Thl. I. §§. 297. 300. wornach auf die Verweigerung der Einsicht jener Subrepartitionen eine Strafe von 12 Rthl. gesetzt ist.

Wenn ferner die Steuernbücheln Thl. I. §§. 299. 301. unrichtig geführet werden, dafür wird der Beamte mit der Einziehung seiner jährlichen Besoldung bestraft. Bey wiederhohlter Nachlässigkeit, kann er auch abgesetzt und für dienstunfähig erkläret werden. Vorsätzliche Vergehen in Contributionssachen unterliegen der ausgemessenen Criminalstrafe.

Vero. v. 10. Dec. 1753.

Die Rusticalsteuerbehebungs-Vorschriften können ferner auf folgende sträfliche Arten übertreten werden:

a. Der zur Behebung der Rusticalsteuer bestimmte und beeidigte obrigkeitliche Beamte vermischet und verwendet die Rustical-Contributionsgelder mit den Rentgeldern, oder

b. er unterläßt die summarische Contributionsrechnung 4 Wochen nach Verlauf eines jeden Mi-

litärjahres dem ständischen Verordneten = Collegium vorzulegen, oder

c. er unterschlägt die ihm anvertrauten Steuergelder, und verwendet sie für sich, oder endlich

d. die Dominien, oder deren Beamten repartiren die Steuern über die Ausschreibung unter die Unthanen.

Ad a. Sollte dieß mit Vorwissen, Zuthun, oder auf Andringen der Herrschaft geschehen, so ist eine solche Herrschaft zum Erlage des 4fachen Betrages der Summe zu verhalten.

Patent v. 20. Jäner 1814. §. 13.

Geschieht es aber ohne Vorwissen, oder durch Vernachlässigung der Beamten, so bleibt die Herrschaft zwar immer zur Haftung für die eingehobenen Contributionsbeträge verbunden, gegen den Beamten jedoch ist die Strafe der Entlassung auf den ersten Uebertretungsfall von Amtswegen zu verhängen, für den zweyten Uebertretungsfall aber, diese Strafe mit der Unfähigkeitserklärung zu einem solchen Amte §. 136. zu verschärfen.

Eodem §. 14.

Ad b. In diesem Falle wird, nach fruchtloser Verstreichung der vorgeschriebenen Frist für derley

rückständigen Rechnungen, ein Pönfall von 10 fl. aufgerechnet, und unnachsichtlich eingetrieben werden.

Ständ. Cir. v. 17. Febr. 1814. §. 7.

Ad c. In diesem Falle ist der schuldige Beamte nach den Vorschriften des ersten Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln, das Dominium aber, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zum einfachen Ersatze der entwendeten Beträge verbunden.

Pat. v. 10. Jäner 1814 §. 11.

Ad d. Hier ist endlich der Schuldtragende selbst, nach Maßgabe der alten Executionsordnung von den Jahren 1671 und 1764, exemplarisch und unnachsichtlich zu bestrafen.

Ständ. Cir. v. 17. Febr. 1814. §. 7.

§. 145.

Welche Strafe auf die eigenmächtige Aufrechnung einer Beamten-Remuneration bey Waisensachen besteht.

Die eigenmächtige Aufrechnung einer Beamten-Remuneration bey Waisensachen ist, bey Strafe des 4fachen die nach Umständen zu erhöhen ist, zu belegen.

Hofd. v. 8. Juli 1788. Hofv. v. 22. Dec. 1791.

IV. Abschnitt.

Von der Eintreibung und Sicherstellung der Unterthans-Ersatzforderungen.

§. 146.

Die den Unterthanen von den Obrigkeiten schuldigen Entschädigungen Thl. I. §. 109. sollen sogleich erlegt, oder aus den Einkünften des Gutes hereingebracht werden.

Art und Weise, wie die den Obrigkeiten obliegenden Ersätze behoben und eingetrieben werden sollen.

Hofd. v. 18. Dec. 1784.

Bey Eintreibung dieser Unterthans-Bedrückungsersätze oder anderer Vergütungen, ist aber, im allgemeinen, die Regel zu beobachten, daß die Erkenntnisse der politischen Behörde auch durch dieselbe zur Vollziehung zu bringen, und sich hierzu der ihr gesetzmässig eingeräumten Executionsmittel §. 531. zu bedienen sey.

a Durch die politischen Behörden.

Hofk. v. 12. Febr. 1789. Reggs. Int. v. 27. Febr. 1789 §. 1.

§. 147.

Diese Regel leidet nur damahls eine Ausnahme, wenn, entweder die politischen Executionsmittel zur Eintreibung des Ersatzes nicht zureichen, oder, wegen

b Im gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiscal-Amtes.

des eintretenden Rechtes eines dritten, nicht anwendbar sind.

Wenn also der Ersatz so beträchtlich, oder das Gut, woraus solcher geleistet werden soll, so verschuldet ist, daß die Befriedigung der bedrückten Parteyen nicht anders, als durch die Veräusserung der Realität erzielt werden kann, wenn ein Concurs über das Vermögen des Eigenthümers, mithin die Nothwendigkeit einer Classificirung gesammter gegen ihn erregten Forderungen entstehet, wenn das Gut, woraus der Ersatz einzutreiben ist, für Rechnung eines Dritten bereits gerichtlich sequestrirt ist, wenn ein landtäflich vorgemerkter Gläubiger den bedrückten Parteyen das Vorzugsrecht in der Execution streitig macht, in diesen Fällen kann die Eintreibung des Ersatzes durch die politische Behörde nicht geschehen, sondern ist in dem gerichtlichen Wege unter Vertretung des Fiscalamtes zu suchen.

Eodem §. 2.

§. 148.

Wie sich die betreffende Gerichtsstelle zu benehmen hat,

Der Gerichtsstelle, bey welcher das Executionsgesuch eingereicht wird, steht die Erörterung der Rechtmässigkeit der auf ein Erkenntniß der politischen Be-

hörde gegründeten Forderung keineswegs zu, sondern sie hat in eben der Art zu verfahren, als wenn das Executionsgesuch ein gerichtliches Erkenntniß zum Grunde hätte. und Kraft des politischen Erkenntnisses hierbey.

Eodem §. 3.

§. 149.

Wann die Sicherstellung solcher Ersätze einzutreten hat.

Nachdem es aber, in so gearteten Fällen, oft auf die der Gerichtsstelle allerdings zukommende Entscheidung über das Vorzugsrecht der durch das Fiscalamt vertretenen Parteyen ankommen muß, so ist sich desselben mittelst landtäflicher Vormerkung jedesmahl im Voraus zu versichern, es wäre denn, der einzutreibende Ersatz entweder an sich selbst, oder im Verhältnisse des Schuldners, zu unbeträchtlich, um diese Vorsicht zu erheischen.

Eodem §. 4.

§. 150.

Worin die Sicherstellung zu bestehen hat.

Diese Sicherstellung kann aber niemahls darin bestehen, daß, wie es hier und da beobachtet worden ist, der sachfällige Grundeigenthümer zur Ausstellung einer Schuldverschreibung über den Betrag des Ersatzes verhalten, und diese Schuldverschreibung zur landtäflichen Vormerkung gebracht werde, sondern es ist mit Vermeidung dieses unnützen, und oft nachtheiligen Um-

weges, die landtäfliche Vormerkung des politischen Erkenntnisses, wodurch die Richtigkeit dieses Ersatzes entschieden worden ist, unmittelbar einzuleiten.

Eodem §. 5.

§. 151.

Die Vormerkung hat sogleich zu geschehen.

Endlich ist die Vormerkung jederzeit ohne mindestem Zeitverluste zu bewirken, damit andern Gläubigern des nähmlichen Schuldners die Gelegenheit benommen werde, durch frühere Ansuchung derselben, das Vorzugsrecht zu erwerben.

Eodem §. 5.

II. Unterabtheilung.

Von dem polit. Zwangs- und Strafverfahren gegen Unterthanen.

§. 152.

Wer der politischen Bestrafung unterliegt.

Es ist im Thl. I. §. 112. gesagt worden, daß jeder Unterthan den l. f. Befehlen sowohl, als den Anordnungen der Grundobrigkeit und ihrer Beamten gehorchen und unterwürfig seyn soll. Ueberhaupt jeder Unterthan, der nicht Folge leistet, ist zu bestrafen.

Unterth. Strafpatent v. 1. Sept. 1781. §. 1. 3.

I. Abschnitt.

Von den Strafbehörden über Unterthanen.

§. 153.

Die Bestimmung der Strafe über Unterthanen bleibt der Obrigkeit des Unterthanes überlassen. Nur wenn die Strafe eines solchen ungehorsamen Unterthans von dem Landesfürsten selbst, oder von einer l. f. Behörde verhängt worden wäre, kann die Obrigkeit den Unterthan, wegen des nähmlichen Vergehens, mit einer besondern Strafe nicht mehr belegen.

Wem das Strafrecht über Unterthanen zusteht.

Unterthans-Strafp. v. 1. Sept. 1781 §. 3.

§. 154.

Dem Kreisamte stehet in Fällen, wo bey seinen Amtshandlungen Unterhanen sich gegen die kreisämtlichen Anordnungen widerspenstig zeigen, §. 195., das Strafrecht zu; und es hat das Recht, bey Generalien-Uebertretungen Pönfälle zu bestimmen, gegen vierteljährige Ausweise.

Wann das Kreisamt das Strafrecht hat.

Hofd. v. 29. Jäner 1800.

Deßgleichen gebühret demselben in gewissen Fällen das Bestätigungsrecht der obrigkeitlichen Strafen, §. 178.; und es ist zugleich die Recursbehörde §.

194, im Falle sich die Unterthanen über die ihnen von der Obrigkeit auferlegte Strafe gekränkt fühlen.

§. 155.

Wann das Landgericht einzutreten hat.

Jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam, welcher mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, sind, nach ihrer sogleich zu geschehen habenden Verhaftung, dem nächsten Halsgerichte, nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens, zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Unterth. Strafpat. v. 1. Sept. 1781. §. 4.

II. Abschnitt.

Von den verschiedenen polit. Strafarten gegen Unterthanen.

§. 156.

Aufzählung der politischen Strafarten, die erlaubt sind.

Unter den dem Erkenntnisse der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen werden folgende verstanden:

Unterth. Strafp. v. 1. Sept. 1781. §. 8.

a. Arrest, eod. a.

b. Strafarbeit, lit. b.

c. Abstiftung von Haus und Hof, eod. d. siehe Thl. I. §. 116. endlich kommt auch:

d. von der Militär-Assistenz §. 181. zu handeln.

Auf welche einzelne Pflichtverletzungen gedachte Strafen gesetzt sind, kommt zum Theil in diesem Werke am gehörigen Orte vor, zum Theile ist aber die Anwendung derselben dem Ermessen der Obrigkeiten und der l. f. Behörden überlassen, welche demnach arbiträre Strafen anzuordnen haben.

§. 157.

Dagegen sind folgende Strafen verbothen: Welche Strafen verbothen sind.

1. Geldstrafen, und
2. einigermassen, Stockstreiche.

Ad 1. Die Einhebung aller Geldstrafen von Unterthanen ist gänzlich abgestellt,

Hofd. v. 27. Febr. 1779.

und ein Unterthan kann keineswegs an Geld oder Geldeswerth gestraft werden.

Unterth. Strafp. v. 1. Septemb. 1781. §. 11. Hofv. 15. Oct. 1785.

Pönfälle und Geldstrafen sind überhaupt nur

den Dominien oder vermöglichern Privatpersonen und der Communitäten, niemahl aber dem Landvolke und den Unterthanen anpassend, welche nur durch Arrest, Anschlagung der Eisen, Anhaltung zur öffentlichen Arbeit, gestraft werden können.

Instruct. für die n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner 1783. §. 126.

Man siehe auch dießfalls Thl. I. §. 101.

Dagegen soll in Fällen, wo es um den Ersatz eines der Obrigkeit oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schade zuvor mit Beyziehung zweyer unparteyischen Schätzmäner §. 110. gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beym Amte eben so, wie bey den Strafen verordnet ist, in das Verhör- und Strafprotocoll §. 92. mit allen Umständen eingetragen worden ist, Statt haben.

Unterth. Strafp. v. 17. Sept. 1781. §. 11. Hofv. v. Feb. 1779. Veord. v. 27. Sept. 1782. Ver. v. 15. Juli 1784.

Ad. 2. Den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten ist allgemein untersagt, die Unterthanen mit Stockstreichen zu bestrafen, und dergleichen Züchtigungen sind nicht anders, als nach

vorhergehender Untersuchung wider strafbare Unterthanen zu verhängen.

Hofv. v. 30. Mai 1781.

Wie Obrigkeiten und Beamte, die wider dieses Verboth handeln, zu bestrafen sind, kömmt §. 139, und in wiefern das Kreisamt Stockstreiche verhängen kann, §. 195. vor.

Nun kommt von den §. 155. vorkommenden Strafarten einzeln zu handeln.

I. Absatz.

Von dem Arreste.

§. 158.

Der Arrest, der übrigens wegen einer Waisen- oder andern Forderung über einen Unterthan ohne gerichtlichem Vorgange nicht verhängt werden darf, Wie der Arrest beschaffen seyn muß.

Part. Reggsw. v. 15. April 1791.

muß anständig, und der Gesundheit offenbar unnachtheilig seyn.

Unterth. Strafp. v. 1. Sept. 1781. §. 8. a.

§. 159.

Der Arrest kann verschärft werden: In wiefern der Arrest verschärft werden kann.

1. Allenfalls bey Wasser und Brot eod. a. oder,
2. mit Anlegung der Fußeisen eod. lit. c.

§. 160.

Wie lang der Arrest dauern darf, und es ist dafür keine Sitzgebühr zuentrichten.

Wollte eine Obrigkeit ihren Unterthan über 8 Tage lang mit Arrest belegen, so soll selbe über eine derley Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden seyn.

Eodem §. 9.

Wie dießfalls vorzugehen ist, siehe §. 189.

Der Unterthan hat übrigens für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen.

Eodem §. 11.

Verord. v. 27. Sept. 1782. Verord. v. 17. Juli 1784.

§. 161.

Wer die Atzung der Arrestanten zu tragen hat.

Die Grundobrigkeit ist endlich zur Bezahlung der Atzung verbunden.

Hofd. v. 21. Dec. 1785. Hofd. v. 9. Febr. 1786.

II. Absatz.

Von der Strafarbeit.

§. 162.

Zu welcher Gattung Arbeit die Unterthanen verwendet werden können.

Die wegen Uebertretung, oder Nichtbefolgung der von den l. f. Stellen eingehenden Befehle und Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen, sind nicht zu grundobrigkeitlichen, sondern zu öffentlichen Arbeiten, wie zum Beyspiele: zum Wegmachen, Stadtsäuberung, oder den in öffentlichen Krankenhäusern

vorfallenden knechtischen Verrichtungen zu verwenden, weil die Grundobrigkeit aus den Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben, wohl aber dem Staate, und dem gemeinen Wesen auf die obige Art, für den gegen die Gesetze und Anordnungen bezeigten Ungehorsam eine öffentliche Genugthuung geleistet werden muß.

Diese Leute sind also zu öffentlichen Strafarbeiten anzuhalten, ihre Bewahrung aber der öffentlichen Verwaltung in den Kreisämtern zu übertragen.

Hofd. v. 21. Nov. 1785. Reggs Int. v. 31. Decbr. 1785.

Diese Verordnung gilt jedoch nur für jene Fälle, wo der Unterthan als Uebertreter gegen eine politische Anordnung, nicht aber für jene, wo er als Criminalsträfling zur öffentlichen Arbeit verurtheilt wird, bey welcher letztern an der bisherigen Verfassung nichts abgeändert ist.

Hofd. v. 23. Dec. 1785.

§. 163.

In wiefern die Strafarbeit verschärft werden kann.

Die Strafarbeit kann mit Anlegung der Fußeisen verschärft werden,

Unterth. Strafpat. v. 1. Sept. 1781. §. 8. Lit. c.

wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über 8 Tage lang mit Arbeit belegen, so soll selbe über eine der-

ley Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuhohlen verbunden seyn.

Eodem §. 9.

§. 164.

Wer die Atzung der Strafarbeiter zu tragen hat.

Für ganz unbemittelte Uebertreter, obgleich sie nicht mit grundobrigkeitlichen, sondern mit öffentlichen Arbeiten bestraft werden dürfen, §. 162. hat die Herrschaft oder Obrigkeit, die meistens an der Uebertretung der Civilgesetze, oder andern Widerspenstigkeiten ihrer Unterthanen zum Theil mit Schuld tragen, die Bezahlung der Atzungen dieser zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Unterthanen zu tragen, weil derselben doch der Nutzen ihrer Unterwürfigkeit zugehet, und sie zugleich dadurch zur Hintanhaltung von dergleichen Unordnungen angeeifert wird.

Hofd. v. 21. Nov. 1785.

III. Absatz.

Von der Abstiftung.

§. 165.

Die Fälle, in denen die Abstiftung von Haus und Hof §. 22., 156., verhängt werden kann, beruhen: Wann die Abstiftung verhängt werden kann.

1. entweder auf Rechtsgründen, oder
2. auf politischen Gründen.

§. 166.

Nach dem klaren Inhalte des Patentes vom 1. September 1781 §. 8 haben nur jene Abstiftungsfälle an das Kreisamt zur Genehmhaltung zu gelangen, welche von obrigkeitlichem Amtswegen als eine Strafe wider die Unterthanen verhängt werden wollen; da hingegen jene Abstiftungen, welche wegen überhäufter Schulden der Unterthanen oder sonstiger Klagrechten entstehen, in keiner Art an das Kreisamt gezogen werden können, sondern in dem ordentlichen Rechtszuge fortgesetzt werden müssen. Wie und wann die Abstiftung aus Rechtsgründen eintritt.

Hofbescheid v. 17. Juli 1782.

Diese Verordnung wurde jedoch, in sofern sie in einem dem Unterthanspatente entgegengesetzten Sinne zu nehmen wäre, aufgehoben, und es wurde vollkommen bey jenem Patente auch in Ansehung der Abstif-

tungen belassen, folglich haben alle jene Abstiftungen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden veranlaßt, sondern von Obrigkeitswegen oder aus Strafe oder wegen überhäufter Schulden vorgekehret werden, in den politischen Wege durch das Kreisamt ihren Zug zu nehmen.

Hofd. v. 7. Junius 1784.

Wo dagegen in Fällen, wo ein Particulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Concurses sich darstellet, lediglich jenes zu beobachten ist, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Concursordnung vorschreibt.

Hofd. v. 18. April 1785.

Hierüber haben die Kreisämter zu wachen.

Hofv. v. 5. Nov. 1785.

§. 167.

Aus welchen politischen Gründen die Abstiftung zu verhängen kommt.

Ad. 2. Folgendes sind die politischen Gründe, weßwegen die Abstiftung verhängt werden kann:

1. Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Herrschaften,

2. Culturs-Rücksichten,

3. Verschuldung der Wirthschaft über $\frac{2}{3}$ des Werthes,

4. Steuer-Rückstände,

5. Dominicalabgaben-Rückstände, und nahmentlich nicht bezahlter Dienst, endlich

6. Schwärzung ausländischer Waaren, bey den an den Grenzen gegen fremde Staaten ansässigen Unterthanen. Dieses muß aber bevor dem Kreisamte angezeigt werden.

Pat. v. 2. Jäner 1788. §. 117.

§. 168.

Abstiftung wegen Ungehorsams der Unterthanen.

Ad. 1. Wegen Ungehorsams der Unterthanen gegen ihre Herrschaft soll das Kreisamt nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und nur auf den letzten und äußersten Fall die Abstiftung als eine sehr harte, und äußerste Strafe gestatten.

Kreisamtsinstr. v. 1. Sept. 1781. §. 2.

§. 169.

Aus Culturs-Rücksichten, bey nachlässigen Wirthen.

Ad 2. Wenn Unterthanen ihre Gründe ungebaut oder öde liegen lassen, und da sie durch 3 Jahre jährlich ermahnet wurden, dennoch unfleißige Wirthe bleiben, so sollen sie, nach Verlauf des 3. Jahres, abgestiftet werden.

Hofbescheid v. 30. Nov. 1766. ad 3. Ständisches Resc. v. 26. Juni 1778.

Läßt also ein Unterthan oder Bergholb die Ge-

häusgründe, oder Weingärten öde werden, im Anbau verfallen, oder hauet er seine Waldungen aus, und daß also weder er selbst darauf bestehen, man auch einen Besitzer nach der Zeit zu finden nicht hoffen kann, so ist der Grundherr befugt, den unfleißigen Unterthan, der seine Gründe oder Weingärten verfallen gelassen hat, nachdem er ihn drey Jahre fruchtlos ermahnet hat, mit Ende des 3. Jahres, denjenigen aber, welcher die Waldung aushauet, auch nach dem ersten Anbothe abschätzen zu lassen: wobey er jedoch ebenfalls vorher dem Kreisamte die Anzeige zu machen schuldig ist.

Verordnung v. 1. December 1784.

§. 170.

Diese Abstiftung bezieht sich bloß auf Haus und Hausüberländgründe; und es hat bey der Einziehung der freyenUeberlände zu verbleiben.

Diese Abstiftung des unfleißigen Wirthes wurde dahin erläutert: daß es dießfalls bey der bisherigen Gewohnheit, und mithin bey dem den Grundobrigkeiten zustehenden Befugnisse, die freyen-Ueberländgrundstücke, bey deren Vernachlässigung oder Aböbung, und durch 3 Jahre nacheinander fruchtlos geschehenen Ermahnung der Grundholden, über vorläufiges grundgerichtliches Erkenntniß, einziehen zu können, noch fernerhin sein Verbleiben haben möge; folglich obige angeordnete Abstiftung der unfleißigen Landwirthe

bloß rücksichtlich der Haus- und Ueberländgründe zu verstehen sey.

Hofd. v. 24. Jäner 1767.

Bey Ueberländen also, welche von Grundholden besessen und versteuert, über 3 Jahre aber ungebaut gelassen werden, steht dem Grundherrn das Recht zu, selbe einzuziehen. Thl. I. §. 66.

Hofentsch. v. 9. May 1815. Reggs Int. v. 2. April 1815.

§. 171.

Auch tritt die Abstiftung ein, wenn Glieder der Gemeinde aus Eigensinn oder Unwille oder aus einem andern schädlichen Vorurtheile zur Erhebung der Gemeindeviehweiden, nach Anleitung der Dorfobrigkeit, beyzuwirken unterlassen, mithin den dießfalls unmittelbar ergangenen allerhöchsten Anordnungen die schuldigste Folge zu leisten sich weigerten; jedoch nur bey nicht verfangender von der Dorfobrigkeit vorläufig angekehrter Schärfe.

Diese Abstiftung tritt auch ein, wenn ein Unterthan sich gegen Beurbarung der Hutweiden und öden Gründe sträubt.

Hofd. v. 5. Oct. 1767.

§. 172.

Gleichwie ein armer Unterthan seinen Grund nicht hinlänglich bebauen kann, und ihm daher von seiner Obrigkeit geholfen werden soll, so soll auch ein nachlässiger fauler Wirth, der seine Besitzungen aus Liederlich

Diese Abstiftung aus Cultursrücksichten hat bey erarmten Unterthanen

nicht statt, und die Fahrlässigkeit muß bey der Abstiftung erwiesen seyn.

keit verfallen läßt, von seiner Obrigkeit zum bessern Fleiße verhalten, und, wenn Ermahnungen nicht fruchten, so wie verschuldete Besitzer abgestiftet werden; doch soll zur Vermeidung alles Unterschleifes eine solche Fahrlässigkeit durch Zeugnisse der ganzen Gemeinde, auch allenfalls benachbarter Beamten, vorher erwiesen seyn.

Hobesch. 28. Juni 1777.

§. 173.

Abstiftung wegen Verschuldung.

Ad 3. Die Obrigkeit ist damahls, wenn $\frac{2}{3}$ des Vermögens der Unterthanen verschuldet sind Thl. I. §. 102, befugt, denselben abzustiften, und ist dieses zum Gesetz zu machen.

Hofd. v. 7. Juni 1784. ad b.

Das Recht mit der Abstiftung nach vorhergegangener Anzeige an das Kreisamt vorzugehen, steht also den Grundobrigkeiten auch dann zu, wenn ein Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unparteyischer Erhebung $\frac{2}{3}$ Theile seines gesammten, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen.

Pat. v. 1. Dec. 1784. §. 11.

Uebrigens unterwaltet kein Anstand, wenn Obrigkeiten oder andere Gläubiger, statt Abstiftung, die

Sequestrirung, Administrirung oder Verpachtung eines verschuldeten Bauerngrundes für gut finden, dieses als ein politisches Provisorium gelten zu lassen.

Hofd. v. 27. März 1789.

§. 174.

Ad 4. Wegen der Steuerrückstände Thl. I. §. 302. ist den Dominien freygelassen, nach fruchtlos angewandten mildern Zwangsmitteln und der Militär-Execution §. 203—206., nach Umständen, selbst die Abstiftung bey dem Kreisamte nachzusuchen, welches nach Vorschrift der Gesetze, die erforderliche Assistenz leisten wird.

Abstiftung wegen Steuerrückstände.

Hofentsch. v. 10. Aug. 1812. §. 4. Reggs. Int. v. 18. Aug. 1812.

§. 175.

Ad 5. Wenn sich die Ausstände über drey Jahresstiften oder Gaben belaufen, und durch die Pfändung nicht einzutreiben sind, kann zur Abstiftung geschritten werden. Jedoch muß vorläufig die Bewilligung des Kreisamtes darüber anverlangt werden.

Abstiftung wegen Dominicalgaben-Rückstände.

Bey Ertheilung dieser Bewilligung hat das Kreisamt darauf zu sehen, ob der Rückständner in solchen Jahren nicht durch Wetter- Feuer- und Wasserschä-

den ausser Stand gesetzt worden sey, seine Entrichtungen zu leisten, als unter welchen Umständen die Billigkeit eintritt, nicht nach der Schärfe des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zu gestatten.

Verordnung v. 1. Dec. 1784.

Die Erbpächter, und die zu dieser Classe gehörigen emphyteutischen Grundbesitzer Thl. I. §. 18. sind nicht von den Justizbehörden, sondern von den politischen Stellen, zur Bezahlung ihrer jährlichen Gibigkeiten zu verhalten, und nöthigenfalls auch durch solche, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, ganz abzustiften.

Hofd. v. 3. März 1797. Reggs. Int. v. 14. März 1797.

§. 176.

Dieß gilt auch rücksichtlich des rückständigen Grunddienstes.

Wenn ein Grundherr seine Dienst- und Grundforderungen über 3 Jahre lang und öfter berufen, von dem Dienstmanne nicht bekommen kann, ist er in den Ueberländen den Grund mit Besetzung eines Grundrechtes einzuziehen befugt, jedoch soll bey dem Erkenntnisse wohl in Acht genommen und die Fälligkeit anders nicht erkannt werden, als wenn sich findet, daß der Zinsmann die Dienste vorsätzlich und muth-

willigerweise so lange anstehen ließ, und dem Grundherrn vorenthielt.

Tract. de juris inc. Tit. IV. §. 23.

§. 177.

Wenn den Grundherrn wegen unbezahlten Dienstes und also aus Verschulden des Grundholden ein Grund oder Gut zugesprochen wird, so hat er dieselben Ausstände an dem Dienstmanne besonders nicht zu begehren, sondern er muß sich mit dem zugesprochenen und eingezogenen Gute begnügen. Der Grunddienst ist dann nicht besonders zu begehren.

Dagegen ist ihm nebst solchen Gründen auch die etwa darin verwendete Verbesserung verfallen, und er deßwegen dem Dienstmanne einige Erstattung zu leisten nicht schuldig.

Eodem §. 22.

§. 178.

Die von den Unterthanen wider ihre Abstiftung führende Beschwerden gehören, nach Anleitung des Unterthanspatentes, vor das Kreisamt, Welchen Einfluß das Kreisamt bey Abstiftungen zu nehmen hat.

Hofd. v. 7. Juni 1784. ad a.

und kein obrigkeitlicher Beamter kann, bey den von Amtswegen zu verhängenden Abstiftungen, da diese ad politicum gehören,

Eodem §. 21.

Verord. v. 11. Juni 1784. Verord. v. 9. August 1793.
selbe selbst verhängen, sondern muß die Anzeige an das Kreisamt erstatten.

Untertb. Strafpat. v. 1. Sept. 1781. §. 9. Hofbesch. v. 17. Juli 1782. Hofd. v. 12. Mai 1770.

§. 179.

Welche Untersuchung der Abstiftung vorzugehen hat.

Bey einer Abstiftung der Unterthanen, die nicht auf förmliche Einklagung der Schulden §. 166. sondern von Obrigkeitswegen entweder aus Strafe, oder aus überhäufter nähmlich $\frac{2}{3}$ des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehret wird, soll das Vermögen des Unterthanes durch zwey auswärtige, mithin desto mehr unparteyische, ehrliche, und verständige Beamte, mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersuchet, und der Schuldenstand liquidirt werden.

Die Untersuchung hat darin zu bestehen, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, deßgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen muß, wo sodann Activ- und Passivstand in ein Inventarium zusammenzusetzen, solches von den dazu gewählten 2 Beamten oder Richtern zu unterfertigen, und von der

Herrschaft dem Kreisamte, mit dem Gesuche um Bewilligung der Abstiftung, einzureichen sey.

Hofres. v. 18. April 1785.

Doch sind nicht immer zwey auswärtige Beamte zur Abschätzung nöthig, sondern es ist genug, wenn, zu einer solchen Abschätzung bey Abstiftungen von Amtswegen zwey ehrliche, verständige und unparteyische Richter aus andern Dorfschaften zugezogen, und dadurch Unkosten so viel als möglich ersparet werden.

Hofbesch. v. 3. August 1787.

§. 180.

Wie sich das Kreisamt bey Abstiftungen zu benehmen hat, und wie Unterthanen abzufertigen sind.

Von dem Kreisamte ist sodann über jenes instruirte Abstiftungsbewilligungsgesuch sowohl die Herrschaft als der Unterthan vorzufordern, über die Abstiftung wie über andere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren, ob selbe Statt habe, auszusprechen, dann einem oder dem andern Theile den weitern Recurs offen zu lassen, und es ist bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen.

Hofres. v. 18. April 1785.

Das Kreisamt hat sich ferner auch bey jener Gelegenheit von den Jurisdictionsämtern die über die Liquidität in der Post vorkommenden Geständnisse oder

den Rechtsspruch, sodann die nach der Gerichtsordnung vollzogene Abschätzung zu den Acten legen zu lassen, ehe es die Abstiftung bewilliget, und wenn sodann über diese Abschätzung Recurse angebracht werden, soll das Kreisamt sich durch Auszüge aus den Amtsjurisdictions = Protocollen versichern, daß die Affigirung der Anschlagzetteln geschehen, und bey der wirklichen Licitation nichts an den vorgeschriebenen Modalitäten versäumt worden sey.

Hofd. v. 5. Dec. 1785.

Der Recurs von dem Kreisamte steht sowohl der Obrigkeit als dem Unterthane offen. Daher darf vor Verlauf des zum Recurse bestimmten Termines Niemand abgestiftet werden.

Pat. v. 10. Juli 1786. §. 11. Nr. 4.

Wenn sodann die Recurse bey der Landes = und Hofstelle angebracht worden sind, sollen nebst einer ordentlichen in chronologischer Ordnung, verfaßten species facti, auch alle die obgedachten Beweise über die beobachteten Vorschriften der Concursordnung beygebracht werden. eod.

Dem Kreisamte ist endlich die schleunigste Erörterung dieser Gegenstände nachdrücklichst eingebunden, und jeder Obrigkeit, die sich durch eine längere Ver=

zögerung beleidigt zu seyn glaubt, stehet es frey, sich deßhalb bey der Regierung zu beschweren, welcher letzern obliegen wird, ein nachlässiges Kreisamt zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und selbes zu Recht zu weisen.

Hofd. v. 30. Sept. 1791. Reggs Int. v. 14. Oct. 1791.

Bey Abstiftung eines eingekauften Unterthanes, muß ihm der Werth des Grundes nach Abschlag der l. f. der obrigkeitlichen und Privatforderungen vom Kaufschillinge hinausgezahlt werden; die Uebergabe der eingekauften Wirthschaft an die Familie des Abgestifteten findet nur bey Einwilligung des letztern, oder bey erfolgter Abstiftung wegen eines Criminal-Verbrechens Platz.

Hofd. v. 28. Oct. 1791. §. 15.

IV. Absatz.

Von der Militär-Assistenz.

§. 181.

Die Militär-Assistenz ist mit Militär-Execution nicht zu verwechseln. Unterschied zwischen Militär-Assistenz u. Militär-Execution.

Part. Reggsv. v. 14. März 1815.

Erstere wird nähmlich zu dem Ende verwendet, um den Amtshandlungen des Wirthschafts- oder des

Kreisamtes, bey eintretender Widersetzlichkeit der Unterthanen, den gehörigen Nachdruck zu geben. Die Assistenzmannschaft hat hierbey keineswegs auf Execution an Ort und Stelle zu bleiben, und dieselbe ist ungesäumt zurückzusenden, sobald die Unterthanen zum Gehorsam gebracht, die Rädelsführer aber arretirt, und dem Gerichte überliefert worden sind.

Part. Reggsd. v. 16. Febr. 1815.

Die Militär-Execution ist dagegen ein Eintreibungsmittel der hinter den Unterthanen in Rückstand haftenden l. f. und obrigkeitlichen Gaben. Von dieser wird daher erst §. 203. gehandelt.

§. 182.

In welchen Fällen die Militär-Assistenz anzurufen ist.

Obschon in Fällen, wo der Ungehorsam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn einen Bezug hat, nach der Hofkanzelleyverordnung vom 25. November 1785 die Beyziehung des Militärs nicht Statt finden soll, und lediglich jene Zwangsmittel zu gebrauchen sind, die in dem Patente vom 1. September 1781 den Obrigkeiten eingeräumt sind, so wurde doch mit Hofkanzelleyverordnung vom 2. Jäner 1786 zur weitern Aufklärung nachgetragen, daß in Fällen, wo der Unterthan sich gegen Verordnungen

der Landesstelle oder der Kreisämter ungehorsam und stützig zeigt, wenn solche Verordnungen auch bloß herrschaftliche Gaben oder Schuldigkeiten zum Gegenstande haben, dennoch die Militär-Assistenz zur Hand zu nehmen sey, da Sr. Majestät Absicht keineswegs dahin gehet, halsstarrige Unterthanen in ihrem Starrsinne zu schützen, sondern bloß zu verhindern, daß nicht etwa Unterthanen, welche, aus Unvermögenheit, ihre Gaben zu entrichten nicht im Stande sind, oder zu deren Abtragung sie nicht verbunden zu seyn glauben, sogleich und ohne höhere Entscheidung mit Militär-Execution beleget, und dadurch noch mehr an ihren Kräften geschwächet, oder ihre gegründet seyn könnenden Beschwerden anzubringen, abgehalten würden.

§. 183.

Von den Kreishauptleuten kann, ausser einem besondern dringlichen Vorfalle, die Militär-Assistenz wider die Unterthanen nur damahl begehret werden, wenn vorher deßhalb die Anzeige an die Regierung oder an das Verordneten Collegium geschehen ist, und die Bewilligung dazu ertheilt wurde.

Bey wem die Militär-Assistenz anzusuchen ist.

Hofd. v. 27. Juli 1767.

Was übrigens, in Betreff der in den benöthigten Fällen anzubegehrenden und zu leistenden Militär-Assistenz verordnet, und zur dießfälligen Beobachtung vorgeschrieben worden, bey diesem hat es auch fernerhin sein Bewenden. Da aber mit Gelegenheit einiger Zufälle hervorgekommen, daß die Militär-Assistenz den Umständen nicht immer angemessen, folglich öfter ohne Wirkung gewesen, und dieses von darum erfolget ist, weil zuweilen von der Landesstelle unterlassen worden, in einem solchen Falle die dabey unterwaltenden Umstände dem Militär-Generalcommando vorläufig anzuzeigen, und mit demselben das erforderliche Einvernehmen zuvor zu pflegen, als soll für das Künftige jederzeit vorläufig mit dem k. k. Militär-Commando die Einvernehmung gepflogen, in jähen Begebenheiten aber von dem betreffenden Kreisamte den Militär-Officiers die mit selben verknüpften Umstände eröffnet werden, als im widrigen der, wegen Unzulänglichkeit in rechter Zeit geleisteter Assistenz, erfolgende Nachtheil der ansuchenden Stelle, oder dem Kreisamte zur Last fallen würde.

Verordnung v. 26. Jäner 1768.

§. 184.

In jenen Fällen, wo wegen Entrichtung des Contributionales, der zu leistenden Robath, oder aus einer andern Ursache sich irgendwo eine wirkliche Empörung, oder sonst ein solcher Vorfall äussern sollte, wo das Uebel, wegen des längern Aufschubes der Assistenz, sich natürlicher Weise vergrössern würde, ist von dem k. k. Hofkriegsrathe an die betreffenden k. k. General-Militärcommanden der Befehl ergangen, daß jeder Officier dem bestellten Kreishauptmanne, auf dessen Anverlangen, den nöthigen Beystand zu leisten habe.

In wiefern das Militär zur Assistenzleistung angewiesen ist.

Hofentsch. v. 25. Juli 1767.

Und da im übrigen von den Kreishauptleuten, ausser einem besonders dringlichen Vorfalle, die Militär-Assistenz wider die Unterthanen nur damahl begehret werden darf, wenn vorher deßhalb die Anzeige an die Regierung oder an das Verordneten Collegium geschehen ist, und dazu die Bewilligung ertheilet wurde, §. 183. so ist auch das von dem Hofkriegsrathe in derley Fällen angetragene Einvernehmen mit dem Generalcommando um so mehr erleichtert, weil selbes jeden Augenblick vor sich gehen, und mit der nähmlichen Gelegenheit, wodurch dem Kreishauptmanne der

Befehl zugefertiget wird, unter einem auch die Verordnung des Generalcommando's an den betreffenden Officier befördert werden kann.

Hofd. v. 27. Juli 1767.

§. 185.

Wie viele Mannschaft zur Assistenz angesucht werden soll.

Die Kreisämter haben nur so viele Mannschaft von dem Militär zu verlangen, als zur Erreichung ihrer Absicht bey Anwendung der Militär-Assistenz unumgänglich nöthig, und den Kräften der Unterthanen angemessen zu seyn, befunden wurde. eod.

§. 186.

Wie viel von der verlangten Mannschaft von dem Militär abzugeben ist.

In den Contributionsfällen §. 207 soll übrigens von dem Militär Anfangs nur die Hälfte der angesuchten Zahl der Mannschaft abgeschickt, nach fruchtloser Verstreichung einer 14tägigen Zeitfrist aber, die von dem Politico Anfangs verlangte Anzahl ergänzt, dahingegen in allen andern die Militär-Assistenz erheischenden Vorfällen jederzeit die von dem Politico anbegehrte Anzahl für voll beordert werden.

Eodem.

§. 187.

Welche Gewalt das Militär im

Bey einem wirklichen Aufruhre soll das zur Assistenz gekommene Militärcommando, wenn es nach al-

ler gemachten Vorstellung und gehabten Langmuth entweder wirklich mißhandelt, oder an Erfüllung seines Auftrages platterdings gehindert würde, nie blind in die Luft schiessen, sondern sogleich scharf Feuer geben, mithin durch Bestrafung einiger Menschen den ganzen Unfug bey Zeiten von weiteren Folgen einstellen.

äussersten Falle anwenden darf.

Hofd. v. 20. April 1783.

§. 188.

In allen Fällen, wo das Militär zur Assistenzleistung gegen stützige und aufrührische Unterthanen nöthig ist, hat der gemeine Mann 3 kr. täglich zu geniessen; dem Officiere hingegen ist das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit, ohne Entgelt der Unterthanen, zu verschaffen.

Welche Gebühren der Assistenz-Mannschaft zu reichen kommen, und von wem.

Hofd. v. 30. Jäner 1783.

Diese reglementmässigen Gebühren müssen übrigens selbst, wenn nur die Hälfte der angesuchten Zahl der Mannschaft abgeschickt wird, §. 186. auch für die nicht zur Assistenz abgeordneten Gemeinen sowohl als Unterofficiers verabreichet werden.

Hofd. v 24. Febr. 1776.

III. Abschnitt.

Von Anwendung der Strafarten und der Militär-Assistenz.

§. 189.

Wie das obrigkeitliche Wirthschaftsamt das Strafverfahren einzuleiten hat.

Bevor die Obrigkeit oder ihr Beamter was immer eine Strafe §. 156. gegen einen Unterthan verhängt, ist diesem

1. sein Vergehen bey dem Amte, in Gegenwart seines Richters, oder zwey wohlverhaltener und unbefangener Mitnachbarn, und dessen Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören.

Unterth. Strafpatent v. 1. Sept. 1781. §. 5.

Auch ist jede Obrigkeit schuldig,

2. über solche Verhandlungen ein Verhör- oder Strafprotocoll §. 92—94. auf der Amtscanzelley einzuführen, und anfzubewahren.

Eodem §. 6.

§. 190.

Die Strafe ist von Obrigkeitswegen zu bemessen.

Wenn die Grundobrigkeit oder ihr Beamter findet, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er, ungehin-

dert seines Läugnens, entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltner Personen überwiesen sey, so ist demselben von Obrigkeits-wegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen.

Eodem §. 5.

§. 191.

Bey Verhängung der Strafe soll auf das hohe oder gar niedere Alter, so wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthanes die billige Rücksicht genommen, auch die schimpflichern und härtern Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey denen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben sind. Auf was bey der Strafbemessung zu sehen ist.

Eodem §. 8. lit. a.

In Betreff der Anwendung der Abstiftung, ist bereits §. 165—180. das nähere gesagt worden, deßgleichen in Betreff der Militär-Assistenz. §. 181 bis 188.

§. 192.

Wollte eine Obrigkeit ihren Unterthan über 8 Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen, so Welche Straferkenntnisse von dem Kreisamte

bestätiget werden müßen.

soll selbe über eine solche Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Begnehmigung einhohlen.

Eodem §. 9.

§. 193.

Wie von dem Kreisamte bey Bestätigung dieser Strafserkenntnisse vorzugehen ist.

Zu diesem Ende hat die Obrigkeit das Strafprotocoll §. 92. dem Kreisamte einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sodann das Strafprotocoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen 8 Tagen der Obrigkeit die wider die Unterthanen zu verhängende Strafe zu bedeuten; sonst aber hat es in die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hiernach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

Eodem §. 10.

§. 194.

Dem Unterthane stehet der Recurs zu, der aber keine einhaltende Kraft hat.

Sollte die von der Obrigkeit auferlegte Strafe dem Unterthane unbillig oder übermäßig scheinen, somit derselbe sich hierüber beschweren wolle, so steht

ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- oder Strafprotocolle §. 93. abzuverlangen; doch kann die Obrigkeit demungeachtet sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Eodem §. 9.

§. 195.

Wenn das Kreisamt selbst als Strafbehörde auftritt, wie dabey vorzugehen.

Es ist bereits §. 154. gesagt worden, daß dem Kreisamte in gewissen Fällen das Strafrecht gegen Unterthanen selbst zustehe.

Rücksichtlich der Robath ist dießfalls verordnet, daß die Kreisämter und Gerichtsstellen angewiesen seyen, die etwa wider die Robathordnung handelnden Parteyen nicht nur zur Abtragung der aufgelaufenen Gerichts- und andren Unkosten zu verurtheilen, sondern auch nach Umständen, und da allenfalls dabey eine besondere Vermessenheit, oder Ungebühr unterlaufen wäre, die Unterthanen mit einer angemessenen Leibesstrafe unnachsichtlich zu belegen.

Pat. v. 6. Juni 1772. Pat. v. 12. Juni 1773. Pat. v. 24. October 1773. Hofvero. v. 8. April 1782. Hofv. v. 27. Juli 1782.

Wenn sich nun bey solchen kreisämtlichen Amtshandlungen Unterthanen gegen kreisämtliche Anordnungen

widerspenstig zeigen, und Ermahnungen die gehoffte Wirkung nicht hervorbringen, so hat das Kreisamt ohne Zeitverlust zu ernstlichen Maßregeln zu schreiten, folglich die Haupträdelsführer, und Aufhetzer aus jeder Dorfgemeinde entweder abzustiften, §. 168. oder mit einer angemessenen Spinnhausstrafe zu belegen, die übrigen Widerspenstigen aber zur Verrichtung der Patental-Naturalrobath durch Militär-Assistenz §. 181—188. durch die in solchen Fällen vorgeschriebenen Zwangsmittel, worunter auch Stockstreiche §. 157. begriffen sind, zu verhalten, jedoch von allen sich ergebenden derley Fällen von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen.

Hofv. v. 30. März 1783.

Uebrigens hat das Kreisamt körperliche Strafen für sich allein, und ohne höhere Bewilligung nicht anzuwenden, es wäre denn, daß ein Unterhan im Amte selbst sich respectlos bezeigte, in welchem Falle dem Kreisamte denselben sogleich in Arrest zu nehmen, und eine mässige Zeit anhalten zu lassen, unverwehrt seyn würde.

Instruct. für die n. öst. Kreisämter v. 21. Jäner 1783. §. 126.

§. 196.

Um sowohl den obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern, als auch den Kreisämtern einen Leitfaden zu geben, wie sie, mit Anwendung der Strafarten, vorzugehen haben, wenn Unterthanen sich weigern, ihre durch alle Stellen für gesetzmässig anerkannte Schuldigkeit zu erfüllen, wird es zweckdienlich seyn, die Richtschnur anzuführen, welche die Landesstelle in besondern Fällen mit Decret vom 16. Februar 1815. und 16. July 1816 ertheilte: Sobald die von dem Wirthschaftsamte an die widerspenstigen Unterthanen ertheilten faßlichen Belehrungen und wohlgemeinten Vorstellungen nicht verfangen, soll die Strafe nicht so viel gegen die Verirrten, als gegen die Anführer, deren es in jeder Gemeinde gewöhnlich nur wenige gibt, deren Eingebungen jedoch die übrigen blind folgen, gerichtet, aber auch mit allem Nachdrucke verhängt werden.

Leitfaden, wie obrigkeitliche Wirthschaftsämter und die Kreisämter gegen widerspenstige Unterthanen mit Anwendung der Stafarten vorzugehen haben.

Bey deren unnützem Erfolge, ist der Beystand des Kreisamtes zur Bestimmung einer in ihrer Beschaffenheit eingreifendern und in ihrer Dauer längern Strafe anzurufen, welche ausser dem Wirkungskreise der Herrschaft liegt; und die Abstiftung einiger der wärmsten Anführer ist zur Aufschreckung der Uebrigen von

ihrer Verirrung, und zur Herbeyführung des Gehorsames anzuwenden.

Auch sollen die Aufwiegler, welche etwa bey der Vorrufung der Unterthanen in die Herrschaftscanzeley diese zum Ungehorsam und Ungestüm verleiteten, und dadurch die Herrschaft in ihrer Amtshandlung störten, nach der sehr deutlichen Anleitung des 4. §. des Unterthans-Strafpatentes vom 1. September 1781. §. 155. sogleich arretirt, und dem nächsten Gerichte zur gerichtlichen Behandlung übergeben werden.

Des Kreisamtes Pflicht hingegen ist, falls das Wirthschaftsamt das in dem Unterthans-Strafpatente für die Behandlung unfolgsamer Unterthanen vorgeschriebene Verfahren nicht beobachtet haben sollte, demselben durch einen belehrenden Bescheid, mit Hinweisung auf die sehr deutlichen Anordnungen jenes Patents §. 1—10, den Gang vorzuzeichnen, den es gegen die Unterthanen zu beobachten hat, die unsichern Schritte der etwa in ihrer Amtshandlung verlegenen Herrschaft zu leiten, und sie zum vollständigen zweckmässigen Gebrauche der den Dominien durch das angeführte Patent eingeräumten Zwangsmitteln anzuweisen, noch mehr aber, sobald ihm die verkehrten Maßregeln des Dominiums nicht mehr unbekannt sind, welche selbes, anstatt zum Ziele

zu führen, nur noch mehr davon entfernen, hier als Vermittler, nöthigenfalls aber als Richter §. 154. aufzutreten, und was durch einfache väterliche Vorstellungen nicht zu erreichen gewesen ist, durch den Gebrauch seines ganzen Amtsansehens zu erzwingen.

Uebrigens können einem Kreisamte die Schritte seines Benehmens, das sich nach den Umständen richten muß, nicht vorgezeichnet werden.

Der Zweck der hierbey von dem Kreisamte vorzunehmenden Local-Commission muß nur seyn, die Unterthanen zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verbindlichkeit, mithin zur Folgsamkeit zurückzuführen, und sich nicht etwa mit leeren Versprechungen zu begnügen; vielmehr soll sich der commissionirende Kreisbeamte nicht eher von dem Commissionsorte entfernen, bis nicht wenigstens die Ungehorsamsten der Unterthanen unter seinem Augen ihrer Herrschaft die Schuldigkeit erfüllet haben.

Im Falle ferner die Unterthanen, bey Gelegenheit als die Herrschaft mit selben in widerholte Verhandlungen treten wollte, selbe darin nicht nur gestört, sondern sogar insultirt hat, ist dieses Betragen der Uuterthanen an Ort und Stelle auf das

strengste zu untersuchen, und sind die Schuldigen dem nächsten Gerichte zu übergeben.

Nur für den äussersten Fall endlich, wenn es die Unterthanen, taub gegen alle gütlichen Vorstellungen, wagen sollten, sich der ihnen gleich aufzutragenden Leistung mit Gewalt zu widersetzen, ist dem Kreisamte auf seine an die Regierung zu stellende Bitte, zur Aufrechthaltung des Ansehens, und um seinen Anordnungen den gehörigen Nachdruck zu geben, von der Regierung die Verwendung eines kleinen Militär-Assistenzcommandos §. 181—188. zu bewilligen. Von dem Ausschlage einer solchen Commission ist sodann eine umständliche Relation an die Landesstelle zu erstatten.

§. 197.

An welchem Orte die Strafe an die Unterthanen zu verhängen, und zu welcher Zeit die Execution zu suspendiren ist.

Da die wider unruhige und widerspenstige Unterthanen zu verhängenden Strafen vorzüglich die Erspiegelung der Uebrigen zur Absicht haben, und eine an einem entfernten Orte vollzogene Strafe keinen sehr wirksamen Eindruck zurückläßt, so sollen dergleichen Strafen so viel möglich immer an Ort und Stelle, nicht aber bey dem Kreisamte vorgenommen und vollzogen werden.

Instr. für die Kreisämter v. 1. Sept. 1781. §. 1.

Uebrigens ist ausdrücklich verordnet, daß die

Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendirt, und selbe nur nach deren Vollbringung executirt werden sollen.

Unterth. Strafp. v. 1. Sept. 1781. §. 8.

IV. Abschnitt.

Von den Eintreibungsmitteln der Unterthans-Rückstände.

I. Absatz.

Von den Eintreibungsmitteln der rückständigen Urbarialgibigkeiten.

§. 198.

Die Grundobrigkeiten sind ihre im Rückstande verbliebenen Unterthanen zur Abführung desselben durch Zwangsmittel zu verhalten berechtigt. Th. I. §. 153. (Die rückständige Urbarialgibigkeiten können mit Zwangsmitteln eingetrieben werden.)

Unterth. Rückst. Exec. Pat. v. 1. Dec. 1784 §. 1.

und zwar bey Grundbuchstaxen auf die nähmliche Art wie bey allen gerichtlichen Taxen. Thl. I. §§. 622. 630.

Hofd. v. 16. Febr. 1789.

Auch der rückständige Grunddienst ist von der politischen Obrigkeit mit Zwangsmitteln einzutreiben §. 212.

Verord. v. 3. März 1797.

Deßgleichen der Zehent, und das Bergrecht.

Von den Eintreibungsmitteln des Grunddienstes wird §. 203. gehandelt. Von jenen des Zehentes aber wurde im Th. I. §. 385. und des Bergrechtes im Thl. I. §. 402 Erwähnung gemacht.

§ 199.

Executionsklagen sind hiebey nicht nothwendig; und wie sich bey Concursen zu benehmen ist.

Den Obrigkeiten steht das Recht zu, die herrschaftlichen und Waisenforderungen von Amtswegen einzutreiben, ohne daß sie bemüssiget wären, eine ordentliche Executionsklage wider ihre Unterthanen bey dem Landrechte einzureichen.

Hofd. v. 7. Juni 1784. ad c.

Doch müssen bey einem Concurse alle Forderungen überhaupt ohne Ausnahme, folglich auch die obrigkeitlichen Forderungen der Ordnung nach, angemeldet, und den in der Liquidation und Classification mit allen übrigen gleich behandelt werden, wo übrigens für die unterlassene Anmeldung diejenige, denen sie obliegt, zu haften haben.

§. 200.

Privatforderungen der Herrschaften gehören auf den Rechtsweg.

Uebrigens ist die Obrigkeit nicht berechtiget, ihre Privatforderungen an den Unterthan durch Execution zu betreiben, sondern hat sich bloß hierinfalls der gewöhnlichen Rechtsmittel zu bedienen.

Verord. v. 20. Juni 1774.

§. 201.

Die Obrigkeit soll bey Eintreibung der obrigkeitlichen Forderungen den Grund selbst, und die nothwendigen Wirthschaftsgeräthschaften nicht angreifen. Bey Eintreibung der Rückstände ist die gehörige Schonung zu beobachten.

Verord. v. 12. Aug. 1771.

Auch dürfen obrigkeitliche Forderungen nicht so ernstlich eingetrieben werden, daß dadurch die Landesschuldigkeiten gehemmet werden; und die Obrigkeit kann von den Unterthanen ihre eigenen Forderungen nicht eher betreiben, bevor die Contribution nicht berichtigt worden ist.

Verord. v. 27. Mai 1756.

Endlich sollen den mit obrigkeitlichen Forderungen rückständigen Unterthanen (Rückständnern) leidentliche Fristenzahlungen ausgemessen, und grosse Strenge bey der Eintreibung vermieden werden.

Hofd. v. 10. Sept. 1789.

Welche Schonung hier einzutreten hat, kommt auch im Th. I. §. 164. vor.

§. 202.

Zwar wurden vermittelst des von dem Ständ. Verord. Collegium an sämmtliche Dominien und Gültenbesitzer bekannt gemachten Hofdecretes v. 31. Mai 1813. wovon auch das ständische Circulare vom Welche Eintreibungsmittel hier anwendbar sind.

17. Februar 1814 §. 9. Erwähnung macht, die Obrigkeiten berechtiget, in Rücksicht der bey ihren Unterthanen rückständigen obrigkeitlichen Gaben dieselben Zwangsmittel anzuwenden, welche in Absicht auf die l. f. Steuern §. 204. bis 212. vorgeschrieben sind.

Allein, über eine spätere Anfrage der Landesstelle an die vereinte Hofcanzelley, erfloß folgende mit Hofcanzelleydecret vom 14. September 1817 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung: die von dem Verordneten Collegium in das gedruckte ständische Circulare vom 17. Februar 1814 über die neue Steuer-Executionsordnung im §. 9. aufgenommene Hofentschließung, welche die Eintreibung der bey den Unterthanen rückständigen obrigkeitlichen Gaben betrift, beziehe sich bloß auf diejenigen obrigkeitlichen Gibigkeiten, welche mit Erscheinung der neuen Executionsordnung im Rückstande waren, wobey die Absicht zum Grunde lag, den Dominien welchen vor der neuen Steuer-Executionsordnung noch die Haftung für die Einbringung der l. f. Steuern von den Unterthanen oblag, eine Erleichterung zu gewähren.

Dieser Erläuterung zufolge, habe die Eintreibung der seit Erscheinung der neuen Executionsordnung fälligen obrigkeitli-

chen Gaben bloß und einzig nach den verfassungsmässigen Bestimmungen des Unterthanspatentes (S. §. 156. bis 197.) zu geschehen, und habe für selbe die mit der obengedachten Hofentschließung bloß für die dermahligen Rückstände ausnahmsweise bewilligte Eintreibung nach der Art der l. f. Steuern, keineswegs zu gelten. Es sey daher die Textirung des §. 9. des Circulares vom 17. Februar 1814. zu berichtigen.

§. 203.

Rücksichtlich des rückständigen Grunddienstes heißt es im §. 1135. des allg. bürgl. Gesetzb.: wenn der Unterthan den Grunddienst in der festgesetzten Zeit Thl. I. §. 172 nicht abführet, kann der Grundherr verlangen, daß die Nutzung in Beschlag genommen, und er aus derselben schadlos gehalten werde. Auch werden die Verschlagung oder Verkreutzung des Grundes oder auch andere Mittel angewendet. Wenn nähmlich die Strafe von 22½ kr. Thl. I. §§. 160. 172. nicht mehr hinreichen sollte, den nachlässigen Unterthan zur Zahlung des Dienstes zu bewegen, so wird heut zu Tage auf dem Lande der Grund verkreuzt; das heißt: auf dem Fußsteige, der unmittelbar zum Grunde füh-

Welche Eintreibungsmittel insbesondere rücksichtlich des Grunddienstes zu bestehen.

ret, wird ein hölzernes Kreutz ausgesteckt, welches die Wirkung hat, daß der Grund, von dem Grundholden nicht betreten werden darf, bis der Grunddienst bezahlt ist; folglich können die auf dem Grunde stehenden Früchte vor der Entrichtung des Grunddienstes nicht gesammelt werden.

Uebrigens heißt es im Tract. de jur. inc. Tit. IV. §. 23. und im Buche von Contracten Tit. IV. §. 12., auch noch, es sey ein Grundherr befugt, wenn er seine Dienst- und Grundforderungen über 3 Jahre lang und öfter Ermahnen von dem Dienstmanne nicht bekommen könnte, in den Ueberländen den Grund mit Besetzung eines Grundrechtes, einzuziehen; jedoch sollen die Grundrichter bey dem Erkenntniße wohl in Acht nehmen, und die Fälligkeit diesfalls anders nicht erkennen, als wenn sich zeigt, daß der Zinsmann den Dienst vorsätzlich und muthwilligerweise so lange anstehen ließ, und dem Grundherrn vorenthielt.

Allein von Besetzung eines solchen Grundrechtes hat es abzukommen, und in wiefern wegen nicht entrichteten Grunddienstes die Abstiftung eines Grundbesitzers heut zu Tage noch eintreten könne, kömmt §. 176. vor.

II. Absatz.

Von den Eintreibungsmitteln der rückständigen l. f. Rusticalsteuern.

§. 204.

Den Obrigkeiten steht das Recht zu, die l. f. Forderungen von Amtswegen einzutreiben, ohne daß sie bemüssigt wären, eine ordentliche Executionsklage wider ihre Unterthanen bey dem Landrechte einzureichen.

Die rückständigen l. f. Steuern können mit Zwangsmitteln eingetrieben werden.

Hofd. v. 8. Juni 1784. ad c.

Wenn es daher auf Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage, oder andern derley l. f. Gefälles ankömmt, soll die Sache keineswegs in eine gerichtliche Einklagung oder rechtliches Verfahren geleitet, sondern von der Obrigkeit in diesen Fällen, auf Anrufen der Beamten, die Execution unmittelbar geleistet werden.

Hofd. v. 19. Jäner 1784. a.

§. 205.

Doch müssen, bey einem Concurse, alle Forderungen überhaupt, ohne Ausnahme, folglich auch die l. f. Gaben, der Ordnung nach, angemeldet, und in der Liquidation und Classification mit allen übri-

Wie sich rücksichtlich der l. f. Gaben bey einem Concurse zu benehmen ist.

gen gleich behandelt werden, wo übrigens für die unterlassene Anmeldung diejenigen, denen sie obgelegen, zu haften haben.

Hofd. v. 6. Nov. 1786.

Doch haben die Steuerrückstände von den letzten 3 Jahren bey einem Concurse den Vorzug auf dem Gute, auf dem sie haften.

Verord. v. 1. Sept. 1765.

§. 206.

Welche Eintreibungsmittel den Obrigkeiten zustehen.

Die den Obrigkeiten dießfalls zustehenden Zwangsmittel bestehen, nach Beschaffenheit der Umstände,

1. in der Militär-Execution
2. in der Pfändung, endlich
3. in der Abstiftung, von welch letzterer bereits auch in dieser Beziehung §. 174. gehandelt worden ist.

Da endlich von den Dominien hin und wieder den mit dem Contributional in Ausstand haftenden Unterthanen ein Pönalinteresse von 5 vom Hundert angerechnet, und solches, nebst der Contribution, eingebracht wird, so ist dieser Unfug allgemein, bey Vermeidung der schärfesten Ahndung, abgestellt.

Verord. v. 14. April 1770. Hofd. v. 10. August 1782.

I.

Von der Militär-Execution.

§. 207.

Wenn es auf Eintreibung eines Ausstandes, einer Landesanlage oder andern derley Gefälles ankömmt, soll auch der militärischen Execution in allen denjenigen Fällen noch ferner Statt gegeben werden, in welchen sie, in besondern über derley Gefälle bestehenden Gesetzen, gegründet ist.

Wann die Militärexecution zu verhängen ist.

Hofd. v. 19. Jäner 1784. c.

Acht Tage nach Verlauf der gesetzlichen Frist zur Steuerabfuhr, liegt es nähmlich dem ständisch Verordneten Collegium ob, den Ausweis der Rückstände ihrer Unterthanen individuell, d. i. mit Angabe des Nahmens, Wohnorts, des Hausnummers, und des rückständigen Betrages jedes einzelnen Unterthans, ebenfalls dem Kreisamte vorzulegen,

Steuer-Rückst. Exec. Pat. v. 20. Jäner 1814. §. 3.

und das Kreisamt hat, nach dem Empfange dieser Ausweise, ohne Unterschied der Eigenschaft der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen, die Einleitung unverzüglich zu treffen, daß die Rückstände mit Militär-Execution eingetrieben werden, dem Verord-

neten Collegium aber von der getroffenen Verfügung Nachricht zu geben.

Eodem §. 4.

Da ferner der §. 3. und 4. des neuesten Steuer-Einhebungspatentes vom 20. Jäner 1814 die Executionseinlegung bey den Rückständnern kreisweise anbefohlen hat, in dieser Provinz aber der Umstand eintritt, daß bey mehreren Gültenbesitzern, und vorzüglich bey den geistlichen Stiftern über ihre in mehreren Kreisen gelegenen Gülten nur eine Haupteinlage bestehet, Thl. I. §. 5. wodurch es sehr beschwerlich werden würde, die in jedem Kreise gehörigen Rückständner nach der allerhöchsten Vorschrift zu executiren, so wurde allen Dominien und Gültenbesitzern, welche in mehreren Kreisen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens Entitäten oder Unterthanen und Grundholden besitzen, und bloß in einem Viertel mit allen ihren Besitzungen, Unterthanen oder Grundholden unter einer Haupteinlage erscheinen, aufgetragen, bis Ende Juli 1814 besondere Excindirungs-Ausweise von allen Rubriken für jedes Kreisviertel abgesondert, an das Verordneten Collegium zu überreichen, damit man hiernach die in andere Kreise gehörigen Realitäten von der Haupteinlage abzuschreiben, und

hierüber besondere Einlagen in den betreffenden Kreisen zu eröffnen vermöge.

Ständ. Circ. v. 16. April 1814.

§. 208.

Die Kreisämter haben die Zahl der Executionsmannschaft nach den in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Wer die Zahl der Executionsmannschaft zu bestimmen hat.

Steuer-Rückst. Exec. Pat. v. 20. Jäner 1814. §. 5.

Die Kreisämter haben nähmlich die Executionsmannschaft so zu bestimmen, daß auf einen Rückstand, der 50 fl. nicht übersteigt, ein Mann, und sofort, für jede weitere den Betrag von 50 fl. übersteigende Summe ein Mann mehr abzusenden sey.

Hofd. v. 20. Jäner 1814.

Es steht ihnen übrigens frey, entweder die erforderliche Executionsmannschaft ganz einzulegen, oder solche zum Theile durch die vorschriftsmässige Steigerung der Gebühr von 6 kr. für jeden Mann täglich zu ersetzen.

Steuer-Rückst. Exec. Pat. v. 20. Jäner 1814. §. 5.

Diese Execution ist endlich, wenn sie aus mehreren Mann bestand, nach Maß der etwa geleisteten Abschlagszahlungen, von dem Kreisamte, bey dem sich darüber ausgewiesen werden muß, zu vermindern.

Eodem §. 6.

§. 209.

Welche Gebühr der Executions-mannschaft zu verabreichen ist, und von wem.

Vom Tage der ausgefertigten Executionsanweisung hat der im Rückstande befindliche Steuerpflichtige ausser dem unentgeltlichen Obdache, jedem Manne der eingelegten Executionsmannschaft täglich 6 kr. zu bezahlen.

Eodem §. 5.

Nach Verlauf von 14 Tage, wenn der Rückstand nicht getilgt ist, muß diese Gebühr doppelt entrichtet werden.

Ueber eine von dem ständisch Verordneten Collegium sich erbethene Belehrung über die §§. 5. und 6. des neuen Steuer-Executionspatentes vom 20. Jäner 1814 über die Frage: ob die Abnahme der Executionsgebühren vom Tage der ausgefertigten Executionsbollete, so wie es das Patent vorschreibt, oder aber, wie bisher, von dem Tage zu geschehen habe, wo die Executionsmannschaft in dem Orte des zu executirenden Steuerpflichtigen angekommen ist? wurde, laut höchsten Hofdecrets vom 5. Mai 1814 die Entschließung dahin erlassen:

Bey der Execution bestehe die Strafe, besonders in Beziehung auf den Unterthan, vorzüglich auch in der richtigen Entrichtung der Gebühr, die in dem

Augenblicke fällig werde, in welchem die Nothwendigkeit der Steuereintreibung vermittelst der Execution erkannt worden ist. Gerade die Betrachtung, daß, bey der Verschiedenheit der Entfernung des Executirenden vom Sitze des Kreisamtes, oder der Station der Executionsmannschaft, diese letztere an manchen Orten verspätet eintreffen müsse, und hierdurch das Maß der Entfernung von dem Sitze eines Kreisamtes der Grund zur Fristerstreckung für den saumseligen Steuerpflichtigen würde, haben Se. Majestät zu der im §. 5. des Executionspatentes bestimmten Verfügung bewogen; Wäre das Kreisamt in Verlegenheit mit der Executionsmannschaft gleich aufzukommen, so könne dieser zufällige Umstand an der Verbindlichkeit zum Erlage der Executionsgebühren nichts ändern, weil es dem Kreisamte freystehe, entweder die erforderliche Executionsmannschaft ganz einzulegen, oder solche durch die verhältnißmässige Bestimmung und Eintreibung der Gebühren zu ersetzen.

Die Zahlungsfristen und Executionsstufen seyen für alle Unterthanen im ganzen Lande gleich, jeder kenne seine Verbindlichkeit, und wisse die Folgen ihrer Vernachlässigung. Es geschehe ihm daher kein Unrecht, wenn er diese Folgen auf sich ziehe.

Reggs. Int. v. 26. Mai 1814.

§. 210.

Wann die Executions-mannschaft abzuberufen ist.

Die Militärexecution wird nicht nur dann abberufen, wenn der Steuerrückstand gänzlich gezahlt, und sich hierüber bey dem Kreisamte ausgewiesen worden ist, sondern auch mit der nach fruchtloser Anwendung der Militärexecution bewilligten Pfändung.

Steuer-Rückst. Exec. Pat. v. 20. Jäner 1814. §. 9.

Ueber eine von dem ständisch Verordneten Collegium sich erbethene Belehrung über den §. 9. des neuen Steuer-Executionspatentes, ob es nicht den Dominien, deren Beamte nunmehr, des Contributionswesens wegen, von dem Kreisamte in Eid nnd Pflicht genommen werden §. 5. zur schnellen Befreyung der Contribuenten von der lästigen Militärexecution gestattet werden wolle, gleich selbst die verhältnißmässige Milderung oder gänzliche Zurücksendung der Executionsmannschaft bewirken zu dürfen? ist in Folge höchsten Hofdecrets vom 22. Mai 1814 die Entschließung dahin ergangen, daß, nach der in allen Provinzen gleich bestehenden Uebung hier die Wirksamkeit der Executionsanweisung nur mit dem Eintreffen der förmlichen Abberufung aufhöre, deren Ausfertigung ausschließend der Verfügung des Kreisamtes vorbehalten bleibe.

Die Dominien sind daher streng zu verhalten, daß sie jedesmahl sogleich wie der rückständige Steuerpflichtige seinen Rückstand getilgt hat, hierüber die Anzeige an das Kreisamt wegen Abrufung der Executionsmannschaft machen sollen.

Reggs. Int. v. 26. Mai 1814.

II.

Von der Pfändung wegen l. f. Rusticalsteuer-Rückstände.

§. 211.

Wenn nach vier Wochen vom Tage der ausgefertigten Executionsanweisung, der rückständige Steuerbetrag nicht vollständig entrichtet ist, hat das Kreisamt in Beziehung auf die Rustical-Contribution, die Pfändung, auf vorläufiges Einschreiten der Dominien, zu bewilligen. Wann die Pfändung Statt hat, und von wem sie zu bewilligen ist.

Steuer-Rückst. Exec. Pat. v. 20. Jäner 1814. §. 7.

Die Dominien haben nähmlich die Pfändung der rückständigen Unterthanen, gleich nach fruchtloser Verstreichung der vierwochentlichen Frist, dem Kreisamte mit kurzer Bemerkung der Verhältniße der Steuerpflichtigen anzusuchen, und das Kreisamt wird, nach Erwägung dieser Verhältnisse entweder die Pfändung bewilligen,

oder die weitere Weisung von dem Ständ. Ver. Collegium einhohlen.

Eodem §. 9.

In dem wegen Eintreibung eines Ausstandes einer Landesanlage oder anderer derley l. f. Gefällen, ausfallenden Pfändungen, Feilbiethungen, und Schätzungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, soll sich, in der Art des Benehmens und in den Fristen, nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung geachtet werden.

Hofd. v. 19. Jäner 1784. b.

§. 212.

Der Verkauf des zum fundus instructus nöthigen Viehes ist hierbey verbothen.

Es ist übrigens allgemein verbothen, daß die obrigkeitlichen Beamten den Unterthanen das für den fundus instructus nöthige Vieh, wegen schuldiger Contribution, verkaufen, und noch weniger, daß sie selbe dazu anhalten.

Verord. v. 8. Nov. 1771.

Wien 1818,
gedruckt bey Anton Schmid, k. k. priv und n. öst Landschafts- deutsch- und orientalischen Buchdrucker.

Formularien mehrerer Tabellen,

zur Erläuterung und zum Behufe der Anwendung der in diesem Werke vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen, mit Beziehung auf die betreffenden §§.

Ständisches Gültbuch.

Siehe Thl. I. §§. 5. 7. 55. 262.

Fassions-Numerus.		Einlags-Numerus.

Eigenthümer der Herrschaft.	Pagina des Rectifications-Extracts.	Erste Provisionaleinlage, und darauf gefolgte Abänderungen.	Dominical-							Anzahl der unterthänigen Häuser.	Calculirte Häuser.	Betragen à 24 fl.			Hauspfunde			Betragen à 8 fl.			Gewerbsteuer		Ueberländ-						Unverkaufte Steuerdrittel		
			Pfund			betragen à 4 fl.																	Pfund			betragen à 8 fl.					
			℔	pf.	dr.	fl.	kr.	dr.				fl.	kr.	dr	℔	pf.	dr.	fl.	kr.	dr	fl.	kr.	℔	pf.	dr.	fl.	kr.	dr	fl.	kr.	kr.

Nachtrags-Fassion.

Siehe Thl. I. §§. 7. 62. 262. Thl. II. §. 144.

Ueber die bey der Herrschaft N. N. befindlichen und bisher ausser der Versteuerung gebliebenen Dominical-Grundstücke, und Gefälle.

Dominical-Gründe.	Schätzung à fl.	Aecker	Wiesen	Weingärten			Garten	Schätzungs-Summa			Jährliche Erträgniß		In Capitali à 5 pro Cento	
		Joch.	Tagwerk.	Viertl.	Pfund	Tagwerk.	Tagwerk.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
										Uebertrag. .				

Nachtrags-Fassionsbogen von unterthänigen Häusern.

Siehe Thl. I. §§. 7. 56. 57. 62.

Grundbuchs Fol.	Contributions Nrus.	Herrschaft.	Gemeindweidegenuß.		Beschaffenheit des Hauses									Der Hausgrundstücke.												
			für Geld.	unentgeltlich.	Haus.	Jahr der Erbauung	Materiale des Hauses.	Ende der Baufreyjahre.		Zinszimmer-Erträgniß		Hausdienst.		Gewerbe.	Anfang der Beurbarungszeit.	Ende der Freyjahre	Schätzung.	Aecker.	Wiesen.	Weingärten.			Gärten.	Waldung.	Auen	Schätzungs Summa	
										fl.	kr.	fl.	kr.		Anno.	Anno.	à fl.	Joch.	Tagw.	Viertl.	℔	Tag	Tagwerk.	Joch	Joch	fl.	kr.

Nachtrags-Fassionsbogen von Ueberländen.

Siehe Thl. I. §§. 7. 56. 57. 62.

Grundbuchs Fol.	Herrschaft.	Beschaffenheit der Ueberländgrundstücke.														
		Grunddienst.		Anfang der Beurbarungszeit.	Ende der Freyjahre	Schätzung.	Aecker.	Wiesen.	Weingärten.			Gärten.	Waldung.	Auen	Schätzungs Summa	
		fl.	kr.	Anno.	Anno.	à fl.	Joch.	Tagw.	Viertl.	℔	Tag	Tagw.	Joch	Joch	fl.	kr.

Siehe Thl. I. §§. 55. 125.

Dienst- oder Grundbuch

über die Herrschaft N. N. sammt Haus- und Ueberländgründe.

Nro Fol.

Altes Grundbuch.	Ort		Haus Nr.		Besitzung	Hierzu gehörige Stücke				Grunddienst							
	Siehe Gewährbuch		Kaufschilling oder Schätzungswerth bey der Veränderung			Fassions Nro. Nach dem Ausmaß				Gattung desselben				Entrichtung desselben			
						der Fassion v. Jahre 1751		der Nachtrags-Fassion vom Jahre		Im Gelde			In Natura.				
Fol.	Nr.	Fol.	Jahr.	fl.	Besitzers Nahme u. Stand	Joch.	Klaft.	Joch	Klaft.	fl.	kr.	dr.		Ao	Ao	Ao	Ao

Anmerkung.

Zur längern Brauchbarkeit eines **Dienst- oder Grundbuches** wird für jede Realität ein ganzes Blatt gewidmet.

Siehe Thl. I. §. 129.

Gewährbuch

über die Grundherrschaft N. N. sammt Haus- und Ueberländgründe.

Nro. Fol.

Ort.	Haus Nr.	Besitzung	Angabe des Erwerbstitels.	Siehe Urkundenbuch		Darauf haftende Lasten und Vormerkungen.	Siehe Satzbuch	
		Besitzers Nahme u. Stand		Band.	Blatt.		Nro	Fol

Anmerkung.

Damit im Gewährbuche die Urkunden nicht ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen zu werden brauchen, ist es zweckmäßig, zu diesem Ende ein abgesondertes **Urkundenbuch** zu führen, auf dessen Band und Blatt sich daher lediglich bezogen wird, und das so zu sagen einen Theil des Gewährbuches so wie des Satzbuches bildet.

Siehe Thl. I. §. 139.

Satz- oder Vormerkbuch

über die Grundherrschaft N. N. sammt Haus- und Ueberländgründe.

Nro. Fol.

Ort.	Haus Nr.	Besitzung	Hierauf haften					Löschung			Siehe Urkundenbuch	
			Satz.	Gattung der Last oder Vormerkung.	Betrag							
		Besitzers Nahme u. Stand.			fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	Band.	Blatt

Anmerkung.

Zur wörtlichen Eintragung sämmtlicher zum Satz- oder Vormerkbuche gehörigen Urkunden, ist es zweckmäßig, ein **Urkundenbuch** zu führen, worin, eben so wie die auf den Erwerbtitel sich beziehenden Documente, auch jene welche auf Lasten Bezug haben, so wie sie einlangen, eingetragen werden; wobey sich daher zum leichtern Nachschlagen im Satz- oder Vormerkbuche auf den dießfälligen Band und auf das Blatt bezogen wird.

Siehe Thl. I. §. 156. Thl. II. §§. 38. 140.

Dominical-Gabenbuch.

Nahme des Unterthans Fol.

Altes Folium

Wohnort **Grundbuchs** Fol. **Haus** Nro.

Schuldigkeit.	fl.	kr.	dr.	Abstattung.	fl.	kr.	dr.

Häuser-Subrepartitionsbogen.

Siehe Thl. I. §. 265.

Haus-Numerus.	Grundbuchs-Folium.		Einlage der Häuser, und Hausgründe: Vom Hause fl. | kr.	Von Hausgründen fl. | kr.	Zulage à 11 prc. fl. | kr.		Zusammen fl. | kr.	Hauspfunde: Ordinari Abgabe fl. | kr.	Zulage à 11 prc. fl. | kr.	Gewerbsteuer: Ordinari Abgabe fl. | kr.	Zulage à 11 prc. fl. | kr.	Unerkauftes Steuer-Drittel. fl. | kr.	Erkauftes Steuer-Drittel fl. | kr.	Wegrobath-Reluition: Mit dem Zuge.	Mit der Hand.	Gibt hiervon fl. | kr.	Total-Schuldigkeit fl. | kr.

Ueberländ-Subrepartitionsbogen.

Siehe Thl. I. §. 265.

Grundbuchs-Folium.	Ueberländgründe.		Contributions-Einlage fl. | kr.	Zulage à 11 per Cto. fl. | kr.	Zusammen fl. | kr.

Special-Ausweis

Siehe Thl. I. §. 326.

über den Inventarial-Werth des bey den zur dießseitigen Herrschaft unterthänigen Gemeinden mit Ende December N. N. vorfindigen Communvermögens, dann wie hoch sich bey den Gemeinde-Cassen die für das Jahr N. N. verrechnete Geld-Einnahme und Ausgabe belaufen habe.

Post Nr.	Herrschaft.	Gemeinde.	Vermögens-Bestandtheile.	Geldwerth: Einzeln fl. | kr.	Zusammen fl. | kr.

Rechnung

Siehe Thl. I. §. 340.

über die bey der Gemeinde N. N. von 1ten Januar bis Ende December 18— eingegangenen, und verausgabten Geldbeträge.

Post-Nr.	Empfang.	Gebühr: An den mit Ende Dec. 18 verbliebenen Rückständen fl. | kr.	Für das heurige Jahr fl. | kr.	Zusammen fl. | kr.	Abstattung fl. | kr.	Rückstand fl. | kr.		Post-Nr.	Ausgabe.	Gebühr: An den mit Ende Dec. 18 verbliebenen Rückständen fl. | kr.	Für das heurige Jahr fl. | kr.	Zusammen. fl. | kr.	Abstattung fl | kr.	Rückstand fl. | kr

Rechnung

Siehe Thl. I. §. 340.

über die bey der Gemeinde N. N. vom 1ten Januar bis letzten December 18— eingegangenen und verausgabten Naturalien.

Post-Nr.	Empfang.	An Naturalien: Wein Eim. | M.	Holz Klaf | Sts	Heu Ct. | Pf.		Beylags-Nr.	Ausgabe.	An Naturalien: Wein Eim. | M.	Holz Klaft | Sts	Heu Ct. | Pf.

Anmerkung. Nach diesen Beyspielen müssen unter Beylegung der obrigkeitlichen Bewilligungen und der sonstigen Bestätigungen ebenfalls alle und jede Naturalien-Verausgabungen postenweis ausgeschrieben werden.

Total-Ausweis,

Siehe Thl. II. §. 40.

was in dem Kreisviertel N. N. sowohl das sämmtlich unterthänige Gemeindvermögen, nach den einzelnen Inventarial-Schätzungen mit Schluß des Solar-Jahres 18 betragen, als auch wie hoch sich bey den Gemeindcassen die für das Jahr 18 verrechnete Geldeinnahme und Ausgabe belaufen habe.

Post-Nr.	Nahme der		Gemeind-Vermögens-Bestand nach der Inventarial-Schätzung mit Schluß des Solar-Jahres 18																Summarische Uebersicht der ganzen Geldrechnung für das Solar-Jahr 18										Anmerkung.
	Herrschaft.	Gemeiden.	I. An Realitäten		II. An öffentlichen Obligationen		III. An Privat-Schuldscheinen		IV. An barem Casse-Rest		V. An Activ-Geld-Rückständen		VI. An vorräthigen Naturalien		Zusammen		VII. Hievon an Paß v. Geld-Rückständen.		Verbleibt sonach Gemeind-Vermögens Werth		Einnahme: An dem übertragenen anfänglichen Casserest		An der ganzjährigen neuen Einnahme		Summe des ganzen Geld-Empfanges		Ganzjährige Geld-Ausgabe		Ueber Abzug der letztern verbleibt mit Ende December 18 Casse-Rest		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Waisenbuch.

Siehe Thl. I. §§. 504, 505.

Nahme			Vermögen des Mündels.	Rechnungsrichtigkeit.	Während der Minderjährigkeit eingeholte Bewilligungen.	Abtheilung des Vermögens.	Erlöschung der Vormundschaft.	Allenfällige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.
des Mündels, oder Kuranden.	des Vormunds, Curators, Administrators.	des Anfenthaltsorts des Mündels, und dessen Erziehungsart.						

Passiv-Buch.

Siehe Thl. I. §. 504.

Fol.

Altes Waisenbuch.	Forderung.	Capital.			Interesse.		
Fol.		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.

Fol.

Altes Waisenbuch.	Zahlung.	Capital.			Interesse.		
Fol.		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.

Activ-Buch.

Siehe Thl. I. §. 504.

Fol.

Obligations Nro.	Schuldigkeit.	Capital.			Interesse.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.

Fol.

Obligations Nro.	Zahlung.	Capital.			Interesse.		
		fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.

Siehe Thl. I. §. 268.

Provisional-Belegungs-Schema de Anno 1756.

Für die Rustical-Haus- und Ueberländ-Grundstücke.

Schätzung.	Aecker		Wiesen und Auen		Weingärten						Gärten		Alter Ueberländ-Aecker Divident.	
	1 Joch		1 Tagwerk		1 Viertel		1 Pfund		1 Tagwerk		1 Tagwerk			
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
120	1	21	1	30	1	48	—	—	—	—	—	—	1	12
110	1	18	1	27	1	45	—	—	—	—	—	—	1	9
100	1	15	1	24	1	42	—	—	—	—	—	—	1	6
90	1	12	1	21	1	39	—	—	1	15	1	39	1	3
80	1	9	1	18	1	36	—	—	1	12	1	36	1	—
75	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	1	31	—	—
70	1	6	1	15	1	26	—	—	1	6	1	26	—	57
65	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	21	—	—
60	1	3	1	12	1	16	—	—	1	—	1	16	—	54
55	—	—	1	8	—	—	—	—	—	57	1	11	—	—
50	1	—	1	4	1	6	—	—	—	54	1	6	—	51
45	—	57	1	—	—	—	—	—	—	51	1	1	—	—
40	—	54	—	54	—	56	—	48	—	48	—	56	—	48
35	—	51	—	50	—	—	—	44	—	44	—	51	—	45
30	—	48	—	45	—	46	—	40	—	40	—	46	—	42
25	—	45	—	42	—	—	—	35	—	35	—	41	—	36
20	—	36	—	36	—	36	—	30	—	30	—	36	—	30
15	—	30	—	30	—	—	—	25	—	25	—	33	—	24
10	—	18	—	24	—	26	—	20	—	20	—	30	—	15
unter 10	—	—	—	—	—	20	—	5	—	10	—	—	—	—

Waldungen. Bey diesen geschieht die Belegung nicht nach einem Schema, sondern nach den Schätzungscapital mit der Quinquagesima ohne Abzug des Viertels. Wenn also die Rustical-Waldung in Capital mit 2000 fl. fatirt ist, so wird hievon ohne weitern Abzug die Quinquagesima pr. 40 als Steuer-Schuldigkeit aufgerechnet.

1te **Anmerkung.** Der alte Ueberländen-Divident ist zwar im Allgemeinen seit dem Jahre 1769 aufgehoben, und dem Hausäcker-Dividenten gleich gemacht worden. Jedoch gibt es noch einige Dominien, bey denen wegen besonderer Ursachen die Hausäcker mit dem alten Ueberländ-Dividenten belegt geblieben sind, und weil dieser gemäßigte Divident bey diesen Dominien nicht nur pro Praeterito zu belassen, sondern auch pro futuro bey den neu einzulegenden Gründen anzunehmen bewilliget worden ist, so muß hierauf bey den Ab- und Zuschreibungen ganz besonderer Bedacht genommen werden.

2te **Anmerkung.** Auf ein Joch Acker oder Waldung werden gemeiniglich 1600, auf ein Tagwerk Wiesen oder Gärten 1200 und auf ein Viertel Weingarten 800 Quadratklafter gerechnet. An vielen Orten wird sich an diese Bestimmung nicht gehalten, daher die verschiedenen Größen der Joche, Tagwerke und Vierteln.

Siehe Thl. I. §. 271.

Provisional-Belegungs-Schema,
für die Unterthanshäuser in Städten und Märkten.

Schätzung							
in Städten			in Märkten				
Hauswerth	Abgabe		Hauswerth		Abgabe		
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
200	8	—	50—100	—	6	—	
300	12	—	200	—	8	—	
400	16	—	400	—	12	—	
600	20	—	600	—	16	—	
1,000	28	—	1,000	—	24	—	
1,200	30	—	1,250	—	26	—	
1,400	32	—	1,500	—	28	—	
1,600	34	—	1,750	—	30	—	
1,800	36	—	2,000	—	32	—	
2,000	38	—	2,500	—	33	—	
2,200	40	—	3,000	—	34	—	
2,400	41	—	3,500	—	35	—	
2,600	42	—	4,000	—	36	—	
2,800	43	—	4,500	—	37	—	
3,000	44	—	5,000	—	38	—	
3,500	45	—	5,500	—	39	—	
4,000	46	—	6,000	—	40	—	
4,500	47	—	6,500	—	41	—	
5,000	48	—	7,000	—	42	—	
5,500	49	—	7,500	—	43	—	
6,000	50	—	8,000	—	44	—	
			9,000	—	45	—	
			10,000	—	46	—	
			11,000	—	47	—	
			12,000	—	48	—	

Anmerkungen.

Der zur Classificirung angenommene Hauswerth ist nach dem letztern Hauskaufschillinge angenommen worden: in jenen Fällen aber, wo dieser entweder gar zu hoch oder gar zu gering ausfiel, mußte der mittlere Hauskaufschilling zur Grundlage genommen werden. Von diesem Kaufschillinge mußte der Werth der damit verbundenen Grundstücke oder sonstigen Zugehörungen abgezogen folglich der Hauswerth des Hauses rein ausgewiesen werden. In diesen reinen Hauswerth wurde die Haus-Contribution desjenigen Jahres, woher der Kaufschilling genommen ward, in Capital à 5 pcto hinzugeschlagen, und dann nach dem Verhältniße der ganzen Summe die schemamässige Abgabe bestimmt; z. B. der mittere Kaufschilling hat betragen im 1748 .... 1200 fl.—

Hierunter waren Grundstücke, Vieh und Einrichtungsstücke .... 800 fl.—

begriffen: So bestand der eigentliche Hauswerth in.................. 400 fl.—

Hierzu mußte die Contribution des Jahrs 1748 vom Hause pr. 8 fl. in Capital à 5 pcto hinzugeschlagen werden pr. .... 160 fl.—

mithin ward das Haus pr........ 560 fl.— unter der Capitalsclasse pr. 600 fl. und zwar in Städten mit 20 fl. und in Märkten mit 16 fl. belegt.

Anmerkung. An der schemamässigen Abgabe von Stadt-Markt- und Dorfhäusern, wie auch von den Hausgründen, ist seit dem Jahre 1790 wegen Uebernahme der Summe pr. 99,000 fl. auf das Dominicale ein Nachlaß pr. 1 fl. von 24 fl., oder welches einerley ist, pr. $2\frac{1}{2}$ kr. von 1 fl. verwilliget worden; es hat daher jedes Haus, welches sammt den Grundstücken mit Einschluß der 11 percentigen Zulage in Folge der angemerkten Vorschriften zum Beyspiele .... 12 fl. zu entrichten hätte, einen Nachlaß pr. $2\frac{1}{2}$ kr. von 1 fl. mit.......................... — 30 kr. zu genießen; folglich über Abzug desselben nur zu entrichten........................ 11 fl. 30 kr.

Dieses Nachlasses haben sich jedoch die Ueberländgründe nicht zu erfreuen.

Siehe Thl. I. §§. 576. 586.

Depositen-Protocoll.

Datum der geschehenen Depositen.	Nahme des Deponenten.	Ursache des Erlags, und wem das Depositum gehöre.	Betrag		Beschaffenheit des Depositums.	Datum der wegen Zurückstellung ergangenen Verordnung.	Datum der Verabfolgung.
			fl.	kr.			

Siehe Thl. I. §. 573.

Rathsregister im Depositenwesen.

Nahmen desjenigen, der das Depositum überbracht.	Benehmung hiermit.	Datum der Erfolglassungsverordnung.	Tag der Behebung.	Benennung der Person, an welche die Erfolglassung geschehen.	Berufung auf die erhaltene Quittung.	

Siehe Thl. I. §. 156. Thl. II. §§. 38. 140.

Dominical = Gabenbüchel,

Mit dem Jahre 18 anfangend

Herrschaft

Im Dorf

Haus Nro.

Dominical=Gabenbuchs Fol.

Schuldigkeit.	fl.	kr.

Zahlung.	fl.	kr.

Siehe Thl. I. §. 299.

Contributional-Gabenbüchel

mit Anno militari 18 anfangend.

Viertel

Landschaftl. Einlags-Numerus:

Herrschaft

In

Haus-Nrus.

In der Fassion de Anno 1751 unter dem Namen

Grundbuchs Fol.

In der adjustirten Subrepartition

Repartition der Einlage.	Anzahl der Gründe.	Taxirung à		Jährlicher Contributions-Betrag		
		fl.	kr.	fl.	kr.	dr.

Schuldigkeit für das Militär-Jahr 18	fl.	kr.
Von Hausgründen		
Von Haus		
Zulage des Drittels von der Abgabe der Hausgründen		
Zusammen		

Abstattung für das Militär=Jahr 18	fl.	kr.	d.

Siehe Thl. I. §. 299.

Ueberländ-Belegungs-

und

respective Schuldigkeits-Extract.

Mit Anno Militari 18 anfangend.

Viertel

Landschaftl. Einlags-Nro.

Grundherrschaft

Grundhold

Grund-buchs-Fol.	Repartition der Einlage.	Anzahl der Gründe.	Taxirung à		Jährlicher Contributions-Betrag.	
			fl.	kr.	fl.	kr.

Grundbuchs Fol.	Schuldigkeit. Pro Anno Militari 18	fl.	kr.

Grund-buchs-Fol.	Abstattung. Pro Anno Militari 18	fl.	kr.

Siehe Thl. I. §§. 506. 507. 508.

Einschreib = Büchel

für jene, welche an die Waisencassa eine Forderung haben.

Orts Nahme

Haus Nr.

Vorgeschrieben im Forderungsbuche.

Lit. Pag.

Nahme de Waise

Post Nro.	Forderung.	An Captal.		An Interesse	
		fl.	kr.	fl	kr.

Post Nro.	Abfertigung.	An Capital.		An Interesse	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Siehe Thl. I. §§. 506. 507. 508.

Einschreib = Büchel

für jene, welche an die Waisencassa schuldig sind.

Orts Nahme

Haus Nr.

Vorgeschrieben im Schuldenbuche.

Lit. Pag.

Nahme de Schuldner

Post Nro.	Schuldigkeit.	An Captal. fl.	kr.	An Interesse fl	kr.

Post Nro.	Abfuhr.	An Capital.		An Interesse	
		fl.	kr.	fl.	kr.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Nachträgliche Druckberichtigungen.

I. Theil I. Band.

Seite	Zeile	Statt	Soll heißen
32	1 v. oben	Masse	Maße
40	6 Marginal v. oben	a	d
52	9 v. oben	Patrobcvera	Pratobevera
63	3 v. oben	§. 5.	§. 6.
67	11 v. oben	dem	den
89	6 v. oben	Indentität	Identität
109	4 v. oben	Ratifications-bücher	Rectificationsbücher
114	16 v. oben	in Zukunft beziehen sollen	in Zukunft nicht beziehen sollen.
134	7 v. oben	26 December	29 October
139	4 v. oben	des	der
158	14 v. oben	gewallt	gewollt
163	$\frac{3}{4}$ v. oben	so weit die sonst	so weit sie die sonst
168	8 v. oben	nach=dem	nach dem
175	letzte Zeile	vorher einen andern	bevor er seinen Grund verläßt, einen andern
188	8 v. oben	§. 1.	§. 5.
202	5 v. oben	December	September
213	6 v. oben	Gründ=buches	Gewähr=buches
221	2 v. unten	Tit. IV. §. 6.	Tit. IV. §. 9.
225	1 v. oben	andern	andere
226	1 v. oben	Erber	Erben
239	9 v. oben	verhältniße	Verhältnisse
252	15 v. oben	2 kr.	2 dr.
252	6 v. unten	1 fl.	1 fl. 30 kr.
286	11 v. unten	worden dürfe	werden dürfe,
299	7 v. unten	Diestbothen	Dienstbothen
304	4 v. unten	Robatherrn	Robathern
307	1 v. oben	Sr.	Se.
322	4 v. unten	eine Woche	einen Tag
nach 323	5 v. unten	224	324
326	9 v. unten	25	26
344	16 v. oben	vor	von
362	9 v. oben	Güte	Größe
374	nach 12	— —	soll kommen: Sie zahlen 1 fl. 30 kr.

I. Theil II. Band.

Seite	Zeile	Statt	Soll heißen
4	letzte Zeile	Verordnung	Verordnungen.
13	7 v. oben	§. 563	§. 536.
26	nach 5 v. oben	— —	soll kommen: §. 572. Wie hierüber gehandelt wird, I. Absatz von Erlegung der Depositen.

Seite	Zeile	Statt	Soll heißen.
35	3 v. oben	dergestallt	dergestalt
35	13 v. oben	der Dominien	den Dominien
50	7 v. unten	anzuzeigen	anzueignen.
60	3 v. oben	es ihn steht en	es steht ihnen
140	2 v. oben	unterthänige	unterthäniger
170	15 v. oben	in Weisung	die Weisung
279	1 v. oben	zu berichtigen	nicht zu berichtigen.

II. Theil.

Seite	Zeile	Statt	Soll heißen.
17	2 v. untrn	§. 336	§. 136
21	5 v. oben	nach §. 173	Abstiftung wegen Verschuldung dann sind die nachfolgeuden §§. bis zu Ende um eine Zahl vorzurücken.
28	7 v. unten	obrigkeitliche Beamte	obrigkeitlichen Beamten
28	3 v. unten	Beamte	Beamten
62	9 v. oben	einem	einen
65	12 v. oben	ondern	sondern
97	Marginal	Deputirte	Deputirten
97	9 v. oben	Deputirte	Deputirten
120	1 v. unten	dem	den
121	1 v. oben	verbleiben	Verbleiben
136	6 v. oben	acht	Acht
143	3 u. 4 v. unten	Fa-ßionen	Fas-sionen
152	12 v. oben	Erlenhte	Erleichte.
159	8 v. oben	serwöhr	serwehr
166	9 v. oben	Emtscheidungen	Entscheidungen
167	10 v. oben	Künste	Künsten
179	2 v. oben	Schläge	Schlägen
195	7 v. unten	Gründbuchern	Grundbüchern
198	1 v. oben	rückständigen	rückständige
206	12 v. unten	Schätzmäner	Schätzmänner
212	15 v. oben	in den	in dem
216	Marginal	statt	Statt
219	6 v. unten	führende	geführten
221	7 v. unten	den weitern Recurs	der weitere Recurs
232	letzte Zeile	wolle	wollen
237	7 v. unten	seinem	seinen
239	10 v. unten	Unterth. Rückst. Exec. Pat.	Verordnung
243	Marginal	zu-bestehen	bestehen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth-Barthenheim, Johann Ludwig Ehrenreich <<von>>,

Das politische Verhältniß der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens

Bd.: 2

Wien [u.a.] 1819

Austr. 5508 y-2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012408-7